



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Urban Commons und das Verhältnis zur Stadtplanung.“

Verfasst von:

Johannes Glöckner

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 857

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Raumforschung und Raumordnung

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Hans-Heinrich Blotevogel

Erklärung

Hiermit versichere ich,

- dass die ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe,
- dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe
- und dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

Wien, 30.10.2014

Johannes Glöckner

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Fragestellungen und Ziele der Arbeit	6
3. Die Theorie der Allmende	10
3.1. Die Ebenen der Entscheidung	13
3.2. Beispiele staatlichen Einflusses auf AR-Institutionen.....	21
3.3. Reflexionen zur Theorie der Allmenden	25
4. Urban Commons.....	27
4.1. Commons als soziale Bewegung.....	37
4.2. Das „Recht auf Stadt“	44
4.3. Urban Commons und das Städtische	48
4.4. Von der Allmende zu Urban Commons	53
5. Das Beispiel Gaswerk Leopoldau	61
5.1. Das CIT Collective und das Gaswerk Leopoldau	62
6. Urban Commons und Stadtplanung.....	66
6.1. Die Entwicklung der Planung – Der lange Weg zur Kooperation.....	67
6.2. Konfliktfelder zwischen Planung und Commons	76
6.2.1. Konfliktfeld öffentlicher Raum	76
6.2.2. Konfliktfeld: Gemeinwohl vs. Partikularinteressen	79
6.2.3. Konfliktfeld: Staatliche Regulierung.....	84
6.2.4. Konfliktfeld: Organisation.....	86
6.2.5. Konfliktfeld: Legitimation.....	87
6.2.6. Zwischenfazit	89
6.3. Planung für und mit Commons.....	90
6.4. Schlussfolgerungen für die Planung.....	98
7. Fazit.....	99
Literaturverzeichnis.....	102
Abbildungsverzeichnis	107
Tabellenverzeichnis.....	107
Anhang	108

1. Einleitung

Im Jahr 2009 erhielt Elinor Ostrom den Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften für ihre Arbeiten zur Erforschung gemeinschaftlicher Organisation und Institutionalisierung von Allmendegütern. In ihrem 1990 veröffentlichten Werk „Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action.“ setzt sie sich mit der Verwaltung und Nutzung von Gemeinschaftsgütern oder auch globalen öffentlichen Gütern (Allmenden) auseinander. Anhand zahlreicher vergleichender Feldstudien kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine langfristige und nachhaltige Nutzung von Allmenden durch die Kooperation seiner Nutzer möglich sei. Demnach sei eine Regulierung durch privatwirtschaftliche oder staatliche Institutionen nicht zwingend notwendig. Vielmehr erarbeiteten die Nutzer der Ressource eigenständig Regeln, entwickelten Institutionen, sanktionierten Regelverstöße und kontrollierten die nachhaltige Nutzung der Allmende. Diese institutionellen Arrangements könnten dabei über lange Zeiträume hinweg stabil sein, ohne dass es zur Übernutzung der Ressource käme. Eine funktionierende Kooperation der Nutzer sei damit, so das Fazit Ostroms, einer Organisation von Ressourcen durch den Markt oder den Staat überlegen.

In den letzten Jahren ist eine verstärkte Aktivität, städtischer- und sozialer Bewegungen zu beobachten, die das Thema der nachhaltigen Bewirtschaftung gemeinschaftlicher Güter diskutieren, auf städtische Ebene übertragen und für ein Recht auf selbstorganisierte Stadtentwicklung eintreten. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Gütern wird als „Commons“, bzw. im städtischen Kontext als „Urban Commons“ bezeichnet. Die Initiativen beziehen sich dabei auch auf die Erkenntnisse von Elinor Ostrom, besonders in Fragen der Organisation und des Umgangs mit kollektiven Gütern. So wird bspw. bei selbstorganisierten Wohnprojekten wie auch bei den von Ostrom untersuchten Allmenden der Zugang, die Nutzung und die Bereitstellung der Ressource durch die Nutzer selbst reguliert.

Ausgangspunkt des Zustandekommens eines Commons ist Nutzungsrivalität um ein gemeinschaftliches Gut. Im Allgemeinen wird diese Rivalität entweder staatlich oder marktwirtschaftlich reguliert. Im Fall eines Common erlegen sich die Nutzer jedoch eigenständig Regeln auf, welche im besten Fall zu einer nachhaltigen Nutzung des öffentlichen Gutes führen. Die Nutzungsrivalität wird dabei also durch die Selbstorganisation der Nutzer gelöst.

Das Thema der Urban Commons wird inzwischen breit diskutiert. In der deutschsprachigen Literatur hat insbesondere Silke Helfrich mit ihrem Sammelwerk „Commons – Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat“ zur Einordnung der Begrifflichkeit und der gesellschaftlichen Bedeutung der Commons beigetragen. Die Stadtforschung thematisiert Urban Commons

meist im Rahmen der Untersuchung (städtischer) sozialer Bewegungen näher. Die wissenschaftliche Literatur zur Stadtplanung hat dem Thema bisher jedoch nur bedingt Aufmerksamkeit geschenkt. Hauptsächlich haben sich anglo-amerikanische Stadtsoziologen und Planungstheoretiker mit Urban Commons, dem Verhältnis zur Stadt und der (Stadt-)Planung beschäftigt.

Der Gedanke des Common Ground im städtischen Kontext wird hierbei vielfach als Teil bzw. als möglicher Katalysator einer umfassenden „urban transformation“ (u.a. Radywyl & Biggs, 2012; Susser & Tonnelat, 2013) gesehen. Die Auseinandersetzungen stützen sich dabei oftmals auf den von Lefebvre formulierten Ansatz des „Recht auf Stadt“.

Die vorliegende Arbeit diskutiert daher das Verhältnis von Stadtplanung und Urban Commons. Wie kann die Stadtplanung das Entstehen von Urban Commons ermöglichen und wie verändert sich die Rolle der Planung in Bezug zu Urban Commons?

Dazu werden zunächst die grundlegenden Funktionsweisen selbstorganisierter Nutzergruppen bei der Bewirtschaftung gemeinschaftlicher Güter anhand der Studien und Ergebnisse von Elinor Ostrom, aufgezeigt. Ziel soll es dabei sein, die Organisationsstrukturen, das Zustandekommen von Entscheidungen sowie die Grenzen dieser Organisationsform darzustellen. Im Hinblick auf die spätere Diskussion um den Einfluss hoheitlicher Planung, wird dabei besonderes Augenmerk auf der Bedeutung staatlicher Behörden für selbstorganisierte Gemeinschaften liegen.

Im Folgenden Kapitel wird das Konzept der Urban Commons erläutert. Das Aufkommen sozialer Bewegungen als Träger der Urban Commons, deren Motive, Ziele und Einflussmöglichkeiten werden anschließend diskutiert. Schließlich werden die ‚neuen‘ Urban Commons mit dem ‚traditionellen‘ Konzept der Allmende verglichen.

Anschließend wird eine Initiative aus Wien vorgestellt, die für eine selbstorganisierte Stadtentwicklung im Sinne von Urban Commons kämpft. In diesem Zusammenhang wird das Verhältnis städtischer Planung in Bezug auf die Bewegung untersucht. Zum Abschluss werden Empfehlungen für den Umgang städtischer Planung mit Urban Commons erarbeitet.

2. Fragestellungen und Ziele der Arbeit

Abgesehen von zahlreichen sozialen Bewegungen und Initiativen zur kritischen Stadtforschung- und Planung hat sich die deutschsprachige Planungswissenschaft bisher verhältnismäßig wenig mit dem Thema der Urban Commons beschäftigt. So finden sich in der Literatur, insbesondere zu Themen der neuen sozialen (städtischen) Bewegungen, zwar Hinweise auf die Notwendigkeit eines neuen Umgangs hoheitlicher Planung mit den Zielen der Bewegung – Arbeiten aus Sicht der Planung selbst sind jedoch bisher nur in begrenztem Umfang entstanden. Dies ist dahingehend beachtlich, da Urban Commons Bewegungen zentrale Themen der Planungswissenschaften betreffen.

Zunächst sind Commons meist raumbezogene soziale Handlungen, die sich über den Raum produzieren und wiederum raumwirksame Entwicklungen anstoßen können. Die Frage nach der Raumproduktion durch Commons sollte durch die Raumwissenschaften insgesamt behandelt werden. Schon lange liegen umfangreiche Konzepte zur sozialen Konstruktion des Raumes vor, die im Bereich der Urban Commons Anwendung finden können.

Wie später in Kapitel vier gezeigt wird, hat sich der Begriff der Commons stark gewandelt – was nicht zuletzt an der Unterschiedlichkeit der verschiedenen sozialen Bewegungen, welche für das „Recht auf Stadt“ und die Umsetzung von Urban Commons zielen, liegt. So entstanden Initiativen aus einem konkreten (räumlichen) Konflikt mit dem Ziel ein bestimmtes, konkretes Interesse durchzusetzen. Andere Bewegungen postulieren ganz allgemein ein Recht auf Stadt und eine selbstbestimmtere Stadtentwicklung. Wieder andere sehen in den Bewegungen einen Ansatz zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen. Aus den sehr unterschiedlichen Zielen ergibt sich auch eine sehr heterogene Themenstruktur. Die Bedeutung und die Reichweite der Initiativen, insbesondere im städtischen Kontext, werden bereits in der Stadtforschung kontrovers diskutiert. Die vorliegende Arbeit soll helfen, diese Erkenntnisse für die Planungswissenschaft nutzbar zu machen.

Das Thema der Urban Commons betrifft zentrale Themen der Stadtplanung und der hoheitlichen Planung. Planung verstanden als ein Ausgleich zwischen marktwirtschaftlichen Interessen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen mit dem Ziel einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen, räumlichen Entwicklung könnte von dem Gedanken der Urban Commons profitieren, um einen neuen Weg in der Bewältigung räumlicher Nutzungskonflikte zu finden. Die in den letzten Jahren entwickelten Methoden partizipativer Planung zur Beteiligung möglichst vieler Akteure an Planungsprozessen können dabei einen Ansatz bieten. Die Weiterentwicklung

in Theorie und Methodik der partizipativen Planung könnte den Weg hin zu einer stärker durch die Bewohner gesteuerten Stadtentwicklung ermöglichen.

In der vorliegenden Arbeit, die den Abschluss meines Raumplanungsstudiums darstellt, liegt der Fokus auf den Fragen des Umgangs der Stadtplanung mit Urban Commons. Die leitenden Fragestellungen der Arbeit lauten:

- Kann die Stadtplanung das Entstehen von Urban Commons ermöglichen und zu ihrem Erhalt beitragen?
- Wie verändert sich die Rolle der Planung und des Planers in Bezug auf Urban Commons?

Aus den Fragestellungen lassen sich folgende Hypothesen ableiten:

1. Partizipative Stadtplanung kann einen Ausgangspunkt zur Herstellung von Urban Commons darstellen.
2. Urban Commons sind exklusive selbstorganisierte Institutionen, welche die Nutzung der Ressource regulieren und damit den Zugang zu dieser beschränken. Ihnen ist eine soziale Selektivität inhärent.
3. Es braucht eine städtische Planung, welche die Commons unterstützt, überwacht und koordiniert – auch im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.
4. Selbstorganisierte Initiativen erfordern eine Veränderung des gängigen Planungsverständnisses, da Urban Commons weit über eine partizipative Stadtplanung hinausgehen.

Das Ziel der Arbeit ist es, das Verhältnis zwischen öffentlicher Planung und Urban Commons zu diskutieren und abschließend Empfehlungen für den Umgang der Stadtplanung mit Urban Commons zu erarbeiten. Dieses Verhältnis wird anschließend in den Kontext der Planungstheorie und der Stadtforschung gesetzt.

Das erste theoretische Kapitel beschäftigt sich mit dem Konzept der ‚Allmende‘ von Elinor Ostrom. Dabei wird die Fähigkeit der Selbstverwaltung von natürlichen Ressourcen durch die Nutzer erläutert und zentrale Regeln, die das Überleben einer solchen Institution gewährleisten, vorgestellt. Für die Arbeit ist es besonders entscheidend, auf das Verhältnis der selbstverwalteten Allmenden zu staatlichen Behörden einzugehen. Daraus sollen später Rückschlüsse für den Umgang der Stadtplanung mit Urban Commons gezogen werden.

Im vierten Kapitel wird der Begriff der „Urban Commons“ definiert. Einerseits werden Urban Commons vom Konzept der „Allmende“ abgegrenzt und andererseits dem Begriff des öffentlichen Raumes gegenübergestellt. Die Begriffsdefinition ist eine entscheidende Voraussetzung,

um das Verhältnis zwischen staatlicher Planung und selbstorganisierter Stadtentwicklung zu analysieren. Die Theorie von Elinor Ostrom wird zum Abschluss des Kapitels auf Urban Commons übertragen.

Die Entstehung, die Ziele und Motive neuer sozialer Bewegungen werden im darauffolgenden Kapitel erläutert und in den Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen gestellt. Vielen dieser Initiativen ist eine kritische Einstellung gegenüber neoliberaler Stadtentwicklung gemein. So richtet sich die Kritik an aktueller Stadtentwicklung meist gegen die zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raumes, Gentrifizierungen und den Rückzug des Wohlfahrtsstaates aus der Daseinsvorsorge durch Kürzungen der öffentlichen Ausgaben.

Die Kritik der sozialen Bewegungen betrifft zentrale Themen, mit denen sich die Stadtforschung seit vielen Jahren beschäftigt. Der gesellschaftliche Wandel vom Fordismus zum Postfordismus, das Konzept der „unternehmerischen Stadt“, die Renaissance der „Recht auf Stadt“-Theorie von Henri Lefebvre, sowie die Arbeiten von Manuel Castells rücken die Stadtforschung damit in eine zentrale Position zur Erklärung von Urban Commons.

Das Fallbeispiel „Gaswerk Leopoldau“ soll die theoretischen Überlegungen aus den Kapiteln vier stützen. Die ursprüngliche Idee zu dieser Arbeit war es, zwei Fallbeispiele miteinander zu vergleichen und daraus Ergebnisse für den Umgang der Planung mit Commons Initiativen zu ziehen. Neben der Initiative zum „Gaswerk Leopoldau“ sollte auch das Wohnprojekt „Sargfabrik“ als Beispiel herangezogen werden. Im Laufe der Erstellung der Arbeit zeigte sich jedoch, dass dieser Vergleich den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Überdies hätte der Vergleich zwischen den beiden Projekten den Fokus der Arbeit auf die Analyse der Initiativen verlagert. Stattdessen dient das Beispiel „Gaswerk Leopoldau“ nun der weiteren Erklärung von Urban Commons und stellt die Beziehung zur Stadtplanung her. Mit Hilfe von zwei Experteninterviews, einerseits mit der Initiative CIT Collective, die ein Urban Common auf dem Gaswerksgelände in Leopoldau durchzusetzen versuchte, und andererseits mit Frau Jutta Kleedorfer, Projektkoordinatorin für Zwischen- und Mehrfachnutzung der Wiener Magistratsabteilung 18, wird das Verhältnis zwischen Urban Commons und Stadtplanung erörtert.

Im darauffolgenden Kapitel wird schließlich das Thema der Urban Commons in Bezug auf Stadtplanung diskutiert. Zunächst wird dabei die Entwicklung des Planungsverständnisses der letzten Jahrzehnte von einer technokratischen, top-down bestimmten hin zu einer partizipativen und kooperativen Planung beschrieben. Ziel ist es dabei, diese historische Entwicklung als eine Tendenz der Planung zu begreifen, die sich zunehmend verschiedenen Interessen geöffnet und

eine „Planung von unten“ in Ansätzen ermöglicht hat. Die Theorien und Methoden partizipativer Planung sollen so als Ausgangspunkt für deren mögliche Weiterentwicklung hin zu einer stärker selbstorganisierten Stadtentwicklung verstanden werden.

Das abschließende Kapitel wird die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassen und Empfehlung für den Umgang hoheitlicher Planung mit Urban Commons geben.

Ziel der Arbeit soll es nicht sein, Empfehlungen für die Ausgestaltung von Urban Commons zu geben. Vielmehr soll es darum gehen, das Verhältnis zur Planung zu beschreiben und das Wechselspiel zwischen staatlich-, hoheitlichen Aufgaben und selbstorganisierten Initiativen städtischer Bevölkerung zu untersuchen und daraus Vorschläge für den Umgang der Stadtplanung mit Urban Commons zu erarbeiten.

3. Die Theorie der Allmende

Wie bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit beschrieben, bilden die Forschungsergebnisse von Elinor Ostrom die entscheidende theoretische Grundlage zur Erklärung der gemeinsamen und nachhaltigen Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgütern. Ostroms Theorie zur „Verfassung der Allmende“ bietet die Möglichkeit, eines der umstrittensten Probleme der politischen Ökonomie neu zu behandeln und Fragen nach der Bereitstellung, Nutzung und Überwachung von Gemeinschaftsgütern zu beantworten.

Wie können Ressourcen gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass es einerseits zu Übernutzung, andererseits zu übermäßig hohen Verwaltungskosten kommt? Konventionelle Theorien der Allmenderessourcen sehen die Lösung des Nutzungsproblems in externer, staatlicher oder marktwirtschaftlicher Regulierung. Demzufolge wird der Zugang zu gemeinschaftlichen Ressourcen entweder durch Gesetze oder im Sinne einer marktwirtschaftlichen Zugangsbeschränkung, durch die Vergabe von Eigentumsrechten reguliert.

Ostrom (1999) konnte jedoch anhand zahlreicher Studien zeigen, dass die Nutzergruppen den Zugang zu allgemeinen Ressourcen selbständig regulieren und diese Ressource nachhaltig bewirtschaften können.

Die Arbeiten von Elinor Ostrom waren dabei nicht die ersten zum Thema der nachhaltigen Nutzung von Gemeinschaftsgütern. Kontrovers diskutiert wurde insbesondere Garrett Hardins These zur „Tragik der Allmende“ (Hardin, 1968). Lange Zeit diente sie zur Erklärung der Übernutzung von Gemeingütern und war Grundlage für politische Entscheidungen. Hardin argumentierte, dass die gemeinsame Nutzung einer knappen Ressource aufgrund individueller Nutzenmaximierung zu einer Übernutzung und schließlich zum Zusammenbruch des Systems führe.

Um das Problem zu veranschaulichen, entwickelte Hardin das Bild einer offenen, d.h. für alle Nutzer zugänglichen Weidefläche, die von mehreren Hirten gleichzeitig genutzt wird. Dieses Arrangement kann über lange Zeit funktionieren, wenn die Zahl der weidenden Tiere konstant bleibt. Früher oder später jedoch beginnen die Hirten ihren individuellen Nutzen zu maximieren. „Explicitly or implicitly, more or less consciously, he asks, „What is the utility to me of adding one more animal to my herd?“ (Hardin, 1968, S. 1243). Der Hirte, der ein zusätzliches Tier auf der gemeinsam genutzten Weide grasen lässt, profitiert zunächst davon, indem er zusätzliche Einnahmen generiert. Gleichzeitig ist dies der Beginn der Übernutzung der Weide. In der Folge gibt es weniger Weideland und weniger Futter für die übrigen Tiere. Dies führt dazu,

dass die Tiere der übrigen Hirten weniger Erträge erbringen. Um diese Ausfälle wiederum zu kompensieren, beginnen auch die anderen Hirten mehr Tiere auf der Weide grasen zu lassen. Schließlich kommt es zu einer vollständigen Übernutzung der Weide und die gesamte Gemeinschaft erleidet Einnahmeausfälle. Die Tragik der Allmende liegt nach Hardy darin, dass jedes Individuum in einem System gefangen ist, dass ihn zwingt, seine Herde zu vergrößern. Es kommt zur Verschlechterung des Zustandes der Allmende. „Therein is the tragedy. Each man is locked into a system that compels him to increase his herd without limit – in a world that is limited.” (ebd. S. 1244.).

Auch Gordon (1954) beschrieb das Phänomen der Übernutzung von Gemeinschaftsgütern anhand eines Beispiels aus dem Fischereiwesen. In seinem Artikel „The Economic Theory of a Common-Property Resource: The Fishery“ weist er nach, dass natürliche Ressourcen, die sich in Gemeineigentum befinden, aufgrund individuellen Wettbewerbes ausgebeutet werden (Gordon, 1954).

Zentrales Problem der kollektiven Nutzung von Gemeinschaftsgütern ist das Trittbrettfahren. Individuen versuchen ihren Nutzen zu maximieren, indem sie von den Leistungen der anderen Mitglieder der Gemeinschaft profitieren. Das nutzenmaximierende Individuum sorgt dabei jedoch nicht für einen Ausgleich der in Anspruch genommenen Leistung. Der Hirte, welcher beginnt, mehr Tiere auf der kollektiv genutzten Fläche weiden zu lassen, erbringt keine zusätzliche Leistung für den Erhalt oder ermöglicht gar die Vergrößerung der Weide. Je mehr Individuen Trittbrett fahren, desto geringer wird der Nutzen für die Gemeinschaft. „Die Versuchung zum Trittbrettfahren kann den Entscheidungsprozess so sehr dominieren, dass schließlich alle Teilnehmer in einem Zustand enden den keiner wollte.“ (Ostrom, 1999, S. 8).

Nach Hardins These der „Tragik der Allmende“ bedarf es einer externen Kontrolle, die das Bestehen der Gemeingüter garantiert. Dies kann entweder durch den Staat oder durch den Markt geschehen. Dementsprechend hat die These politische Implikationen, die zum Schutz der Natur entweder ein privatwirtschaftliches System oder eine starke staatliche Kontrolle befürworten.

Im Laufe ihrer Untersuchungen zur Verwaltung von Gemeingütern erkannte Ostrom hingegen, dass es zahlreiche Beispiele für einen nachhaltigen Umgang von Gemeinschaftsgütern gibt, bei denen die Individuen die Nutzung der Ressource selbständig organisieren. Dabei erlegen sie sich selbst Nutzungsregeln auf, die den Zugang und den Erhalt des Gemeinschaftsgutes regulieren.

In Bezug auf eine Untersuchung von Fikret & Berkes (1986) beschreibt sie die Situation des Fischerdorfes Alanya in den 1970er Jahren. Zwischen den Fischern kam es zu dieser Zeit zu einer Konkurrenzsituation um die Fangplätze, die dazu führte, dass das ökonomische Überleben der Fischer bedroht war. Der Wettbewerb um die Fangplätze führte zu Konflikten zwischen den Fischern, erhöhte die Produktionskosten und verringerte die Erträge aus dem Fischfang. Ein Teil der Fischer gehörte einer Fischfanggemeinschaft an, die in Anbetracht der dramatischen Situation begann, Regeln zur Nutzung der Fangplätze aufzustellen. So wurden fangberechtigten Fischern jedes Jahr Nutzungslizenzen erteilt, um die erfassten Fangplätze unter den Fischern aufzuteilen. Die Zuteilung erfolgte per Losverfahren. Während des Jahres wurden die Fangplätze nochmals durchgetauscht, um den einzelnen Fischern jeweils gleiche Chancen zu geben. Diesen Regeln stimmten alle Fischer zu, auch jene, die nicht der Fischfanggemeinschaft angehörten. Die lokale öffentliche Verwaltung, ist nur in dem Maße involviert gewesen, als dass die Liste zur Verteilung der alljährlichen Fangplätze beim Bürgermeister und der örtlichen Polizei hinterlegt war. Dementsprechend erlegten sich die Fischer die Nutzungsregeln selbst auf und kontrollierten diese (Ostrom, 1999).

Für Ostrom war diese Untersuchung eines von vielen Beispielen, die das Funktionieren selbst-verwalteter Allmenderessourcen (AR's) verdeutlichte. Sie erkannte jedoch auch, dass es ebenso zahlreiche Beispiele von AR's gibt, bei denen eine kollektive Nutzung fehlschlägt und u.U. in einem Szenario wie es von Hardin beschrieben wurde, endeten. Ihr Ansatz war, die Unterschiede zwischen den funktionierenden und den scheiternden AR's zu untersuchen und zu systematisieren. Gründe für ein mögliches Scheitern kollektiv genutzter AR's sah sie u.a. in einer möglicherweise gestörten Kommunikation oder fehlendem Vertrauen zwischen den Gruppenmitgliedern. Übermächtige Individuen der Gruppe oder auch externe Einflüsse, z.B. Behörden, die kein Interesse an der jeweiligen Ressource haben, können die Bildung eines gemeinsamen Regelwerkes verhindern (ebd. S. 27 f.).

Ausgehend von diesen Fragen untersuchte Ostrom vorhandene Fallstudien mit dem Ziel:

1. die Struktur des Ressourcensystems zu erklären,
2. die Attribute und das Verhalten der Aneigner zu beschreiben,
3. die von den Aneignern angewandten Regeln zu untersuchen und,
4. die aus dem Verhalten der Aneigner resultierenden Regeln zusammenzufassen.

Die untersuchten Gemeinschaftsgüter sind relativ klein dimensionierte AR's, wie z.B. Küstenfischereien, kleine Weideflächen, Grundwasserbecken, Bewässerungssysteme oder Gemeindewälder. Ihnen gemeinsam ist, dass die Mitglieder einen relativ großen Anteil ihres Einkommens aus diesen Allmeingütern generieren und demnach ein entsprechend hohes Interesse an dem Erhalt der Ressource haben (ebd. S. 34).

Im folgenden Abschnitt dieses Kapitels werden, die von Ostrom erarbeiteten Ebenen der Entscheidungsfindung vorgestellt. Das Verständnis dieser Entscheidungsebenen stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um die Erstellung, Überwachung und Durchführung von Regeln zu entwickeln.

3.1. Die Ebenen der Entscheidung

Allmenderessourcen (AR's oder auch: common-pool resource) definiert Ostrom als „ein natürliches oder von Menschen geschaffenes Ressourcensystem, das hinlänglich groß ist, so dass es kostspielig (aber nicht unmöglich) ist, potentielle Aneigner von seiner Nutzung auszuschließen.“ (Ostrom, 1999, S. 38). Das System ist durch Ressourcenknappheit gekennzeichnet – es herrscht also kein Überfluss.

Als *Ressourcensystem* bezeichnet Ostrom bspw. das Weideland an sich. *Ressourceneinheiten* bezeichnet die aus dem System entnommenen Einheiten, z.B. verzehrte Tonnen Futter einer Weidefläche (ebd.).

Individuen, welche Zugang zu einer AR haben, werden als *Aneigner* bezeichnet. *Bereitsteller* sind wiederum „Personen oder Institutionen, die für die Bereitstellung einer AR sorgen.“ (ebd. S. 40). Aus dieser Unterscheidung ergeben sich zwei grundsätzliche Probleme: das *Aneignungs* – und das *Bereitstellungsproblem*.

Das *Aneignungsproblem* stellt die Frage, wer Ressourcen erhält und wie viel von einem bestimmten Ressourcensystem entnommen werden darf. Bei einem Bewässerungssystem wäre dies die Menge Wasser, welche durch einen Aneigner entnommen wird. Das *Bereitstellungsproblem* hingegen beschreibt das Problem der Herstellung der gemeinsam genutzten Ressource, der Nutzungsregeln und der Überwachungs- und Sanktionssysteme. Es stellt sich hierbei die Frage, wie viel Leistung die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft zum Erhalt des Ressourcensystems beitragen müssen.

In dem Gegensatz zwischen Aneignung und Bereitstellung wird die Gleichzeitigkeit von privaten und Kollektivgütern innerhalb einer Allmenderessource deutlich. Die Entnahme bzw. Aneignung von Einheiten aus dem Ressourcensystem (z.B. Futter von einer Weide) erfolgt durch individuelle Aneigner. Es kommt zu einer Nutzungsrivalität zwischen den Aneignern, da die entnommene Ressource anderen Nutzern nicht mehr zur Verfügung steht. Im Zuge der Aneignung wird also die aus dem Ressourcensystem entnommene Einheit zu einem quasi-privatem Gut, da die Nutzung dieser Einheit durch andere nun nicht mehr möglich ist. Die Bereitstellung der Ressource beschreibt hingegen die Herstellung eines kollektiven Gutes mit gemeinschaftlich erstellten Nutzungsregeln (Nutzinger, 2010). Abbildung 1 zeigt die Gleichzeitigkeit privater und kollektiver Güter sowie die Schnittmenge zwischen Aneignung und Bereitstellung.

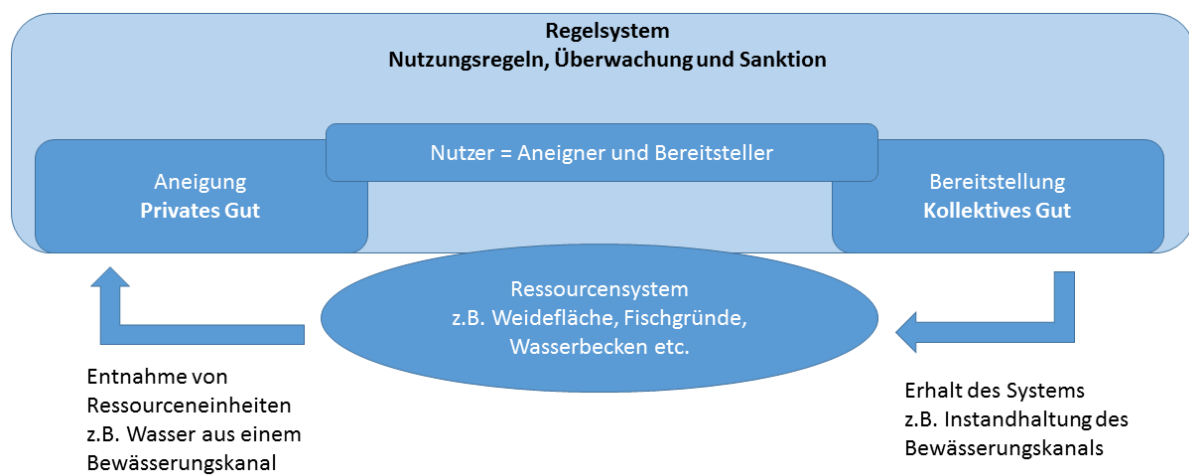


Abbildung 1: Gleichzeitigkeit von Aneignung und Bereitstellung, eigene Darstellung

Für diese beiden zentralen Probleme müssen Regelungen gefunden werden, um die Nachhaltigkeit und Stabilität des Systems zu gewährleisten. Auf der einen Seite muss die Aneignung von Ressourceneinheiten aus dem System ermöglicht werden, auf der anderen Seite die Herstellung des Kollektivgutes sichergestellt werden. Dazu bedarf es eines Regelsystems, welches Nutzungsregeln festlegt, diese überwacht und eventuelle Verstöße sanktioniert. Ostrom identifizierte dabei drei Entscheidungsebenen innerhalb derer die Nutzungsregeln erstellt werden:

„*Operative Regeln*: bestimmten unmittelbar die alltäglichen Entscheidungen von AR-Aneignern, wann, wo und wie viel sie Ressourceneinheiten entnehmen dürfen, wer die Handlungen der anderen überwachen soll und mit welchen Mitteln, welche Informationen weiterzugeben oder zurückzuhalten sind, und welche Belohnungen oder Sanktionen den diversen Kombinationen von Handlungen und Ergebnissen zuzuteilen sind.“ (Ostrom, 1999, S. 67 f.)

„*Regeln für kollektive Entscheidungen*: bestimmen operative Regeln indirekt. Das sind die Regeln, mit denen AR-Aneigner, ihre Funktionäre oder externe Behörde ihre Vorgehensweisen – die operativen Regeln – zur Bewirtschaftung bestimmen.“ (ebd. S. 68).

„*Regeln für konstitutionelle Entscheidungen*: bestimmen operative Aktivitäten und Resultate, indem sie festlegen, wer teilnahmeberechtigt ist und welche spezifischen Regeln für die Schaffung eines Regelsystems für kollektive Entscheidungen gelten, die ihrerseits die operativen Regeln bestimmen.“ (ebd. S. 68)

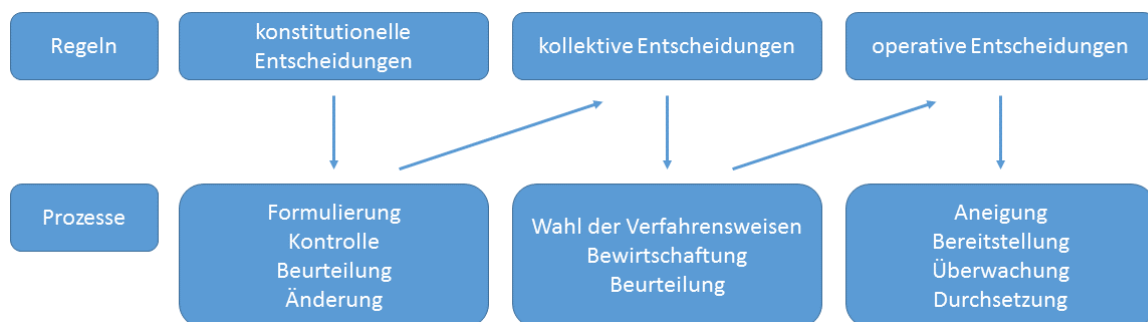


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Regeln und Prozessen (eigene Darstellung, verändert nach Ostrom 1999)

Abbildung 2 zeigt den Zusammenhang zwischen den Ebenen der Regeln und den jeweiligen Prozessen, die durch diese beeinflusst werden. Prozesse zur Aneignung, Bereitstellung, Überwachung und Durchsetzung finden auf der operativen Entscheidungsebene statt.

Die Ebene für kollektive Entscheidungen bestimmt über die Wahl der Verfahrensweisen, entscheidet über die Bewirtschaftung und beurteilt Handlungen. Es stellt die nächsthöhere Ebene dar und betrifft weniger alltägliche Entscheidungen, als vielmehr die Art und Weise, wie auf operativer Ebene entschieden werden soll.

Die höchste Entscheidungsebene ist die konstitutionelle Ebene. Hier werden allgemeine Regeln formuliert, die die Ausübung der Entscheidungen kontrolliert und beurteilt. Auf dieser Ebene kann es zu allgemeinen Regeländerungen kommen.

Es ist wichtig zu erkennen, dass sich die Regeln der einzelnen Entscheidungsebenen gegenseitig beeinflussen. Die Entscheidungsebenen bilden dabei den Rahmen für die Regeln der nächst tieferen Ebene. So definiert z.B. die kollektive Entscheidungsebene die Regelerstellung auf operativer Entscheidungsebene. Die Wahrscheinlichkeit der Regeländerung hängt dabei maßgeblich vom Grad der Entscheidungsebene ab. Auf der konstitutionellen Ebene ist eine Regeländerung wesentlich unwahrscheinlicher als auf der operativen.

Die Möglichkeit des Wechsels der Individuen zwischen den einzelnen Ebenen bezeichnet Ostrom als die „Schlüsselstrategie der Problemlösung“. „Individuen, die über keine Autonomie zur Selbstorganisation und Selbstverwaltung verfügen, bleiben ihrer Eine-Ebene-Welt verhaftet. An der Struktur ihrer Probleme können sie nichts ändern, sie ist ihnen vorgegeben.“ (ebd. S. 70). So ist es z.B. für die Hirten, die eine gemeinsame Weide nutzen nicht möglich, die Weide nach Belieben zu vergrößern (es handelt sich um Ressourcenknappheit bei der AR). Sie sind also gezwungen, da sie an diesem strukturellen Problem nichts ändern können, eigene Wege des nachhaltigen Umgangs mit der Ressource zu finden, um ihr ökonomisches Überleben sicherzustellen. Da die Nutzer die Regeln zur Aneignung, Bereitstellung und Kontrolle selbst erstellen, ist es ihnen damit möglich, zwischen den Entscheidungsebenen (operativ, kollektiv, konstitutionell) zu wechseln.

Entscheidungen werden dabei in „Arenen“ ausgehandelt. Diese Arenen können Versammlungen, Genossenschaften oder Cafés sein, aber auch formale Gremien wie Gerichte oder Behörden. Insbesondere wenn Regeln für die operativen Entscheidungen nicht durch die Akteure selbst geändert werden können, bedarf es einer übergeordneten Instanz wie z.B. Behörden, die Entscheidungen auf der kollektiven Ebene treffen (ebd. S. 70). Die Gemeinschaft benötigt demnach Räume zur sozialen Interaktion, in denen sie Regeln erstellen und Konflikte lösen kann.

Die relativ detaillierte Beschreibung der Entscheidungsebenen ist aus zwei Gründen relevant für diese Arbeit. Zum einen hilft es, ein Verständnis für die Untersuchungsmethoden und die Erkenntnisse von Ostrom zu entwickeln. So kann gezeigt werden, dass die Selbstorganisation von Gemeinschaftsressourcen eines komplexen Systems interagierenden Entscheidungsebenen bedarf. Innerhalb der Entscheidungsebenen werden spezifische Regeln formuliert, durchgesetzt und überwacht, die einerseits die tatsächliche Bewirtschaftung und den Erhalt der AR regeln (operative Entscheidungsebene), andererseits das nachhaltige Funktionieren der gesamten Gemeinschaft ermöglichen (kollektive und konstitutionelle Entscheidungsebene).

Zum anderen ist die Beschreibung der Entscheidungsebenen zentral für diese Arbeit, da mit dem Verständnis über das Zustandekommen von Entscheidungen und Regeln sowie deren Wechselwirkungen das Verhältnis zur Stadtplanung im städtischen Kontext erläutert werden kann.

Neben den Entscheidungsebenen sind besonders die Regeln bzw. Bauprinzipien, die das Überleben der Gemeinschaften gewährleisten konnten, von besonderer Bedeutung. Anhand der Untersuchung von Fallbeispielen robuster selbstverwalteter AR's, die bereits bis zu 1000 Jahren

existierten, formulierte Ostrom diese Bauprinzipien. Im Folgenden werden diese Regeln beschrieben und an einigen von Ostrom untersuchten Fallbeispielen erklärt.

Langlebige AR-Institutionen weisen einige wesentliche Gemeinsamkeiten auf. So sind die Mitglieder der untersuchten AR's zunächst mit einem zentralen Problem konfrontiert, das ihr ökonomisches Überleben gefährdet. Im Fallbeispiel der spanischen Huertas (spanisch für: Gemüseanbaugesamt) waren schwankende Niederschläge und generelle Wasserknappheit der Ausgangspunkt ein System der gemeinsamen Wassernutzung zu entwickeln und so eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten. Im Mai 1435 kamen die Bewässerer der Region zusammen, um Regelungen für die nachhaltige Nutzung des Wassers aus dem Fluss Turia zu erstellen. Die Unsicherheit bezüglich der Wasserversorgung führte somit zum kollektiven Handeln der Bauern und der Herstellung gemeinsamer AR-Institutionen.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal erfolgreich bewirtschafteter AR's ist die Stabilität der Gemeinschaft. So sind die Populationen der Gemeinschaften über lange Zeit relativ gleich geblieben. Die Mitglieder der Gemeinschaft hatten eine gemeinsame Vergangenheit und eine gemeinsame Zukunft. Sie lebten als Gemeinschaft zusammen und konnten sich sicher sein, dass ihre Kinder und Enkel die gleichen Felder bestellen würden (Ostrom, 1999, S. 115). Aufgrund des engen persönlichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft konnten zahlreiche Probleme sehr direkt und kostengünstig gelöst werden. Eine gemeinsame Werterhaltung und die stete Anpassung der Nutzungsregeln an die lokalen Bedingungen führten zu deutlich effizienteren Systemen als durch staatliche Kontrollorgane oder private Unternehmen (Nutzinger, 2010).

Die wichtigste Parallele zwischen den untersuchten Fallbeispielen ist die Konstanz ihrer Institutionen und die Nachhaltigkeit der bewirtschafteten AR's. Es ist den Menschen gelungen, in „[...] komplexen, unsicheren und interdependenten Milieus, in denen sie fortwährend starken Anreizen zu opportunistischen Verhalten ausgesetzt waren, die Nachhaltigkeit und Robustheit ihrer AR's zu bewahren.“ (Ostrom, 1999, S. 116). Mit der Einrichtung des gemeinsamen Bewässerungssystems in Spanien konnten die Bauern zwischen 500 und 1000 Jahre lang gemeinsam Kanäle bewirtschaften und Wasser in relativ konstanter Menge entnehmen. Dabei kam es relativ selten zu Regelverstößen, was „für die Stabilität des Systems spricht.“ (ebd. S. 97).

Da es sich um sehr unterschiedliche Fallbeispiele handelt, sind auch die durch die Mitglieder erstellten Regeln sehr spezifisch und klar auf die lokalen Bedingungen ausgerichtet. Die von

Ostrom erarbeiteten Bauprinzipien sind daher als Bedingungen zu verstehen, welche die Einhaltung spezifischer Regeln ermöglichen. Eine zusammengefasste Version dieser Bauprinzipien findet sich bei Helfrich (2012):

1. Klar definierte Grenzen

„Es existieren klare und lokal akzeptierte Grenzen zwischen legitimen Nutzern und Nicht-Nutzungsberechtigten. Es existieren klare Grenzen zwischen einem spezifischen Gemeinressourcensystem und einem größeren sozio-ökologischen System.“ (Helfrich, 2012, S. 53).

Die Definition eindeutiger Grenzen zwischen Nutzern und Nichtnutzern sowie die Abgrenzung des Ressourcensystems sind die entscheidende Grundlage zur Bewirtschaftung einer AR. Werden diese Grenzen nicht festgelegt, können keine Regeln zur Aneignung und Bereitstellung erstellt werden. Das Ziehen klarer Grenzen ermöglicht es, Außenstehende von der Nutzung der Ressource fernzuhalten, wenn diese nichts zum Erhalt der Ressource beitragen – d.h., das oben beschriebene Trittbrettfahren zu verhindern (Ostrom, 1999).

2. Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen

„Die Regeln für die Aneignung und Reproduktion einer Ressource entsprechen den örtlichen und den kulturellen Bedingungen. Aneignungs- und Bereitstellungsregeln sind aufeinander abgestimmt; die Verteilung der Kosten unter den Nutzern ist proportional zur Verteilung des Nutzens.“ (Helfrich, 2012, S. 53).

Die Regeln zur Aneignung betreffen z.B. die Zeit, den Ort, die Technik oder auch die Menge an Ressourceneinheiten, die genutzt werden dürfen. Bereitstellungsregeln umfassen den Zeitraum, die Arbeit, die Materialien und auch das erforderliche Geld zur Bereitstellung der Ressourceneinheiten. Dabei sind Aneignungs- und Bereitstellungsregeln auf die lokalen Bedingungen abgestimmt. (Ostrom, 1999).

3. Arrangements für kollektive Entscheidungen

„Die meisten Personen, die von einem Ressourcensystem betroffen sind, können an Entscheidungen zur Bestimmung und Änderung der Nutzungsregeln teilnehmen.“ (Helfrich, 2012, S. 53).

Einen entscheidenden Vorteil an der Teilnahme zur Erstellung bzw. Abwandlung der Regeln durch die Nutzer selbst sieht Ostrom darin, dass die Nutzer so auf spezifisch

lokale Situationen reagieren können. Kollektive Entscheidungen über das Regelwerk ließen die Kosten von Regeländerungen sinken und erhöhten die Akzeptanz der Nutzer (Ostrom, 1999).

4. Überwachung der Nutzer und der Ressource

„Es muss ausreichend Kontrolle über Ressourcen geben, um Regelverstößen vorbeugen zu können. Personen, die mit der Überwachung der Ressource und deren Aneignung betraut sind, müssen selbst Nutzer oder den Nutzern rechenschaftspflichtig sein.“ (Helfrich, 2012, S. 53)

5. Abgestufte Sanktionen

„Verhängte Sanktionen sollen in einem vernünftigen Verhältnis zum verursachten Problem stehen. Die Bestrafung von Regelverletzungen beginnt auf niedrigem Niveau und verschärft sich, wenn Nutzer eine Regel mehrfach verletzen“. (Helfrich, 2012, S. 53)

Ostrom hat festgestellt, dass in den von ihr untersuchten Fallbeispielen es erstens relativ selten zu Sanktionen kommt, da sich die Nutzer weitestgehend regelkonform verhalten und zweitens die Kosten für die Sanktionen relativ gering sind. Sie begründet das damit, dass die Nutzer einen kollektiven Nutzen in der Beachtung der Regeln sehen. Zudem, so argumentiert sie, führe die Nichtbeachtung der Regeln zu einem Prestigeverlust in der Gemeinschaft und zu einem Gewinn an Anerkennung bei jenen Nutzern die einen Regelverstoß aufdecken (Ostrom, 1999).

6. Konfliktlösungsmechanismen

„Konfliktlösungsmechanismen müssen schnell, günstig und direkt sein. Es gibt lokale Räume für die Lösung von Konflikten zwischen Nutzern sowie zwischen Nutzern und Behörden.“ (Helfrich, 2012).

In einem System, welches über lange Zeit besteht, eigenständig Regeln aufstellt und diese wiederum verändert, kommt es natürlicherweise zu Konflikten. Die spezifischen Regeln zur Aneignung und Bereitstellung können zwischen den Nutzern Konflikte erzeugen. Ostrom nennt das Beispiel aus einem Bewässerungssystem, bei dem „jeder Bewässerer einen Tag lang eine Person abstellen [muss], die mithilft, die Bewässerungskanäle vor der Regenzeit zu reinigen.“ (Ostrom, 1999, S. 130) Konflikte können hier anhand der Fragen nach der genauen Arbeitszeit (ein Tag) oder der tatsächlich für die Gemeinschaft geleisteten Arbeit entstehen. Zur Lösung dieser Konflikte braucht es entsprechende Mechanismen (ebd.).

7. Anerkennung

Das Recht der Nutzer, ihre eigenen Regeln zu bestimmen, ist durch ein Mindestmaß an staatlicher Anerkennung zu legitimieren (Helfrich, 2012).

Die eigenständige Regelerstellung durch die Nutzer der AR erfolgte in den Fallbeispielen zunächst unabhängig von staatlichen Einflüssen. Externe staatliche Stellen sollten jedoch zumindest einmalig die Organisation anerkennen, um den Nutzern die Regelerstellung und -Durchsetzung zu ermöglichen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass staatliche Behörden das Regelsystem zu einem späteren Zeitpunkt „kippen“ (Ostrom, 1999).

8. Eingebettete Institutionen (für AR's die Teil größerer Systeme sind)

„Wenn eine Gemeinressource eng mit einem großen Ressourcensystem verbunden ist, sind Governancestrukturen auf mehreren Ebenen miteinander »verschachtelt« (Polyzentrische Governance), z.B.: selbstorganisierte Gruppen/Vereine, Kommunalverwaltung, regional vernetzte Institutionen, überregionale, nicht-staatliche oder staatliche Strukturen.“ (Helfrich, 2012).

Langlebige AR's mit hoher Komplexität sind auf mehreren Entscheidungsebenen miteinander verbunden. Die Organisation erfolgt dabei auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen (Ostrom, 1999). So sind die einzelnen Bereiche Aneignung, Bereitstellung, Überwachung, Durchsetzung, Konfliktlösung und Verwaltung in einzelnen Unternehmen organisiert. Diese Unternehmen können sie betreffende Probleme selbst lösen. Fragen und Konflikte, welche das gesamte System betreffen, müssen wiederum auf einer höheren Ebene entschieden werden. „Praktisch bedeutet dies ein Subsidiaritätsprinzip [...]“ (Nutzinger, 2010, S. 6)

Die Einhaltung möglichst aller Bauprinzipien ist fundamental für das Überleben und die Stabilität von AR-Institutionen. Ostrom hat neben den langlebigen und erfolgreichen AR-Institutionen auch solche untersucht, die als „fragil“ oder gar gescheitert gelten. Wesentliche Gründe für das Scheitern der Institutionen sieht Ostrom in der Verletzung der Bauprinzipien. Entscheidend für den Erfolg von AR-Institutionen sind insbesondere die regionale Abgrenzung der AR, die Kontrolle des Zugangs zur genutzten Ressource und die Durchsetzung gemeinsamer Nutzungsregeln (ebd. S. 7).

Da sich diese Arbeit mit dem Verhältnis staatlicher Planung und gemeinschaftlich bewirtschafteter Kollektivgüter beschäftigt, werden im folgenden Abschnitt Beispiele vorgestellt, bei denen staatliche Behörden einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung bzw. Beschränkung von AR-Institutionen hatten. Die Ergebnisse dienen der Beantwortung der beiden Fragestellungen:

1. Kann Stadtplanung das Entstehen von Urban Commons ermöglichen und zu ihrem Erhalt beitragen?
2. Wie verändert sich die Rolle der Planung in Bezug auf Urban Commons?

3.2. Beispiele staatlichen Einflusses auf AR-Institutionen

Zahlreiche von Ostrom untersuchte Fallbeispiele stehen unter dem Einfluss staatlicher Kontrolle. Bei einigen dieser Beispiele wurden die Projekte durch staatliche Institutionen unterstützt – bei anderen behindert. Es werden drei dieser Beispiele kurz erläutert.

Das Beispiel der kalifornischen Grundwasserbecken

Die Institutionen der verschiedenen AR's und deren Regeln können sich im Laufe der Zeit ändern. Ostrom stellt in ihrem Buch im Kapitel „Analyse der Systemtransformation“ Beispiele vor, an denen die Entstehung solcher Regime gezeigt wird.

An den südkalifornischen Grundwasserbecken erfolgte ab der ersten Hälfte des 20. Jhd. eine Übernutzung aufgrund eines „Pumpwettkaufs“. So waren die Entnahmemengen nur unzureichend geregelt und es kam zur Rivalität zwischen den Nutzern um die Wasserreserven. Jedes Individuum, das in den Pumpwettkauf verstrickt war, wählte die für sich effizienteste Strategie, um den privaten Profit sicherzustellen.

Angesichts sinkender Grundwasserspiegel und der Verschlechterung der Wasserqualität begann ein langer Prozess von Aushandlungen, Gerichtsverfahren und Institutionenbildung zwischen den Grundwasserpumpnern. So gründeten sie private Vereinigungen, entwarfen und reichten Gesetzesanträge zum Wasserrecht ein und warben bei anderen Wasserunternehmen um Unterstützung (Ostrom, 1999, S. 180)

Die starke Unterstützung des Staates Kalifornien hatte unterschiedliche Gründe. Aufgrund der Gesetzeslage waren die Verwaltungskosten für die Einrichtung neuer Institutionen relativ gering. Investitionen in den Aufbau von Institutionen konnten so kleinschrittig und über einen langen Zeitraum hinweg erfolgen (inkrementell und sequentiell).

Die Wassergesellschaften der Region boten zudem „Arenen“, welche den Raum für Informationsaustausch und Diskussion ermöglichten. Diese Diskussionen änderten zwar per se noch

nicht die Pumpstrategien, leiteten aber Gerichtsverfahren ein, welche wiederum zur „Vereinbarung über die Begrenzung ihrer Fördermengen verhalfen.“ (ebd. S. 181).

Besonders kostensenkend wirkte zudem die Bereitstellung verschiedener Institutionen durch den Staat Kalifornien. So wurden Gerichtssysteme zur Verfügung gestellt, um Verfahren zur Definition von Wasserentnahmerechten durchzuführen. Weiterhin half der Staat, aufkommende Konflikte bezüglich der Wasserrechte zu schlichten und leistete mit seinen Behörden technische Unterstützung.

Ostrom kommt zu dem Schluss, dass das politische System Kaliforniens die Möglichkeiten zur Errichtung selbstverwalteter Institutionen beförderte und deren Verwaltungskosten erheblich senkte. So konnten in langwierigen Verfahren und in enger Kooperation mit staatlichen Behörden Verfahren entwickelt werden, die die nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasserbecken bis heute ermöglichen.

Das Beispiel der Bewässerungsprojekte auf Sri Lanka

Bewässerungsprojekte für den Reisanbau auf Sri Lanka haben eine lange Geschichte. Die Bemühungen, ein nachhaltiges Bewässerungssystem zu installieren, reichen von der Missionierung des Landes im 12. Jhd. Über die britische Kolonialverwaltung des 19. Jhd. bis in die heutige Zeit.

Nach zahlreichen auch international unterstützten Projekten konnte die Reisproduktion ab den 1950er Jahren tatsächlich gesteigert werden – die höheren Produktionsmengen blieben jedoch weit hinter den Erwartungen der Projektleitungen zurück. Dies hatte zwei Ursachen. Erstens wurden die Bauern nicht an den Kosten für das teure Wasser beteiligt. Um ihre Produktion zu steigern und den Arbeitsaufwand zu verringern, tendierten sie stets dazu, dem System mehr Wasser zu entnehmen als ihnen durch die Projektleitung zugesprochen war. Das zweite Problem war wiederum die Zuteilung des Wassers durch die Projektleitungen. Die von den Ingenieuren berechneten Wassermengen, welche entnommen werden durften, waren unzureichend bemessen. „Die Ingenieure setzten in ihren Plänen voraus, dass Wasser als knappes Gut behandelt und die Zuteilungsregeln strikt durchgesetzt würden. Beide Voraussetzungen waren nicht erfüllt.“ (Ostrom, 1999, S. 206).

Von staatlicher Seite wurden die Anreizstrukturen damit so gesetzt, dass sie eine „kurzfristig, individuelle Strategie“ der Bauern unterstützte. Eine Selbstorganisation der Bauern wäre erforderlich gewesen, um das Bewässerungssystem nachhaltig bewirtschaften zu können. Aufgrund der hohen Anzahl der beteiligten Bauern, deren sehr heterogenen ethnischen und kulturellen

Hintergründen, den fehlenden Kontrollmechanismen und die Macht? reicher Bauern, das Wasser zu kontrollieren, sind Bestrebungen zur Selbstorganisation gescheitert. Verstärkt wurden die internen Probleme der Bauern durch das politische System und die Zielvorgaben der Projektleitungen. Die Politik und die öffentlichen Verwaltungen waren nicht in der Lage, allgemeingültige Regeln durchzusetzen, die Einhaltung der Regeln zu überwachen und den Aufbau lokaler Institutionen zu unterstützen (ebd. S 217).

Das Beispiel zeigt, dass eine Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und selbstorganisierten Organisationen eine entscheidende Bedingung sind, um das Funktionieren einer gemeinschaftlich genutzten AR sicherzustellen. Kollektive Entscheidungsrechte der Ressourcennutzer dürfen nicht zu sehr beschränkt werden und lokales technisches Wissen sollte beim Aufbau der Institutionen durch staatliche Behörden berücksichtigt werden (Nutzinger, 2010, S. 7).

Das Beispiel der Küstenfischerei im kanadischen Neuschottland

Ähnlich wie bei den beiden vorherigen Beispielen steht auch die selbstorganisierte Küstenfischerei im kanadischen Neuschottland unter erheblichen Einfluss staatlicher Behörden.

In zahlreichen Dörfern der kanadischen Küsten haben sich die Fischer eigene Regeln zur gemeinsamen und nachhaltigen Bewirtschaftung der küstennahen Gewässer auferlegt. So haben sich die inshore und die offshore Fischer, je nach Fangtechnik und zu jagender Fischart, eigene Territorien zugeteilt, welche den gemeinsamen Ertrag der Fischer sicherstellte.

Zunächst hatten lokale Verwaltungen die vorrangige Kompetenz im Bereich der Fischereipolitik. Die Provinzregierungen akzeptierten das von den Fischern erarbeitete Regelsystem zur Aneignung, Bereitstellung und Überwachung der lokalen Fischereiwirtschaft und kodifizierten es in lokalen Gesetzen. Darüber hinaus stellten die ansässigen Behörden Arenen zur Aushandlung von Konflikten zwischen den Fischern bereit.

Im Jahr 1976 änderte sich die kanadische Fischereipolitik jedoch dahingehend, dass die Bundesregierung unter Berufung auf die Seerechtskonvention und zum Schutz vor internationaler Konkurrenz in der Fischereiwirtschaft eine 200 Meilenzone vor den Küsten einrichtete. Dies gab der Bundesregierung die Möglichkeit, die gesamte Fischereiwirtschaft, die in dieser Zone aktiv ist, zu regulieren. Mit der Vergabe von Fanglizenzen seitens der Regierung wurde das lokal geschaffene Regelsystem konterkariert. Der Wettbewerb zwischen den Fischern um den Erhalt von Lizenzen führte daraufhin zu massiven Konflikten und Protestveranstaltungen. Schließlich verteilte die Regierung Lizenzen an Fischer, die ursprünglich nicht fangberechtigt waren oder Genehmigungen erhielten zum Fang von Fischarten, die sie aufgrund ihrer technischen Ausstattung nicht fangen konnten (Ostrom, 1999).

„Statt Mittel und Wege zur Stärkung der vor Ort entwickelten Regelsysteme zu suchen, die die Zugangs- und Nutzungsmuster in jenen Territorien, wo sich bereits effiziente, an das Ökosystem und die Fangtechniken vor Ort angepasste Regelsysteme entwickelt hatten, weiterhin zu kontrollieren erlaubten, war die kanadische Politik bestrebt, eine Gruppe einheitlicher Vorschriften für die ganze Küste einzuführen.“ (Ostrom, 1999, S. 231)

Aus der Analyse gescheiterter bzw. „fragiler“ AR's konnte Ostrom allgemeine Gründe für das Versagen von Institutionen ableiten, die auf der Verletzung der Bauprinzipien beruhten. Werden nur einige Bauprinzipien angewandt, besteht die Gefahr des Scheiterns der Institutionen. So zeigt das Beispiel der Bewässerungsprojekte auf Sri Lanka die Bedeutung der Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und den Institutionen der selbstverwalteten AR. Die Beschränkung autonomer Selbstverwaltung der Bauern durch die Zentralverwaltung gefährdete die stabile, gemeinschaftliche Bewirtschaftung von AR's (ebd. S. 234). Gleiches gilt auch für die kanadische Fischereiwirtschaft, bei der staatliche Behörden bestehende Regelsysteme zur nachhaltigen Bewirtschaftung der AR's missachtete und zentrale Regularien, die nicht an die lokalen Bedingungen angepasst waren, einführte.

Lediglich das von Ostrom aufgeführte Beispiel der kalifornischen Bewässerungswirtschaft erlaubte das Entstehen lokaler Selbstorganisation, bedingt durch die Offenheit staatlicher Gesetze und Institutionen.

Die Gegensätze zwischen dem Fallbeispiel aus Kalifornien und denen aus Sri Lanka und Kanada offenbaren eine zentrale Erkenntnis. Staatliche Institutionen sind offensichtlich nicht per se ein Hindernis für das Entstehen oder den Erhalt selbstverwalteter Gemeinschaftsressourcen. Vielmehr scheint die Kooperation zwischen lokalen Gemeinschaften und zentralen Behörden entscheidend, um die Stabilität eines AR-Regimes zu garantieren, indem sie, besonders bei großen Gemeinschaften, die Einhaltung der Regeln sicherstellen, die Möglichkeit bieten, Konflikte zu lösen und Unbefugte von der Nutzung der Ressource auszuschließen. Somit tragen sie dazu bei, die Gefahr der Übernutzung von Gemeinschaftsgütern zu mindern.

In einer Besprechung zur Arbeit von Elinor Ostrom kommt Kirchgässner daher zu dem Schluss, dass die Arbeit „[...] daher kaum als Plädoyer für die Abschaffung des (National-) Staates zu verstehen, wohl aber als ein Plädoyer für (mehr) Föderalismus und für konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips [ist...]“ (Kirchgässner, 2002, S. 373 f.)

3.3. Reflexionen zur Theorie der Allmenden

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Ostrom in ihrem Werk „Die Verfassung der Allmende“ einen Weg aufzeigt, der eine nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ermöglicht. Sie konnte damit der These der „Tragik der Allmende“ und einer zwangsläufigen Übernutzung natürlicher Ressourcen widersprechen. Die Selbstorganisation durch die Nutzer einer Ressource kann damit einen alternativen Weg aufzeigen, Konflikte und nachhaltige Entwicklung unabhängig von staatlicher oder privatwirtschaftlicher Regulierung zu ermöglichen und so der Übernutzung gemeinschaftlicher Güter vorzubeugen.

In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass zur Auflösung des Allmende-Dilemmas zentrale Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Um das Dilemma aufzulösen, bedarf es institutioneller Arrangements selbstverwalteter Gemeinschaften. Es hat sich herausgestellt, dass selbstorganisierte Arrangements langlebige Institutionen hervorbringen können, die eine nachhaltige Bewirtschaftung von Allmenden ermöglichen. Dabei ist entscheidend, dass die Nutzer gleichzeitig Aneigner und Bereitsteller des Gutes sind. Diese Gleichzeitigkeit eröffnet einen Weg zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgütern und zur Lösung von Nutzungskonflikten abseits privatwirtschaftlicher oder staatlicher Regulierung.

Weiterhin wurden die Bauprinzipien langlebiger AR-Institutionen vorgestellt. Nur wenn diese Regeln durch die Nutzer eingehalten, auf die lokalen Situationen abgestimmt und durch übergeordnete Institutionen anerkannt werden, kann die Stabilität der lokal erarbeiteten Arrangements sichergestellt werden. Die Anerkennung der lokalen Regeln und Institutionen durch staatliche Behörden ist für diese Arbeit von entscheidender Bedeutung, da, wie später noch gezeigt wird, Urban Commons erheblich auf Anerkennung durch staatliche bzw. städtische Institutionen angewiesen sind.

Neben dem Aspekt der institutionellen Anerkennung spielt die Tatsache der räumlichen und sozialen Abgrenzung insbesondere für die städtische Planung eine große Rolle. Um die Regeln zur Aneignung und Bereitstellung sowie die entsprechenden Institutionen zu bilden, muss es sich zunächst um eine überschaubare Anzahl von Akteuren handeln. Daneben müssen, um das Überleben der Gemeinschaft und der Ressource zu sichern, klare Regeln zur Abgrenzung des Territoriums und des Ausschlusses nichtberechtigter Nutzer formuliert werden. Diese beiden Aspekte sichern auf der einen Seite das Überleben der AR-Institutionen – gleichzeitig ist ihnen auf der anderen Seite eine räumliche und soziale Exklusivität inhärent.

In den folgenden Kapiteln soll diese Frage anhand der Urban Commons und des Verhältnisses der Planung weiter diskutiert werden. Bisher aber scheint die eingangs formulierte These zur sozialen Exklusivität von AR-Institutionen bestätigt.

Innerhalb eines AR-Regimes werden Entscheidungen zur Umsetzung, Überwachung und Erstellung von Regeln auf unterschiedlichen Ebenen getroffen. Wie in Abschnitt 3.1. gezeigt werden konnte, unterscheidet Ostrom zwischen der operativen, kollektiven und konstitutionellen Entscheidungsebene. Um die Beziehung zwischen Urban Common und Stadtplanung zu erklären, wird auch die Frage der Entscheidungsebene, auf welcher die Stadtplanung anzusiedeln ist, zu analysieren sein. Es ist zu erwarten, dass die staatliche Planung, eher im Bereich der konstitutionellen als in der operativen Entscheidungsebene eine Rolle spielen könnte.

Die Bedeutung staatlicher Institutionen für die Stabilität selbstverwalteter Gemeinschaften wurde im letzten Abschnitt des Kapitels hervorgehoben. Die Frage, inwieweit der Staat bzw. staatliche Planung diese Arrangements stützen kann, wird Gegenstand der nächsten Kapitel sein. Es kann bis zu diesem Punkt festgehalten werden, dass staatliche Institutionen einen erheblichen Beitrag dazu leisten können, dass sich AR-Institutionen entwickeln bzw. erhalten können.

4. Urban Commons

In den letzten Jahren haben sich in zahlreichen Städten Initiativen entwickelt, die Gemeinschaftsgüter selbstorganisiert verwalten. Die Bandbreite der Initiativen ist dabei sehr groß. Sie reichen von der gemeinsamen Nutzung, Erfassung und Verwaltung von Wissen, über die kollektive Bewirtschaftung von städtischen Freiflächen mit dem Ziel der nachhaltigen Nahrungproduktion, bis hin zu selbstorganisierten Wohnprojekten.

Nachdem im vorherigen Kapitel die Grundprinzipien selbstorganisierter Verwaltung gemeinschaftlicher, meist natürlicher, Ressourcen anhand der Arbeit von Elinor Ostrom vorgestellt wurden, beschäftigt sich dieses Kapitel nun explizit mit Urban Commons, das bedeute ebenfalls selbstverwalteten, aber nun städtischen, Gemeinschaftsgütern. Es werden zunächst die Begrifflichkeiten erläutert und Beispiele einiger Initiativen vorgestellt.

Urban Commons Initiativen sind als Teil einer neuen Form sozialer Bewegungen zu verstehen, die städtische Ressourcen gemeinschaftlich bewirtschaften. Die Initiativen können aus einem konkreten städtischen Konflikt, z.B. dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum, oder auch aus einer allgemeinen Gesellschaftskritik hervorgehen. Die Ausbeutung natürlicher Ressourcen durch kapitalistische Verwertungsinteressen, zunehmende soziale Spaltung und das Defizit demokratischer Beteiligungsstrukturen stellen zentrale Kritikpunkte der Commons Bewegungen dar. Durch konkrete gemeinschaftlich organisierte Maßnahmen versuchen die Initiativen Lösungen für einen sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Umgang mit Ressourcen aufzuzeigen. In dem Buch „Stadt der Commonisten – Neue urbane Räume des Do it yourself“ wird das Ziel der Bewegung wie folgt zusammengefasst: „Commons, Gemeingüter, Allmenden - all diese Begriffe bezeichnen den kollektiven Versuch, den Marktliberalismus und die damit verbundene Handlungsrationalität des Homo oeconomicus zu dezentrieren und durch demokratische Praxen in Gesellschaft und Ökonomie zu konterkarieren [...]“ (Baier, Müller, & Werner, 2013).

In diesem Kapitel werden die Entstehung und die Besonderheiten der „neuen sozialen Bewegungen“ aufgezeigt und die Urban Commons Bewegung in den Kontext dieser neuen sozialen Bewegungen gesetzt. Da es sich bei Urban Commons Bewegungen meist um städtische Protest- oder Initiativgruppen handelt, werden anschließend spezifische städtische Konflikte und die Kritik an gegenwärtiger Stadtpolitik zusammengefasst.

Die meist städtischen Bewegungen beziehen sich in ihren Forderungen und Protesten im Wesentlichen auf Henri Lefebvres „Recht auf Stadt“ und Manuel Castells „Die Funktion der

Städte“. Beide Ansätze werden in diesem Kapitel vorgestellt. Zum Abschluss dieses Kapitels wird Elinor Ostrom’s Theorie der Allmende dem Konzept der Urban Commons gegenübergestellt.

In der Debatte um Urban Commons tauchen viele zu erläuternde Formulierungen auf. Um genauer über das Konzept sprechen zu können, bedarf es daher zunächst einer begrifflichen Abgrenzung. Sie soll helfen, die Diskussion um Urban Commons zu strukturieren und nutzbar zu machen.

In den letzten Jahren haben sich insbesondere die englischsprachige Stadt- und Politikforschung mit dem Thema der Urban Commons beschäftigt. Demzufolge handelt es sich in der Literatur hauptsächlich um englische Begriffe. Silke Helfrich hat einen wesentlichen Beitrag zur Übersetzung des Konzeptes von Elinor Ostrom und der Übertragung der Begriffe ins Deutsche geleistet. Eine übersichtliche Abgrenzung der Begriffe findet sich zudem bei Winterfeld et al. (2012) Sie schlagen folgende Übersetzungen vor:

- Öffentliche Güter (public goods),
- Gemeingüter (common goods),
- Gemeinschaftsgüter (commons),
- Common pool resources (von Ostrom geprägter Ausdruck für: Allmende; von Helfrich übersetzt als: Gemeinressource),
- Allmende (commons),
- Commons-based peer production (Winterfeld, Biesecker, Katz, & Best, 2012, S. 10).

Über das Abgrenzungskriterium „Nutzungsrivalität“ und „Exklusionsgrad“ wird in der Ökonomie zwischen öffentlichen Gütern, privaten Gütern, Klubgütern und Gemeingütern unterschieden. Unter *öffentlichen Gütern* versteht man Güter, die durch staatliche Institutionen hergestellt werden und die der Nicht-Ausschließbarkeit unterliegen. Die Nutzung des Gutes durch ein Individuum schließt also andere Individuen nicht von der Nutzung des Gutes aus. Das öffentliche Gut „Straßenbeleuchtung“ bspw. steht allen Bewohnern einer Stadt zur Verfügung. Zudem gibt es keine Nutzungsrivalität um das Gut. (ebd. S. 10).

Bei *Klubgütern* tritt eine Exklusion nichtberechtigter Nutzer auf, so z.B. im Pay TV, bei dem der Ausschluss über Nutzungsentgelte geregelt wird. Nur wer für die Nutzung der zahlungspflichtigen Fernsehsender zahlt, kann diese auch nutzen. Dabei besteht keine Nutzungsrivalität zwischen den Mitgliedern, da theoretisch beliebig viele Personen auf die Sender zugreifen können. Private Güter erfüllen darüber hinaus sowohl das Kriterium der Nutzungsrivalität als auch

der Nutzungsexklusion. Das *Privatgut* steht schließlich nur dem jeweiligen Eigentümer zur Verfügung. Andere Personen sind von der Nutzung des Gutes, z.B. eines Grundstückes, ausgeschlossen.

	Nutzungs rivalität = 0	Nutzungs rivalität = 1
Exklusion = 0	Öffentliches Gut	Gemeinschaftsgut
Exklusion = 1	Klubgut	Privatgut

Tabelle 1: Begriffsabgrenzung über Nutzungs rivalität und Exklusionsgrad (In Anlehnung an: Helfrich 2009, S. 24)

Die Begriffe Gemeingut, Gemeinschaftsgut oder Allmende werden meist synonym verwendet und beschreiben Güter, die bereits vorhanden sind oder kollektiv bereitgestellt werden (z.B. Wasser, Wald, Land, Energie, Handlungswissen etc.). Sowohl die Allmenden, wie sie von Ostrom untersucht wurden, als auch Urban Commons werden demnach der Gruppe der Gemeinschaftsgüter zugeordnet.

Wie auch schon in den Fallbeispielen in Kapitel 3 ersichtlich wurde, können um diese Ressourcen Nutzungs rivalitäten entstehen, wenn z.B. mehrere Hirten eine begrenzte Weidefläche gleichzeitig bewirtschaften wollen. Ausgehend von dieser einfachen Übersicht kommt es bei Gemeinschaftsgütern im Weiteren zu keiner Exklusion. Wie auch die öffentlichen Güter stehen Gemeinschaftsgüter allen Individuen zur Verfügung und sie werden von der Nutzung dieser Güter nicht ausgeschlossen. Zunächst kann man die Abwesenheit von Exklusion bei Gemeinschaftsgütern damit begründen, dass diese Güter von den Nutzern selbst verwaltet und die Regulierungen für den Schutz, Erhalt und die Nutzung der Ressource durch die Gruppe aufgestellt werden. Demnach unterliegen Gemeingüter prinzipiell zunächst keiner Exklusion, da der Zugang und die Nutzung des Gutes durch die Gemeinschaft geregelt werden.

Jene durch die Gemeinschaft aufgestellten Nutzungsregeln erzeugen jedoch eine partielle Exklusivität. Die Ausführungen zu den Bauprinzipien für langlebige AR's im dritten Kapitel haben schließlich zeigen können, dass zum Schutz der Ressource auch der Zugang zu ihr geregelt werden muss. Eines der zentralen Bauprinzipien für ein nachhaltiges Gemeingutmanagement ist das Ziehen von „klaren Grenzen“ zwischen „Nutzern und Nicht-Nutzungsberechtigten“ (Helfrich, 2012, S. 53). Wird die Nutzung der Ressource nicht durch den Ausschluss von Nicht-Nutzungsberechtigten geregelt, könnten die [...] Handlungen anderer die Ressource selbst zerstören.“ (Ostrom, 1999, S. 119). Die nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen setzt also Exklusivität voraus. Auch Harvey weist darauf hin, dass „in einem größeren Zusammenhang [...] eine gewisse Form der Einhegung meist die beste Möglichkeit ist, um bestimmte wertvolle

Gemeingüter zu bewahren.“ (Harvey, 2013, S. 132). Zum Schutz der Artenvielfalt im Regenwald bspw. wäre es sinnvoll gewisse Gebiete einzuhegen, um sie vor landwirtschaftlicher Nutzung zu bewahren. Potentielle Nutzer, u.U. auch die indigene Bevölkerung, werden damit jedoch von dieser Ressource ausgeschlossen (ebd.).

Im Unterschied zum Privatgut, das ebenfalls durch Exklusivität gekennzeichnet ist, werden die Nutzungs- und Zugangsregeln bei Gemeinschaftsgütern durch die Gemeinschaft selbst erstellt.

Im Rahmen eines Aushandlungsprozesses entwirft die Gemeinschaft Regeln, um die Nutzung der Ressource zu kontrollieren. Anders als bei einem Privatgut, bei dem der jeweilige Eigentümer weitestgehend eigenständig Art und Umfang Ressourcennutzung bestimmen kann, muss diese Frage bei Gemeinschaftsgütern von einer Gruppe potentieller Aneigner und Bereitsteller ausgehandelt werden.

Da es sich hierbei aber um einen sozialen Prozess handelt und die Nutzungskapazitäten und auch der Grad der Nutzungsexklusivität maßgeblich von der zu bewirtschaftenden Ressource abhängen, sollten daher die Kriterien zur Abgrenzung und Begriffsbestimmung von Gemeinschaftsgütern erweitert werden. Wissensallmenden, wie z.B. Wikipedia, unterliegen keiner Exklusivität der Nutzer, da prinzipiell jede Person mit einem Internetzugang auf die Ressource zugreifen kann, wohingegen bei gemeinschaftlichen Wohnprojekten allein schon aufgrund der Begrenztheit der Ressource klare Abgrenzungen geschaffen werden müssen zwischen Nutzern- und Nicht-Nutzern. Somit sollte zur besseren begrifflichen Bestimmung von Gemeinschaftsgütern neben der Nutzungsrivalität und dem Grad der Exklusion auch die Verfügbarkeit des Gutes bzw. die Begrenzung der Entnahme in Betracht gezogen werden.

In Anlehnung an Stevenson (1991) können so Gemeinschaftsgüter untergliedert werden in Gemeinschaftsgüter mit begrenzten Entnahmemöglichkeiten und open access Gütern mit unbegrenzten Entnahmemöglichkeiten.

		Allmende / Commons		
	Private Güter	Gemeinschaftsgüter	Open access	
			Begrenzter Zugang	Unbegrenzter Zugang
Exklusivität	eine Person	Mitglieder	Mitglieder	Offen
Entnahme	Abhängig vom Eigentümer	Begrenzte Entnahme	Unbegrenzte Entnahme	Unbegrenzte Entnahme

Tabelle 2: Abgrenzung Private Güter, Gemeinschaftsgüter, Open Access (verändert nach Stevenson (1991), zit. nach: Helfrich (2009), S. 92)

Sind Ausmaß und Zugang von Gemeinschaftsgütern unbegrenzt, handelt es sich um open Access Güter. Muss der Zugang zur Ressource begrenzt werden, um diese zu schützen, spricht man von Gemeinschaftsgütern. Zudem befinden sich Gemeinschaftsgüter im Gemeineigentum, wohingegen bei open access Gütern Eigentumsrechte fehlen (Helfrich, 2009). Ich werde im Folgenden den Begriff der Allmende bzw. Commons als Oberbegriff sowohl für Gemeinschaftsgüter als auch für open access Güter verwenden. Eine weitere Abgrenzung zwischen ‚traditionellen Commons‘ und ‚neuen Commons‘ wird im Kapitel 4.4. vorgenommen.

Die Unterteilung von Allmenden hinsichtlich der Exklusivität und der Entnahme impliziert die weitergehende Frage nach dem Umgang mit der Ressource. Zur Bereitstellung, Nutzung und zum Schutz der Ressource bedarf es Aushandlungsprozessen, die von der Gemeinschaft vollzogen werden müssen. Daher schlägt Helfrich (2009) eine umfangreichere Charakterisierung von Gemeinschaftsgütern hinsichtlich folgender Aspekte vor:

- dem materiellen Aspekt, der sich auf die Ressource selbst bezieht,
- den sozialen Aspekten, die den Umgang der Menschen mit der Ressource beschreiben,
- und den regulativen Aspekten, die sich auf das gemeinsame Verständnis, die Regeln und Normen der Gemeinschaft beziehen (Helfrich, 2009).

Anders als in konventionellen wirtschaftswissenschaftlichen Definitionen, die sich meist auf den materiellen Aspekt begrenzen, wird der Begriff des Gemeingutes bzw. Gemeinschaftsgutes bei Helfrich durch den Aspekt sozialer Handlungen und das Verständnis einer Gemeinschaft auf gemeinsame Werte erweitert. Die Materie der Ressource, die „Common pool ressource“ (Gemeinressource), bildet demnach lediglich die Basis und kann noch nicht als Commons bezeichnet werden. Erst soziale Handlungen und das Erstellen von Regeln zum Schutz und Erhalt der Ressource lassen diese zu einem Common werden. Es geht demnach nicht nur um die Ressource an sich, „sondern um die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur Bewirtschaftung und zum Erhalt dieser“ (Ostrom & Helfrich, 2011, S. 15). Die Abgrenzung zu öffentlichen oder privaten Gütern allein über den Rivalitätsgrad und den Exklusionsgrad ist, wie gezeigt werden konnte, nicht ausreichend, um den Begriff der „Commons“ zu definieren.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass es sich bei Gemeinschaftsgütern um Güter handelt, die aufgrund des geregelten Zugangs zur Ressource eine teilweise Exklusivität erzeugen, dass zweitens Gemeinschaftsgüter und open access Güter hinsichtlich der Entnahmebegrenzung voneinander unterschieden werden sollten und es sich drittens bei Commons nicht nur um materielle Güter, sondern umfassender um gemeinschaftliche soziale Prozesse handelt.

Urban Commons - Beispiele

Eines der bekanntesten Beispiele für Urban Commons ist sicherlich das Urban Gardening bzw. städtische Gemeinschaftsgärtnern. Beim Urban Gardening werden Freiflächen gemeinsam von Stadtbewohnern genutzt, um Obst und Gemüse anzubauen. Das Aufkommen und Zurückkehren dieser Bewegung innerhalb vieler Städte ist aus Sicht der Bewegungen „Ausdruck eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlich und privat[...]“ und „eine Verschiebung in der Statuussymbolik hin zu postmateriellen Werten und Lebensstilen.“ (Müller, 2012, S. 267). Baier et al. verstehen Urban Gardening als „historisch, neuartige Flächenbespielung“ (S. 178), die erstmals 2009 mit den Prinzessinnengärten in Berlin auftauchte. Auf einer ehemaligen Brachfläche im Berliner Stadtteil Kreuzberg baut seitdem der Verein „Nomadisch Grün“ gemeinsam mit anderen Aktivisten und Anrainern biologisches Gemüse an. Ziel des Projektes ist es, die biologische, kulturelle und soziale Diversität zu fördern und neue Wege des städtischen Zusammenlebens aufzuzeigen (Prinzessinnengarten, 2014).

Seither haben sich zahlreiche Urban Garden Initiativen in europäischen und nordamerikanischen Städten gegründet. Die Eigentumsregime der Gemeinschaftsgärten sind dabei unterschiedlich und reichen von Privateigentum bis zu öffentlichen Freiflächen. Die Flächen werden, abhängig vom Eigentumsregime, zur Verfügung gestellt, legal genutzt oder illegal besetzt und angeeignet. Auf den Freiflächen des ehemaligen Flughafens Tempelhofer Feld entstand so eines der derzeit bekanntesten urbanen Gemeinschaftsflächen. Seit seiner Freigabe im Jahr 2010 hat sich das Tempelhofer Feld zum Raum für selbstorganisierte Initiativen entwickelt. Das Areal ist „zum Symbol für die Zukunft der Stadt geworden.“ schreibt die Zeitung „Der Freitag“ (Brackel, 2014). Bei einer Volksabstimmung zur Klärung der weiteren Nutzung der Fläche am 25. Mai 2014 ging es laut dem Artikel „[...]nicht nur um das Tempelhofer Feld“, sondern auch um die Frage „Wie wollen wir leben?“ (ebd.)

Auch in Wien wurden in den letzten Jahren viele Gemeinschaftsgärten durch verschiedene Initiativen gegründet. Der Verein „Gartenpolylog“ bspw.. betreibt zahlreiche Gärten in verschiedenen Bezirken der Stadt. Die Initiative „Stadtfrucht Wien“ unterstützt bei der Pflanzung von Fruchtbäumen und Sträuchern im öffentlichen Raum und hilft bei der Vernetzung von weiteren Commons-Gruppen. Gemeinsam mit den Gebietsbetreuungen der jeweiligen Bezirke hilft die Stadt Wien bei der Einrichtung von Gemeinschaftsgärten nicht nur durch die Bereitstellung von Flächen, sondern unterstützt die Initiativen auch organisatorisch und finanziell.

Unter dem Stichwort „Urban Gardening“ werden jedoch unterschiedliche Formen städtischer Landwirtschaft zusammengefasst. Die oben beschriebenen Gemeinschaftsgärten stellen dabei

nur eine Art des Urban Gardenings dar. Auch die „vertikale Landwirtschaft“ und Schrebergärtnerei können unter dem Begriff Urban Gardening subsumiert werden. Sie unterscheiden sich von Gemeinschaftsgärten dahingehend, dass sie nicht aus einem sozialen Prozess der Aushandlung zwischen Aneignern und Nutzern hervorgegangen sind. Die vertikale Landwirtschaft ist vielmehr ein technologisches Konzept zum Anbau landwirtschaftlicher Produkte innerhalb städtischer Gebäude. Schrebergärten sind, im Gegensatz zu Gemeinschaftsgärten, im Privatbesitz befindliche Parzellen, die individuell als Gärten genutzt werden.

Das Guerilla Gardening kann als eine weitere Form des Urban Gardenings verstanden werden und beschreibt insbesondere die (illegale) Aneignung und Nutzung des öffentlichen Raumes durch Aktivisten mit dem Hintergrund des politischen Protestes. Die Einordnung der Commons Bewegung in den Kontext neuer sozialer Bewegungen erfolgt im nächsten Abschnitt und soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Urban Gardening bietet eine Möglichkeit der gemeinschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln im städtischen Raum. Die Initiativen eröffnen damit Perspektiven einer sozial und ökologisch nachhaltigen Versorgung in der Stadt (Platz.da!?, 2012). Der selbstbestimmte und organisierte Anbau von Lebensmitteln ist für die Akteure der Initiativen die zentrale Motivation. Dies kann als Ausdruck des Wandels urbanen Lebensstils interpretiert werden, bei dem ökologische Nachhaltigkeit und persönliche Gesundheit entscheidende Faktoren eines ‚guten‘ Lebens (decent life) darstellen. In weiten Teilen der Gesellschaft ist eine Skepsis gegenüber globalisierter landwirtschaftlicher Nahrungsproduktion zu erkennen. Sie äußert sich nicht zuletzt in der Tendenz zum Konsum regional produzierter Nahrungsmittel.

Die zahlreichen Food-Cooperations (dt.: Lebensmittelkooperativen) in Wien dienen als Beispiel dieses Bewusstseinswandels. Bei Food-Cooperations handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen oder Haushalten mit dem Ziel regional produzierte landwirtschaftliche Produkte direkt von den Erzeugern zu beziehen. Die Projekte sind dabei unterschiedlich organisiert und bestehen meist aus Vereinen, die die Lebensmittel über ein Internetbestellsystem oder auch in einem Ladenlokal vertreiben. Die Nutzer der Food-Coops sind dabei in der Regel auch Mitglieder in der jeweiligen Kooperative. Entscheidungen in den Kooperativen werden meist basisdemokratisch durch die Mitglieder selbst getroffen. Die Initiativen sehen sich dabei in der Tradition der Konsumgenossenschaften des 19. Jhd. Neben dem Bedürfnis nach ökologischen und regional produzierten Lebensmitteln übt die Bewegung darüber hinaus Kritik an bestehenden landwirtschaftlichen Produktionssystemen: „Food-Coops sind ein Ausdruck der

Kritik am gängigen Lebensmittel- und Agrarsystem, das sehr stark von Supermärkten und Agrarindustrie dominiert ist und von industrieller Landwirtschaft, langen Transportwegen und Ungleichheiten geprägt ist.“ (Bioparadeis – Verein zur Förderung von Biolandbau und regionalen Netzwerken, 2014). Derzeit bestehen ca. 15 einzelne Food Coops unterschiedlicher Größe in Wien. Das „Bioparadeis“, getragen vom gleichnamigen Verein, ist eines der größten Food Coops in Wien, zählt derzeit ca. 50 Mitglieder und verfügt über ein eigenes Ladenlokal.

Neben Commons zur gemeinschaftlichen Produktion und Versorgung von Nahrungsmitteln finden sich zahlreiche selbstorganisierte Gemeinschaftsinitiativen ebenso im Bereich des Wohnens. Auch hierbei richtet sich die Kritik der Initiativen gegen Immobilienspekulationen, steigende Mieten, Gentrifizierungen von Stadtteilen und, damit verbunden, Verdrängungstendenzen einkommensschwacher Bewohner.

Eines der bekanntesten Beispiele für ein gemeinschaftliches Wohnprojekt in Wien ist die Wiener Sargfabrik. Auf dem Gelände der ehemaligen Sargfabrik hat der „Verein für integrative Lebensgestaltung“ ein selbstverwaltetes Wohn- und Kulturprojekt realisiert. Ausgehend von der Kritik am Wohnungsmarkt in Wien wurde der Verein in den 1980er Jahren mit dem Ziel gegründet, „[...]einen Wohnungsverband zu verwirklichen, der gemeinschaftlich verschiedene Lebensmodelle und kulturelle Möglichkeiten beherbergt[...]“ (Verein für integrative Lebensgestaltung, 2010). Sowohl die Planung, der Bau der Wohn- und Kulturgebäude und die Verwaltung des Projektes obliegen dabei dem Verein. Die Bewohner der Gebäude sind Mitglieder des Vereins und an der Weiterentwicklung des Projekts direkt beteiligt.

Weitere gemeinschaftlich organisierte Wohnprojekte in Wien sind u.a. das Projekt „Rosa Lila Villa“, die „Wagentruppe Treibstoff“ oder auch die im Juli 2014 geräumte Pizzeria Anarchia. Eine Übersicht über die Wiener Commons-Projekte bietet das Bündnis „Platz.da!?“ (Platz.da!?, 2012).

Das „Grätzllabor“ bietet zudem einen Raum zur Kommunikation und Unterstützung für verschiedenste Gemeinschaftsinitiativen in der Stadt. Unabhängige Projekte wie der Fernsehsender „OKTO“ oder auch das „Radio Orange 94.0“ stellen Kanäle zum Austausch von Ideen und zur Koordination selbstorganisierter Projekte dar.

Im Bereich der gemeinschaftlich organisierten Kultur in Wien seien beispielhaft Projekte wie das Amerlinghaus oder das WUK zu nennen. Beide Initiativen sind aus Hausbesetzungen hervorgegangen. Neben Kulturveranstaltungen bietet das WUK Werkstätten, Kindergartengruppen, interkulturelle Workshops und Diskussionsforen. Die Organisation beschreibt das WUK

selbst als „eines der größten unabhängigen Kulturzentren Europas“, das Raum bietet für „künstlerische Praxis, Labor und politisches Engagement“ (WUK, 2014). Das Amerlinghaus bietet ebenfalls Räume zur Diskussion und unterstützt bei verschiedensten selbstorganisierten Projekten. „Abseits von Mainstream und Verwertungslogik eröffnet das Kulturzentrum im Amerlinghaus inkludierende Räume der sozialen und kulturellen Partizipation und Selbstbestimmung, in denen Diskurse der Solidarität, der Entgrenzungen und des kritischen Denkens gepflegt werden.“ (Kulturzentrum Spittelberg im Amerlinghaus, 2014).

Die Initiativen zur gemeinschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Stadträumen sind sehr unterschiedlich organisiert. Sie basieren auf verschiedenen Eigentumsregimen und zeichnen sich durch heterogene Organisationsstrukturen aus. Die institutionellen Verflechtungen, z.B. mit staatlichen Behörden, sind unterschiedlich stark ausgeprägt – bei illegalen Aneignungen öffentlicher Räume sind sie auch gar nicht vorhanden. Das Projekt „Wiener Sargfabrik“ erfuhr nach anfänglichem Widerstand schließlich breite Unterstützung durch die städtischen Behörden in Wien und wurde mit Mitteln der Wiener Wohnbauförderung unterstützt. In einem im Juli 2012 geführten Interview mit der Wiener Wohnbauforschung wurde das Projekt als „sehr gelungen“ eingeschätzt. So müsse neben dem staatlichen Wohnungsbau auch das Modell des selbstorganisierten Wohnungsbaus Platz in einer differenzierten Gesellschaft und einer Stadt haben (Glaser, 2012). Andere Projekte hingegen, wie z.B. die Initiative zur Entwicklung des Gaswerksgeländes Leopoldau in Wien, wurden seitens der städtischen Behörden eher verhindert. Auf das Projekt wird in Kapitel fünf genauer eingegangen.

Gemein sind den Urban-Commons Initiativen, dass sie auf dem Prinzip der Selbstorganisation aufbauen und gemeinschaftlich mit eigenständig erarbeiteten Regeln ein bestimmtes Gemeinschaftsgut nutzen und erhalten. Die kollektive Bewirtschaftung ist Ausdruck von veränderten Lebensstilen, die bewusst auf ökologische Nachhaltigkeit und ein soziales Miteinander zielen.

Einen Grenzfall gemeinschaftlich organisierter Urban Commons Initiativen stellen Gated-Communities dar. Hierbei handelt es sich um nach außen abgegrenzte Wohngebiete unterschiedlicher Größe, die durch strenge Zugangsbeschränkungen reguliert sind. Aufgrund von hohen Preisen bleiben diese Wohnkomplexe meist einer wohlhabenderen sozialen Schicht vorbehalten und finden sich vor allem in Nord- und Südamerika und in Asien. In Europa sind gated communities noch nicht stark verbreitet. Auch hierbei handelt es sich um mehr oder weniger selbstorganisierte Projekte, bei denen die Aneignungs- und Bereitstellungsregeln durch die Be-

wohnergemeinschaft oder eine Trägerinstitution (z.B. Immobiliengesellschaft) entwickelt werden. Es handelt sich bei Gated Communities demnach um ein „ausgrenzendes Gemeingut“ (Harvey, 2013, S. 133).

Auch Business Improvement Districts (BID's) stellen eine Form gemeinschaftlich organisierter Initiativen dar. Dabei handelt es sich um räumlich eindeutig definierte Bereiche (z.B. eine Einkaufsstraße), bei denen sich meist Geschäfts- und Hauseigentümer organisieren, gemeinsam finanzielle Mittel akquirieren und Maßnahmen zur Verbesserung des Umfeldes planen und durchführen. Die Gefahr hierbei besteht darin, dass ehemals öffentlicher Raum unter private Verwaltung gestellt und auf privatwirtschaftliche Verwertungsinteressen reduziert wird. Zudem erfolgt die Entwicklung eines BID's meist ohne die Beteiligung der Anrainer (Studiengruppe TU Wien "Projekt Linzer Straße", 2013).

Die Motive für selbstorganisierte Entwicklungen unterscheiden sich also erheblich. So verfolgen Initiativen mit der Gründung von Gated Communities das Ziel, sich gegenüber anderen sozialen Gruppen abzuschotten (Sicherheit), währenddessen bei BID's die Profitinteressen der beteiligten Eigentümer im Vordergrund stehen. Auch bei den Fallbeispielen Ostroms stand das ökonomische Überleben im Vordergrund. Mit dem Ziel, ihre eigenen Erträge sicherzustellen, haben sich die Bauern Kaliforniens zusammengeschlossen, um gemeinsam den Erhalt und die Nutzung der Grundwasserbecken zu organisieren.

Demgegenüber steht bei den Initiativen, die unter dem Begriff der Urban Commons subsumiert werden können, nicht der ökonomische Profit im Vordergrund, sondern vielmehr eine auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit bedachte Lebensweise. Im Folgenden Abschnitt des Kapitels soll die Commons Bewegung daher als Teil einer neuen sozialen Bewegung begriffen werden, die maßgeblich durch die Ablehnung eines rein profitorientierten Wirtschaftssystems gekennzeichnet ist.

4.1. Commons als soziale Bewegung

Im vorherigen Abschnitt wurden zahlreiche Beispiele von Urban Commons aufgezeigt. Hinsichtlich der bewirtschafteten Ressourcen, der Organisationsstrukturen, der Ziele, der sozialen Exklusivität etc. wird eine große Bandbreite der Initiativen deutlich. Dieses Kapitel soll die Commons Bewegung als eine Form neuer sozialer Bewegungen beschreiben. Dabei wird zunächst kurz auf die Forschungsentwicklung sozialer Bewegungen eingegangen. Anschließend werden zentrale Charakteristika der neuen sozialen Bewegungen herausgestellt und zur Commons Bewegung in Bezug gesetzt.

In der soziologischen Wissenschaft beschäftigt sich die Forschung seit geraumer Zeit mit den Möglichkeiten und Grenzen individuellen Handelns zur Begegnung mit Modernisierungsfolgen. Die Auflösung traditioneller Familienstrukturen und das Rollenverständnis zwischen Mann und Frau, die Entstehung des modernen Staates und die Herausforderung demokratischer Kontrolle sowie die funktionale Differenzierung der Gesellschaft stellen zentrale Felder soziologischer Forschung in diesem Bereich dar (Kern, 2008).

Grundlegend lassen sich drei verschiedene Strategien unterscheiden, die zur Lösung von Modernisierungsfolgen herangezogen werden können. Zum einen das Individuum, das durch vernünftiges und verantwortungsbewusstes Handeln gesellschaftliche Probleme löst, jedoch in seinem Handlungsspielraum begrenzt ist. Zum anderen der Staat, der durch seine Macht regulierend eingreifen kann, dabei jedoch droht, selbst Teil des Problems zu werden. Die dritte Strategie zur Begegnung gesellschaftlicher Probleme bilden schließlich soziale Bewegungen. Anders als individuelles Handeln können soziale Bewegungen mehr Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen nehmen, da sie über deutlich mehr Ressourcen verfügen. Weil der Ausstieg jedes Mitglied aus der Bewegung jederzeit möglich ist, verfügen soziale Bewegungen zudem über ein hohes Maß an Authentizität und können sich so auch staatlicher Macht entgensetzen (ebd. S. 48).

Der Begriff ‚soziale Bewegungen‘ „bezieht sich auf gesellschaftliche Kräfte, die in den sozialen Wandel mit dem Ziel eingreifen, bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen zu verhindern, zu forcieren oder zu verändern.“ (Gestring, Ruhne, & Wehrheim, 2014, S. 11). So gelten bspw. die Arbeiterbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts und die faschistischen Bewegungen des 20. Jahrhunderts als klassische soziale Bewegungen. Die ‚neuen sozialen Bewegungen‘ haben ihren Ursprung in den Studentenbewegungen der 1960er Jahre mit den sich anschließenden Friedens-, Ökologie-, Frauen- oder auch den DDR-Bürgerbewegungen. Seit den 1990er Jahren spricht man von einer erstarkten globalisierungskritischen Bewegung.

Seitens der soziologischen Wissenschaft wird sozialen Bewegungen eine zentrale Rolle bei der Überwindung von Modernisierungsproblemen zugeschrieben. Wie weit dieser Einfluss reicht, ist jedoch umstritten (Kern, 2008). Während einige Autoren sozialen Bewegungen nur ein geringes Mobilisierungs- und Veränderungspotenzial zugestehen (u.a. Niklas Luhmann), betonen Andere die großen Einflussmöglichkeiten dieser auf gesellschaftlichen Wandel (u.a. Alain Touraine). Zudem wurde sozialen Bewegungen längst nicht immer ein Veränderungspotential zugesprochen. Noch bis in die 1970er Jahre galten sie als „Ausnahmeerscheinungen“, die „irritierten“ und von den demokratisch gewählten Repräsentanten als „illegitim“ empfunden wurden (Gestring, Ruhne, & Wehrheim, 2014, S. 12). Erst im Laufe der 1970er gelang es der Bewegungsforschung in Deutschland, die Begrifflichkeiten der faschistischen Bewegungen von denen der Friedensbewegung abzugrenzen und damit das Phänomen sozialer Bewegungen diskutierbar zu machen. „Soziale Bewegungen wurden nun primär als emanzipatorisch begriffen und in der sich als kritisch begreifenden Wissenschaft positiv konnotiert.“ (ebd. S. 12). Zudem verstand man seither soziale Bewegungen nicht mehr als eine unkoordinierte Masse aus Modernisierungsverlierern, sondern als zielbewusst handelndes Kollektiv. Soziale Proteste wurden seither als wesentlicher Bestandteil gesellschaftlichen Lebens anerkannt (Kern, 2008, S. 52 f.).

Wogegen genau richtet sich aber die Kritik neuer sozialer Bewegungen und was unterscheidet sie von den ‚klassischen sozialen Bewegungen‘? Beck und Kropp beschreiben die gesellschaftlichen Herausforderungen, vor deren Hintergrund die neuen sozialen Bewegungen entstehen, als gesellschaftlichen Innovationsbedarf. In modernen Gesellschaften sei das „Festhalten an bewährten Traditionen“ kaum noch „diskursfähig“ (Beck & Kropp, 2012, S. 12). Die klassischen Formen der Erwerbsstrukturen und seiner sozialen Sicherungen, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und die Abhängigkeit von fossiler Energie sowie Zunahme globaler Unterschiede sind für die Autoren Beispiele für die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Innovation. Weitere Gründe für den gesellschaftlichen Innovationsbedarf sehen sie in der Kritik an nationalstaatlichen Verfassungen, den Formen der Entscheidungsfindung, der Ökonomisierung der Lebensbereiche und den Methoden des Interessenausgleichs im regionalen und globalen Raum, welche zum Anspruch auf mehr Partizipation und politischer Beteiligung führen (ebd.).

Dabei unterschieden sich die ‚neuen‘ sozialen Bewegungen in vielen Punkten von den ‚klassischen‘ Bewegungen. Kern (2008) fasst den Wandel der klassischen Arbeiterbewegungen hin

zu den ‚neuen‘ globalisierungskritischen Bewegungen in der Veränderung der Konfliktstruktur zusammen. Bei den Arbeiterkämpfen des 19. und 20. Jhd. standen sozioökonomische Konflikte und die Lösung der sozialen Frage im Vordergrund. Mit dem Ende des zweiten Weltkriegs und der Entwicklung wohlfahrtsstaatlicher Gesellschaften stehen seither kulturelle Konflikte im Zentrum. So orientieren sich u.a. viele Gruppen ‚neuer‘ sozialer Bewegungen nicht mehr an dem klassischen politischen Links-Rechts Schema, sondern zentrale Protestthemen sind „Fragen der Selbstverwirklichung und Identitätsbildung“, wodurch auch das „Ausleben individueller Identität“ an Bedeutung gewinnt. (ebd. S.55). Eng im Zusammenhang mit der Entstehung ‚neuer‘ sozialer Bewegungen steht das Phänomen der Politikverdrossenheit und die Krise der etablierten Volksparteien. Vielmehr, so Kehr (2008), neigen die Gruppen zu „lokalen, autonomen und dezentralen Organisationsformen“ (ebd. S. 56).

Somit haben sich die Konflikte und der Kampf sozialer Bewegungen von Verteilungsfragen hin zu Fragen der individuellen Freiheit entwickelt. Der französische Soziologe Alain Touraine fasst den Wandel sozialer Bewegungen folgendermaßen zusammen: “Their actions have shifted from public insurance toward solidarity – toward recognizing each individual’s rights, in the same spirit as the 1948 Universal Declaration of Human Rights.” (Touraine, 1996).

Die Commons Bewegung steht dabei in der Tradition der oben beschriebenen ‘neuen’ sozialen Bewegungen. Insbesondere das Konzept der Urban Commons setzt auf Selbstorganisation, individuelle Problemlösungen, Freiheit von übergeordneten Teilsystemen und der Ausübung selbstbestimmter Lebensformen. Dabei zielt die Kritik der Bewegung vorrangig auf eine wachsende Kommerzialisierung und Privatisierung öffentlicher Räume sowie eine generelle Kapitalismuskritik. Mit „Entfesselten Märkten“, „zentralisierten Hierarchien“ und „umweltzerstörendem Wachstum“ umschreiben Helfrich und Bollier die Kritik an bestehenden Verhältnissen und nehmen diese als Ausgangspunkt für das Aufkommen und die Notwendigkeit von Commons. In sozialen Bewegungen wie der spanischen Indignados, der Occupy Bewegung und im „innovationsberstenden Internet“ sehen sie gesellschaftliche Prozesse, die diese Kritik äußern. „Die bestehende Ordnung bietet keinen plausiblen Weg in die Zukunft. Wir selbst müssen diesen Weg bahnen!“ (Helfrich & Bollier, 2012, S. 15).

Die neuen sozialen Bewegungen, insbesondere Urban Commons Initiativen, gelten dabei als spezifisch städtische Bewegungen, die nach Nichols und Beaumont (2004) durch drei zentrale Merkmale gekennzeichnet sind: die Bewegungen reagieren auf städtische Konflikte, sie sind eng mit ihrem urbanen Umfeld verbunden und tragen den Protest im städtischen Raum aus (Lebuhn, 2008, S. 20). Tatsächlich begründen die Bewegungen ihre Initiativen mit einem

Mangel an städtischen – nicht kommodifizierten - Freiräumen oder auch mit der Knappheit auf dem Wohnungsmarkt. Durch deren Aneignung wird der Protest dabei ganz bewusst im öffentlichen Raum der Städte ausgetragen.

Mit der Frage „Wem gehört die Stadt?“ und der Forderung des „Recht auf Stadt“ nehmen Urban Commons Initiativen schließlich explizit Bezug auf die in der (kritischen) Stadtforschung erarbeiteten Konzepte zur Transformation der Städte. In den folgenden Abschnitten sollen daher die Kritik an der Neoliberalisierung der Städte und Manuel Lefebvres Konzept des „Recht auf Stadt“ näher erläutert werden. Die Ausführungen dienen dabei nicht nur der Erklärung der Urban Commons Bewegung, sondern bieten auch einen Analyserahmen zur Untersuchung städtischer Konflikte.

Kritik an der neoliberalen Stadt

Mit der fortschreitenden Entwicklung globalisierter Wirtschafts- und Handelsstrukturen und der Transformation politischer Systeme, Entscheidungsstrukturen und Problemlösungsmechanismen kam es in den vergangenen Jahrzehnten besonders in Städten zu tiefgreifenden Veränderungen, bei denen sich „[...] neue räumliche und zeitliche Dimensionen von Macht und Herrschaft herausbildeten.“ (Lebuhn, 2008, S. 16). Macht und Entscheidungskompetenzen werden seither einerseits vom „klassischen“ Nationalstaat auf suprastaatliche Organisationen, wie z.B. der EU, andererseits auf regionale und lokale Ebenen verlagert. Der Machtgewinn der regionalen und lokalen Ebene kommt dabei hauptsächlich den Städten zugute, die dadurch erheblich an Bedeutung – sowohl lokal als auch global – erlangen.

In der Stadtforschung wird diese Transformation wirtschaftlicher und politischer Strukturen u.a. mit den Regulationstheorien erklärt (u.a; Harvey (1989); Heeg & Rosol(2007) Lebuhn (2008); Mayer (2013)). Die Regulationstheorien entstanden Mitte der 70er Jahre aus einer politökonomischen Denktradition heraus. Mit diesen Theorien versuchte man, die Stabilität des eigentlich ständig zu Krisen neigenden kapitalistischen Produktionssystems zu erklären. Die Regulationstheorie geht von einem engen Zusammenhang zwischen Akkumulationsregime und Regulationsweise aus.

Erstere sind z.B. der Manchester-Kapitalismus, der Fordismus und der Postfordismus. Das jeweilige Akkumulationsregime reguliert „[...]auf je spezifische Weise die Produktion und Verteilung von Gütern.“ (AG Kapitalismuskritik und Politische Ökonomie in der Bildungsarbeit, 2012). Mit der Art und Weise der Produktion sind auch „Prinzipien der Arbeitsorganisation und der Arbeitsbeziehung“ verbunden (Maier, Tödtling, & Trippel, 2006, S. 126). Der Fordismus

war gekennzeichnet durch Massenproduktion und standardisierte Produkte. Die Krise der Massenproduktion führte anschließend zur Suche nach neuen Verwertungsmöglichkeiten hin zu einer Flexibilisierung der Produktion und schließlich zum gegenwärtigen Akkumulationsregime: dem Postfordismus.

In engem Zusammenhang mit dem Akkumulationsregime steht die jeweilige Regulationsweise. Sie beschreibt allgemeine Normen, Gesetze und Netze, die einem bestimmten Akkumulationsregime zugeordnet werden und dieses absichern. Die Regulationsweisen passen sich dabei immer an die Akkumulationsregime an, um für eine neue Stabilität des kapitalistischen Produktionssystems zu sorgen. In der fordistischen Massenproduktion bildeten der Wohlfahrtsstaat mit seinen ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und der Massenkonsum die Determinanten für die jeweilige Regulationsweise.

Der Regulationstheorie folgend befinden wir uns derzeit in einer Phase des Übergangs vom Fordismus zum Postfordismus. Besonders in den 70er Jahren geriet das fordistische Produktionssystem in eine tiefe Krise. Ursachen hierbei sind die Abschwächung des Produktivitätszuwachses, die innovationshemmende Wirkung der tayloristischen Arbeitsorganisation und der Anstieg der Arbeitskonflikte. Zudem wurden durch eine zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft die Möglichkeiten einer keynesianistischen Wirtschaftspolitik eingeschränkt (ebd.). In Folge der Krise des Fordismus und dem Ende des Wirtschaftswunders kam es zu tiefgreifenden Restrukturierungsprozessen. Diese Prozesse – und dies ist entscheidend für die Stadtentwicklung – liefen dabei nicht nur auf globaler oder nationalstaatlicher Ebene, sondern auch auf der lokalen Ebene ab (Lebuhn, 2008, S. 15).

Der Restrukturierungsprozess begann in den 80er Jahren durch Margret Thatcher in England. Mit zunehmender Integration der Staaten und Unternehmen in die Weltwirtschaft wurden weitreichende Kompetenzen durch die Nationalstaaten sowohl an suprastaatliche Organisationen als auch an die lokale Ebene abgegeben.

Das heutige Akkumulationsregime des Postfordismus ist gekennzeichnet durch eine flexible Produktion und die Ablösung der economies of scale durch die economies of scope. Damit verbunden sind die Regulationsweisen der flexiblen Arbeitskräfte, das Lernen am Arbeitsplatz, die Agglomeration von Unternehmen und deren Diversifizierung, die Segmentierung von Regionen, die angebotsseitige Politik, die Deregulierung, die Konkurrenz von Städten und Regionen sowie besonders der unternehmerische Staat und sind somit beispielhaft für diese Entwicklung.

Für die Überlegungen selbstorganisierter Stadtentwicklung sind die Forschung zu Urban Commons und die Veränderungen dessen, was Stadt heute bedeutet, zu betrachten. V.a. das kritische Konzept zur unternehmerischen Stadt von David Harvey dient in der wissenschaftlichen Forschung als Erklärung für die zunehmende Privatisierung öffentlicher Räume und der Neustrukturierung staatlicher Aufgabenverteilung.

Der Begriff der „unternehmerischen Stadt“ (Harvey, 1989) wird inzwischen in der Stadtforschung breit diskutiert. Zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist, dass Städte und Regionen in einem internationalen Wettbewerb um Unternehmen stehen. Städte müssen geeignete Standortbedingungen schaffen, um für eine ausreichende Kapitalakkumulation sorgen zu können. Unter dem Eindruck dieses Konkurrenzverhältnisses gewinnt die lokale Ebene erheblich an Bedeutung. Sie muss im Wettbewerb mit anderen Städten und Regionen die eigenen (endogenen) Potenziale nutzen und bestmöglich zum eigenen Vorteil ausbauen.

Unter fordistischen Bedingungen, so fasst es Hans-Hermann Albers zusammen, war die Stadt auf die räumliche Homogenisierung und Sicherung der Grundbedürfnisse ausgerichtet. Heute „streben Städte unter postfordistischen Einflüssen nach einer Differenzierung und einzigartigen Attraktivität mit Alleinstellungsmerkmalen, um sich im globalen Standortwettbewerb angesichts einer durch Tertiärisierung gestiegenen Unternehmensmobilität zu behaupten.“ (Albers, 2011, S. 9).

Mit der Neustrukturierung staatlicher Aufgabenverteilung und der Zunahme internationaler Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sowie des steigenden Wettbewerbsdrucks für private Unternehmen, Staaten, Regionen und Städte ging eine Privatisierung ehemals staatlicher Aufgaben einher. Man erhoffte sich davon vor allem eine höhere Effizienz in der Ausübung öffentlicher Aufgaben und damit eine Kostenreduzierung und schließlich eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit.

Deutlich wird die „Verschiebung der Trennlinie zwischen ‚Staat‘ und ‚Privat‘“ (Danielzyk, 2004, S. 15) anhand von drei Tendenzen. Erstens die rechtlich-organisatorische Privatisierung ehemals staatlicher Institutionen wie z.B. der Post. Zweitens die wirtschaftliche Liberalisierung und damit die Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips z.B. beim öffentlichen Nahverkehr. Oberstes Ziel war es hier nicht mehr, nur die Bevölkerung mit dem Gut „Nahverkehr“ zu versorgen, sondern diesen so effizient wie möglich zu gestalten und damit die Kosten für den Staat zu senken. Damit zusammenhängend steht drittens das Prinzip der finanziellen Privatisierung. Hierbei treten an Stelle von Steuern, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden, Preise für

die von Nutzern nachgefragten Leistungen wie z.B. der Schul- und Studiengebühren (ebd. S. 15).

Tatsächlich lässt sich diese Neuorganisation auch empirisch nachweisen. So lässt sich eine neue Aufgabenverteilung zwischen staatlichen und privaten Akteuren erkennen und die stärkere Einbeziehung privater Akteure in ehemals staatliche Aufgaben und Entscheidungen ausmachen. Es zeigt sich, dass „sich gerade die lokale Ebene zu einem zentralen Experimentierfeld für neue post-fordistische Regulationsweisen herausbildet.“ (Heeg & Rosol, 2007, zit. nach Roth 1998).

Insbesondere durch neue Formen der öffentlich-privaten Zusammenarbeit, wie z.B. Public Private Partnerships, Business Improvement Districts etc.; haben die Einflüsse privater Akteure und Interessen auf die Stadtentwicklung erheblich zugenommen. Dies wirkt sich auch auf den öffentlichen Raum aus, der zunehmend privatisiert wird und damit auch privaten Nutzungsregeln unterliegt. Innerstädtische Shopping Center stellen dafür ein bekanntes Beispiel dar. Der Zugang und die Nutzung des vermeintlich öffentlichen Raumes ist dabei durch Regeln der privaten Shopping Center Verwaltung gesteuert. So kann das private Unternehmen die Nutzungs- und Zugangsregeln eigenständig festlegen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Raumwissenschaften, und dabei v.a. die kritische Stadtforschung, die Wiederbelebung gemeinschaftlicher Initiativen im städtischen Raum aus der Kritik gegenwärtiger Stadtproduktion argumentieren. Wie erwähnt, dient dabei die Regulationstheorie der Erklärung des Zusammenhangs zwischen Produktionssystem und entsprechenden Gesetzen und Normen. Aus dem postfordistischen Produktionssystem resultieren, im Sinne der Theorie, u.a. Tendenzen zur wirtschaftspolitischen Deregulierung, Flexibilisierung der Arbeit und einem verstärkten Wettbewerb zwischen Städten und Regionen. Diese wiederum hat Folgen für städtische Raum- und Sozialstrukturen, da sich die Stadt in einem breiten Wettbewerbsfeld behaupten muss. Das Konzept der unternehmerischen Stadt beschreibt die Ausrichtung der Stadtpolitik auf ökonomische Prinzipien.

Die Wandlung der staatlichen Steuerung von Government zu Governance führt dabei zu einer Dominanz der Aushandlung zwischen privaten, semi-öffentlichen und öffentlichen Akteuren und damit zu machtpolitischen Ungleichgewichten (Heeg & Rosol, 2007).

Die Neoliberalisierung der Städte ist demnach durch Privatisierung und Kommodifizierung öffentlicher Räume gekennzeichnet. In der postfordistischen Stadt sind öffentliche Räume „[...] nicht allein kreatives Wirkungsfeld der Planer, sondern ebenfalls Ort der Ausübung staatlicher Hoheit auf städtischer Ebene. Daher werden sie zu Räumen stadtpolitischer Repräsentation und

tragen eine komplexe institutionelle Symbolik.“ (Knierbein, 2010, S. 34). Die postfordistische Stadt muss sich vermarkten, um im Standortwettbewerb bestehen zu können. Die Festivalisierung der Stadt dient dabei u.a. der Erzeugung von Aufmerksamkeit mit dem Ziel, Kapital und Arbeit in die Stadt zu ziehen. Der Raum wird damit, im Gegensatz zum öffentlichen Raum, exklusiv und u.U. nicht mehr für alle Personengruppen zugänglich. Neuere städtische Bewegungen berufen sich daher verstärkt auf das Konzept des „Recht auf Stadt“, das im folgenden Kapitel erklärt werden soll.

4.2. Das „Recht auf Stadt“

Lefebvre entwickelte das Konzept des „Recht auf Stadt“ ausgehend von sozialen Problemen der Stadtgesellschaften der Nachkriegszeit. Er kritisierte dabei, dass die Stadt als Raum sozialen und politischen Lebens zerstört und lediglich auf die Produktion von Waren ausgerichtet wurde. Als Oeuvre bezeichnet Lefebvre die „originale Stadt“. In ihr war der Raum „auf Gebrauch ausgerichtet [...]“ und die Stadt entstand aus „verschiedenen Bedürfnissen“. (Vogelpohl, 2010, S. 235). Die Zerstörung des *oeuvre* erfolgte dabei maßgeblich durch die räumlich funktionale Trennung unterschiedlicher Lebensbereiche wie Arbeit, Produktion, Freizeit oder Wohnen. Die Folge ist die Herstellung eines abstrakten Stadtraumes, welcher aufgrund der Fragmentierung (räumlich funktionale Trennung) zu einer Homogenisierung der Lebenswelten führe (Vogelpohl, 2010). Mit dieser räumlich funktionalen Trennung wird die „industrielle Rationalität“ auf die Lebensbereiche städtischer Bewohner übertragen und bildet für Lefebvre eine „umfassende, konfliktgeladene und komplexe Einheit aus Industrialisierung und Urbanisierung“ (Holm, 2014, S. 48).

Urbanisierung bzw. das Urbane beschreibt Lefebvre dabei nicht als einen festen Zustand, sondern als „Prozess, der sich durch eine abnehmende Kontrolle und Standardisierung des Alltages [...]“ (Vogelpohl, 2010, S. 234) auszeichnet. Das Objekt der ursprünglichen Stadt wird durch eben diesen Prozess der Urbanisierung aufgelöst. Genau diese Auflösung jedoch führe dazu, dass die gesellschaftlichen Funktionen der Stadt erkennbar werden. Das Urbane wird bei Lefebvre als ein Typus von Gesellschaft verstanden, der sich über den Raum produziert. Gesellschaftliche Entwicklung entsteht dabei anhand von Widersprüchen und ausgetragenen Konflikten.

Der durch die urbanisierte Gesellschaft produzierte Raum wird kollektiv gestaltet und ist gleichzeitig und individuell nutzbar. Er weist drei Merkmale auf:

1. Differenzen: Dabei werden Auseinandersetzungen durch den Raum vermittelt und in Konflikten ausgetragen. Das Austragen von Konflikten bzw. Gegensätzen führt zu gesellschaftlicher Entwicklung.
2. Begegnungen: Diese sind wichtig, um das Austragen von Konflikten zu ermöglichen.
3. Gleichzeitigkeit: ermöglicht die Überschneidung von Menschen und Objekten (ebd.)

Die drei Merkmale gemeinsam bilden die von Lefebvre bezeichnete „Zentralität“. Durch das Zusammenführen der Gesellschaft erzeugt Zentralität Konflikte, welche wiederum gesellschaftliche Entwicklung anstoßen. Das Städtische übernimmt dabei zwei zentrale Funktionen. Zum einen bildet es den Raum zur Vermittlung zwischen Privatheit und Alltagsleben. Zum anderen ist das Städtische die Voraussetzung für das Zustandekommen von Kommunikation, Kooperation und Konfrontation. Es wird so „[...] zur konstitutiven Grundlage von Gesellschaft überhaupt“ (Holm, 2014, S. 49).

Die Gefahr besteht jedoch darin, dass einzelne Interessen diese Zentralität zu kontrollieren versuchen und damit den Zugang zu dieser beschränken. Nur durch eine weitere Begegnung des Konfliktes kann der beschränkte Zugang zu Zentralität wieder aufgehoben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der politisch-rechtliche Rahmen die Selbstbestimmung der Nutzer zulässt (ebd.). Der alltägliche Prozess der Begegnung und Aushandlung im Raum wird von Lefebvre als „urbane Revolution“ bezeichnet. Sie „steht für eine Überwindung aktueller Limitierungen an kollektiver Selbstbestimmung sowie an freier Verfügung über Zeit und Raum.“ (ebd. S. 237). Das „Recht auf Stadt“ formuliert Lefebvre somit als „einen allgemeingültigen Anspruch auf den Nichtausschluss von städtischen Ressourcen [...]“ (Holm, 2014, S. 49), die durch die urbane Gesellschaft angeeignet werden sollen. Diese Aneignung impliziert dabei eine ökonomische Umverteilung zugunsten diskriminierter Gruppen sowie eine Selbstermächtigung städtischer Bewohner zur Gestaltung städtischer Entwicklung. Damit beschränkt sich das Recht auf Stadt [...] nicht auf die konkrete Benutzung städtischer Räume, sondern umfasst ebenso den Zugang zu den politischen und strategischen Debatten über die künftigen Entwicklungspfade.“ (ebd. S. 50).

In zahlreichen städtischen Protestbewegungen konkretisiert sich die Forderung auf das Recht auf Stadt. Als wohnungspolitischer Protest richtet sich z.B. die Berliner Initiative „Kotti & Co“ gegen Mietpreiserhöhungen und damit verbundenen Verdrängungstendenzen. Sie fordern u.a. von der Stadtregierung in Berlin eine Mietpreisdeckelung und eine andere Wohnungspolitik,

z.B. durch die Kommunalisierung des sozialen Wohnungsbaus (Kotti & Co). Neben bezahlbaren Wohnraum kämpft die „Recht auf Stadt“ – Bewegung in Hamburg darüber hinaus für die Mitbestimmung auf Stadtentwicklung (Recht auf Stadt Netzwerk).

Neben den Thesen Henri Lefebvres erleben auch die Arbeiten des Soziologen Manuel Castells eine Wiederentdeckung durch die Stadtforschung und städtischen Protestbewegungen. In seinem Werk „Kampf in den Städten“ entwickelt er ausgehend von seinem Verständnis der Funktion des Städtischen gesellschaftliche Konfliktlinien.

Das Städtische erfüllt bei Castells die Funktion der „kollektiven Konsumtion“ und beschreibt die Gewährleistung aller Ressourcen, die zur Reproduktion des Individuums und der Gesellschaft benötigt werden. Diese Ressourcen umfassen z.B. öffentliche Infrastruktur, Schulen, Gesundheitssysteme etc. Die Bereitstellung dieser Güter ist dabei nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe möglich und erfordert eine öffentliche Organisation (Holm, 2014).

Die Konflikte des Städtischen ergeben sich nach Castells daraus, dass sich die Bereitstellung der Ressourcen nicht allein an den Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung orientiert, sondern hauptsächlich die Aufrechterhaltung des kapitalistischen Produktionssystems zum Ziel hat. Mit zunehmender Wohlfahrt der Gesellschaften nehmen auch die Bedürfnisse und Ansprüche an die kollektiven Güter wie z.B. Straßeninfrastruktur zu. Da diese Güter jedoch für private Investoren nicht oder zu wenig rentabel sind, ergibt sich daraus für Castells ein gesellschaftlicher Widerspruch. Auf der einen Seite beschreibt dieser Widerspruch die Notwendigkeit gesellschaftlicher und individueller Reproduktion auch zum Erhalt des gesamten Systems; auf der anderen Seite hingegen wird die Bereitstellung dieser Ressourcen durch die Orientierung auf ökonomischen Profit beschränkt. Die Stadtplanung und Stadtpolitik versteht Castells in dem Zusammenhang als Instrument diesen Widerspruch zu regulieren. (ebd.)

Die aus diesem Widerspruch resultierende Unzufriedenheit städtischer Bewohner ist für Castells der Ursprung städtischer Protestbewegungen und kann, so sie die „Gesellschaftsordnung in Zweifel ziehen“ (Castells, 2012, S. 125), die „Logik städtischer Organisation“ (ebd. S. 36) verändern. Dabei offenbaren sie gesellschaftliche Konfliktstrukturen, deren Widersprüche durch die Stadtforschung untersucht werden können. Um diese Analyse der Protestbewegungen zu ermöglichen, müssen die Konflikte in einen politischen und ökonomischen Kontext gesetzt werden.

Hinsichtlich der beschriebenen Konfliktstrukturen lassen sich bei Lefebvre und Castells Gemeinsamkeiten erkennen, „[...] da beide von alltagsvermittelten Widersprüchen zwischen den

Wünschen und den Bedürfnissen der Bewohner und den privaten Verwertungsinteressen bzw. staatlichen Planungsstrategien ausgehen.“ (Holm, 2014, S. 58). Hoheitliche Planung und private Verwertungsinteressen führen dazu, dass der städtische Raum auf seine ökonomisch verwertbaren Funktionen reduziert wird. Die Nutzungswidmung einer jeden Fläche in der Stadt bspw. weist dieser eine eindeutige Funktion zu (Wohnen, Gewerbe, Grünfläche etc.). Je nach Art der Widmung variiert auch die mögliche Höhe zukünftiger Renditen privater Investoren. Diese Regulierung der Stadt wiederum habe die „tauschwertorientierte Regulation des Alltages jedes Einzelnen“ zur Folge (Vogelpohl, 2010, S. 236).

In ihrer Bewertung zur Reichweite sozialer (städtischer) Bewegungen unterscheiden sich Lefebvre und Castells jedoch. Während Lefebvre in den Protestbewegungen das Potential auf Wandel wahrnimmt, sieht Manuel Castells die Erfolgsaussichten städtischer Protestbewegungen nur dann gegeben, wenn sie sich mit anderen politischen Bewegungen verbinden und die gesamte Gesellschaftsordnung in Frage stellen (vgl. Holm, 2014).

Insbesondere gegen die „Funktion der Städte“ von Castells wurde Kritik geäußert. Obwohl, nach Castells, die städtische Infrastruktur bzw. die öffentlichen Güter der Reproduktion der Arbeitskraft diene und damit das kapitalistische Produktionssystem stütze, kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu umfangreichen Privatisierungen ehemals staatlicher Aufgaben. Dazu gehört auch die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern wie z.B. Wohnen. Empirisch ist nachweisbar, dass sich die öffentliche Hand somit zunehmend aus der Daseinsvorsorge zurückzieht, was im Sinne der These Castells bedeuten würde, dass die das Produktionssystem stützenden öffentlichen Ausgaben wegfielen. Häussermann & Siebel resümieren daher, dass „die These, wonach die Stadt die Einheit der kollektiven Konsumtion ist und als solche der Gegenpol im den sozialen Wandel vorantreibenden Antagonismus zur privatkapitalistisch organisierten Produktion, ...nicht haltbar [ist].“ (Häussermann & Siebel, 2004, S. 99).

Aktivisten der Commons Bewegung berufen sich dennoch direkt und indirekt auf die beiden Theoretiker Henri Lefebvre und Manuel Castells. In einem Interview mit Aktivisten der Initiative des Wiener CIT-Collective wird dieser Bezug in der Vorstellung über Urban Commons deutlich: „Zum Beispiel gemeinsame Ökonomien auszuprobieren, um dadurch dem kapitalistischen Verwertungsdruck aller Lebensbereich zu entgehen und der neoliberalen Tendenz, alles stets unter dem Aspekt der Effizienz zu sehen, eine Alternative entgegenzusetzen.“ (dérive - Zeitschrift für Stadtforschung, 2013, S. 25). An anderer Stelle nehmen sie explizit Bezug auf das Konzept des „Recht auf Stadt“, in dem „die Philosophie des commoning im Sinne eines Sich- gemeinsam-um-etwas-kümmern auf die Theorien von Henri Lefebvre zur Produktion des

Raumes [...]“ bezogen wird (ebd. S. 22). Die soziale Praxis des ‚commoning‘ wird dabei von den Aktivisten verstanden als „gemeinsames Projekt verschiedener Personen, einen offenen und inklusiven Raum durch das gemeinsame Interagieren herzustellen.“ (ebd.).

4.3. Urban Commons und das Städtische

Lefebvre hat einen Analyserahmen zur Untersuchung von Urban Commons geschaffen. Die Stadt wird im Sinne Lefebvres nicht als ein fester Zustand oder Objekt, sondern als ein Subjekt verstanden, über den sich Gesellschaft produziert. Daher sollte auch nicht von Stadt, sondern sollte zur Analyse der Urban Commons Bewegung vom Städtischen gesprochen werden. Die Stadt als politische oder rechtliche Einheit existiert nach Lefebvre nach wie vor. „Nur als sozialer Raum mit differenziellen Verbundenheiten existieren sie nach Lefebvre nicht mehr bzw. sind verkümmert.“ (Vogelpohl, 2010, S. 241). Die Frage nach diesem ‚sozialen Raum‘ als Ort der Begegnung und Aushandlung steht auch bei der Analyse von Urban Commons im Mittelpunkt. Dabei, so Vogelpohl (2010) weiter, könnten jedoch nicht einzelne empirische Beweise der Transformation in Richtung des Urbanen als Beleg für eine vollständige Urbanisierung gelten. Bspw. reiche allein der Bezug der Urban Commons Initiativen auf das „Recht auf Stadt“ nicht aus, um von vollständiger Urbanisierung im Sinne Lefebvres sprechen zu können. Vielmehr könne hiervon erst die Rede sein, wenn es zu einer weitgehenden Veränderung des Alltagslebens der Menschen gekommen ist (ebd. S. 242). Doch auch Anzeichen von Urbanisierung können als Ansätze gesellschaftlicher Transformation verstanden werden. Hinsichtlich ihrer zeitlichen Stabilität und des Einflusses auf loklräumlichen Strukturen können diese Anzeichen bewertet werden. Inwieweit städtische soziale Bewegungen zu einer Transformation des Städtischen beitragen können ist daher umstritten und soll im Folgenden diskutiert werden.

Zu Beginn dieses Kapitel wurde bereits auf die unterschiedliche Einschätzung der wissenschaftlichen Forschung zur Reichweite neuer sozialer Bewegungen und städtischer Proteste eingegangen. Die Bewertung des Erfolgs der ‚neuen‘ sozialen (städtischen) Bewegungen hinsichtlich der Perspektive für eine gesellschaftliche Veränderung, die sie herbeiführen können, wird von Gestrin, Ruhne und Wehrheim als sehr schwierig eingeschätzt. Die Differenzierung der Gesellschaft, die Vielfalt an Akteuren, Zielen und Protestformen mache es, im Gegensatz zur ‚alten‘ Arbeiterbewegung, unmöglich, dass eine einheitliche theoretische Perspektive erlangt werde (Gestring, Ruhne, & Wehrheim, 2014, S. 16).

Tatsächlich zeigt bereits die Vielfalt der einzelnen Commons Initiativen, wie sie zu Beginn des Kapitels vorgestellt wurden, welche große Bandbreite an Motiven, Zielen und Formen verfolgt werden. So reichen die Projekte vom gemeinsamen Gärtnern, über selbstorganisierte Wohn- und Kulturprojekte bis hin zu Wissensallmenden (bspw. www.Wikipedia.org). Wie auch andere sozialen Bewegungen, so z.B. die Occupy-Wall-Street-Bewegung, verfolgen die Initiativen keine gemeinsame Ideologie. Wie in Kapitel 4.1. ausgeführt wurde, zielen ‚neue‘ soziale Bewegungen vielmehr auf individuelle Freiheit sowie lokal angepasste Organisationen und Problemlösungsstrategien. Somit hängt der Erfolg einzelner Initiativen maßgeblich vom räumlichen und zeitlichen Kontext ab.

In ihrer Analyse zur Protestbewegung „Mediaspree versenken“ in Berlin sehen daher auch Scharenberg & Bader (2009) die Gründe für den Erfolg der Bewegung besonders in der Fokussierung auf einen konkreten Konflikt. „[...] the movement was successful in focusing the activities of a broad range of activists on one particular political project [...]“ (Scharenberg & Bader, 2009, S. 232 f.). Gegenstand des Protestes war die Ankündigung des Abrisses der East Side Gallery seitens der Stadtverwaltung mit dem Ziel, das Spreeufer als Hotel-, Büro- und hochpreisigen Wohnstandort zu entwickeln. Dieser räumliche und zeitliche Konflikt ermöglichte es der Initiative „Mediaspree versenken“ den Protest zu mobilisieren, indem sie diesen zunächst klar auf das Ziel zur Verhinderung der Bebauung des Spreeufers ansetzte. Die Bewegung habe es schließlich vermocht, so die Einschätzung von Scharenberg & Bader (2009), erfolgreich gegen neoliberale Stadtentwicklungspolitik zu protestieren und politische Entscheidungen nicht nur auf Bezirks-, sondern letztendlich auch auf gesamtstädtischer Ebene zu beeinflussen.

Andere wissenschaftliche Interpretationen sehen in städtischen Protestbewegungen nicht nur die Chancen auf eine andere Stadt, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit einer anderen Gesellschaft abseits kapitalistischer Produktionsweisen. Chatterton (2010) versteht städtischen Raum dabei als Ansatzpunkt einer solchen gesamtgesellschaftlichen Transformation: „Finding new ways to produce urban space can begin to form the bedrock of challenging capitalism as it is reproduced at the everyday level.“ (Chatterton, 2010). Auch Harvey (2012) in seinem Buch „Rebel Cities“ und Merrifield (2014) in „The new urban question“ verstehen die neuen sozialen Bewegungen als eine Repolitisierung städtischer Bewohner, welche Ansätze neuer gesellschaftlichen Entwicklungen in sich trägt. Die Reichweite der Bewegungen wird durch die Autoren jedoch unterschiedlich bewertet.

Holm (2014) fasst die unterschiedlichen wissenschaftlichen Interpretationen nach der Wirkung neuer sozialer Bewegungen in der Frage zusammen: „Haben wir es bei den vielfach beobachtbaren lokal artikulierten Stadtprotesten mit lokal, thematisch und akteursbezogenen eingetragenen Konflikten zu tun oder sehen wir einem gesamtgesellschaftlichen Aufbruch ins Auge?“ (Holm, 2014).

In den Raumwissenschaften hat sich insbesondere die kritische Stadtforschung mit dem Thema der Urban Commons auseinandergesetzt. Neben der Untersuchung bestehender Urban Commons wie z.B. der Urban Gardens hat die wissenschaftliche Forschung auch erkannt, dass es sich bei neuen sozialen Bewegungen wie Occupy Wall Street, 15M oder auch dem Netzwerk „Recht auf Stadt“ um Initiativen und Gruppen handelt, die ganz bewusst Proteste, Diskussionen und Kritik an bestehenden Verhältnissen im öffentlichen und meist städtischen Raum äußern. Nicht nur die Initiativen selbst, sondern auch die wissenschaftliche Stadtforschung, betrachten das Konzept der Urban Commons daher als einen Ausgangspunkt und Ausdruck gesellschaftlichen Wandels, der einen erheblichen Einfluss auf das Verständnis von Stadt hat. Viele Autoren sprechen von der transformativen Kraft der Urban Commons (u.a. Chatterton, 2010; Radywyl & Biggs, 2012; Harvey, 2012, Hodgkinson 2012, Susser & Tonnelat, 2013). Die Aneignung des öffentlichen Raumes und damit dessen gemeinschaftliche Nutzung können als Voraussetzung für die Entstehung von Commons gelten. Susser & Tonnelat schreiben dazu: „If recognized and worked upon, as is already the case in many unknown ways, these aspects of urban life could become the commons of tomorrow.“ (Susser & Tonnelat, 2013, S. 109).

Zahlreiche soziale Bewegungen, wie insbesondere die „Recht auf Stadt-Bewegung“, beziehen sich auf die Theorie Lefebvres und versuchen Entwicklungen entgegenzuwirken, die die Stadt auf die Grundlage der Warenproduktion beschränken – bzw. die Stadt selbst als Ware zu begreifen. Die Aneignung städtischen Raumes soll diesen nutzbar machen und gesellschaftliche Produktion und Entwicklung ermöglichen. Urban Commons stellen ein „Vehikel“ (Susser & Tonnelat, 2013) zur Raumaneignung und Transformation der Stadtgesellschaft dar. Urban Commons wurden in den letzten Jahren nicht nur zu einem politischen Schlagwort für den Widerstand gegen andauernde Übergriffe und Expansionen des Kapitals, sondern erwiesen sich dahingehend auch als produktiver Akt gegen die Privatisierung öffentlicher Räume (Chatterton, 2010, S. 627). Im alltäglichen Handeln der Aktivisten und dem offenen Austragen von Konflikten in städtisch öffentlichen Räumen wird die Rückbesinnung der Menschen auf das „Recht auf Stadt“ deutlich: „As people experience their everyday urban lives, they begin to

collectively recognize and demand a „right to the city“, and the streets become the sites of social struggle (ebd. S. 107)

Auf die Bedeutung öffentlicher Räume für die Integrationskraft einer Stadtgesellschaft weist u.a. Dangschat (2011) hin. Der öffentliche Raum habe dann eine Integrationskraft, wenn sich möglichst viele Menschen mit diesem identifizieren und die soziale Interaktion selbstbestimmt regulieren können. Zur Nutzung des Raumes zählt Dangschat auch „sozial verantwortliche Formen der Raumergreifung“ (Dangschat, 2011, S. 6). Hierbei ist entscheidend, dass weniger die bauliche Struktur für die Integrationskraft eines Raumes verantwortlich ist, als vielmehr die Möglichkeiten sozialer Prozesse, Konflikte und deren Aushandlung (ebd.). Begegnungen ermöglichen den Lefebvreschen „Prozess der Urbanisierung“, der durch die alltägliche Praxis erzeugt wird. Städtischer Raum und soziale Interaktion kann diese Begegnung zulassen und Stadtbewohnern eine Gemeinschaft ermöglichen, die Klassenunterschiede überschreitet. Die gemeinschaftliche alltägliche Praxis – wie sie sich in einem neuen gesellschaftlichen Verantwortungsgefühl für die Umwelt, in politischen Gruppierungen oder Gemeinschaften zur Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Flächen äußern - stellen die „door to the commons“ dar (Susser & Tonnelat, 2013, S. 107).

Der städtische öffentliche Raum ist demnach als Träger zu verstehen, über den sich gesellschaftliche Entwicklungen produzieren können und bildet damit ein zentrales Element für die urbane Alltagspraxis im Lefebvreschen Sinne. Öffentliche Räume, wie Straßen, U-Bahnen, Cafés oder Gärten, sind der Austragungsort für Konflikte und Zentren der Begegnung. Sie ermöglichen Kooperation und den Austausch von Ressourcen zwischen verschiedenen Gruppen. So nutzte bspw. die Protestbewegung in Istanbul im Frühjahr 2013 die Stadt als „zentralen Mobilisierungsraum und als Bühne für ihre Anliegen.“ (Gestring, Ruhne, & Wehrheim, 2014). Der Gezi-Park war dabei gleichzeitig Ausgangspunkt, Gegenstand und Austragungsort der Proteste.

In Bezug auf Urban Commons ist öffentlicher Raum jedoch nicht automatisch ein Common Ground, da er zunächst politisch und wirtschaftlich kontrolliert ist. Öffentlicher Raum wird erst dann zu einem Common Ground, wenn es zu selbstbestimmter sozialer Aktivität kommt. Das „commoning“ impliziert dabei z.B. die Inanspruchnahme von Plätzen durch selbstorganisierte Gruppen. Entgegen der Logik des privatwirtschaftlichen Marktes ist es das Herz des „commoning“, dass Räume gemeinschaftlich organisiert und keine kommerziellen Ziele verfolgt werden. (Harvey, 2012, S. 72 f.). Die Räume werden so zu Orten der Produktion und Konsumtion. Beim „commoning“ werden dabei individuelle Interessen und Differenzen artikuliert und in

gemeinsame Interessen übersetzt. Die Menschen produzieren, um zu teilen und sie teilen, was sie produzieren (Hodkinson, 2012, S. 516).

In diesem Sinne sehen Susser & Tonnelat in der sozialen Praxis des commoning die Möglichkeit die drei wesentlichen Grundprinzipien des Rechts auf Stadt zu realisieren: das Recht auf urbane Alltagspraxis, das Recht auf Gleichzeitigkeit und Begegnung und das Recht auf kreative Aktionen.

Das Recht auf urbane Alltagspraxis äußert sich dabei in Commons für Arbeit und öffentliche Dienstleistungen und betrifft die Produktion, den Konsum und die Nutzung öffentlicher Dienstleistungen. Ziel dieser Commons ist es, ein „angemessenes Alltagsleben (decent life)“ zu ermöglichen, in dem nicht nur der Zugang zu Arbeit, Wohnen und kollektiven Konsums gesichert ist, sondern auch öffentliche Dienstleistungen hergestellt werden, die die gemeinsame Produktion und Konsumtion ermöglichen (Susser & Tonnelat, 2013, S. 109 f.). Arbeit – sprich die Produktion – wird dabei, im Gegensatz zur protestantischen Vorstellung, seitens der Commons Bewegung als „künstlerisches In-der-Welt-sein und Formen der Welt“ verstanden. Die Welt wird dabei als „Möglichkeitsraum“ begriffen, mit dem man „kooperiert“ und dessen Ressourcen nicht ausgebeutet werden (Baier, Müller, & Werner, 2013).

Das Recht auf Gleichzeitigkeit umfasst den öffentlichen Raum, welcher gemeinschaftlich genutzt wird. Im Recht auf kreative Aktionen schließlich werden die beiden Grundprinzipien bzw. Commons – erstens die Commons der Produktion und Konsumtion und zweitens die Commons der öffentlichen Räume - zusammengeführt. Künstler und Kunstaktionen dienen der Vermittlung zwischen Raum und sozialen Bewegungen. "The artists are at the forefront of capital. This in turn may transform the way residents conceive of the production of space in their own neighborhood and give them a better grasp of how they can claim it as collectively built and held." (Susser & Tonnelat, 2013, S. 116).

Zusammengefasst ermöglichen Urban Commons Stadtbewohnern die Realisierung zweier grundlegender Rechte. Zum einen das Recht auf direkter Teilhabe und Mitbestimmung in allen Entscheidungen, die städtischen Raum produzieren. Zum anderen das Recht auf Aneignung, das den Zugang, die Okkupierung und die Nutzung urbaner Räume ermöglicht. Dies beinhaltet auch das Recht neuen urbanen Raum zu produzieren und damit den Bedürfnissen der Stadtbewohner zu begegnen (Hodkinson, 2012, S. 516).

4.4. Von der Allmende zu Urban Commons

In ihrem Artikel „Mapping the new Commons“ bietet Hess (2008) einen Überblick über die Entwicklung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Commons in den letzten Jahrzehnten. Zunächst konzentrierte sich die Forschung zum Thema Allgemeingüter auf die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Waldwirtschaft, Weideland, Landbesitz, Bewässerungssysteme und dörfliche Gesellschaften. Zu Beginn der 1990er Jahre erweiterte sich der Fokus der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Commons. So wurden nun nicht mehr nur die von Hess als „traditionelle Commons“ bezeichneten Gemeinschaftsgüter untersucht, sondern das Konzept auch auf andere Bereiche übertragen.

Nachdem zuvor v.a. die Nutzung bzw. der Schutz natürlicher Ressourcen Gegenstand der Betrachtung war, – wie es auch bei den untersuchten Studien von Ostrom der Fall gewesen ist – wurden jetzt z.B. Fragen zu Rechten über geistiges Eigentum und Ehrenamt bearbeitet und das Internet als Commons untersucht. Insbesondere die Sozialwissenschaften haben sich später mit dem Thema Commons als eine soziale Bewegung beschäftigt, wobei u.a. Nachbarschaftsgemeinschaften und Umweltorganisationen beobachtet wurden. Man erkannte Commons als ein soziales Phänomen, das mehr beinhaltet als die Frage nach der Nutzung und dem Erhalt von natürlichen Ressourcen. Vielmehr übertrug man das Konzept auf zahlreiche gesellschaftliche Bereiche. „This literature documents a new way of looking at what is shared or should be shared in the world around us. It focuses on collective action and the importance of understanding who shares what, how we share it, and how we sustain commons for future generations.“ (Hess, 2008, S. 3).

Wie aber kann das Konzept von Elinor Ostrom auf den städtischen Kontext übertragen werden? Um dieser Frage nachzugehen, haben u.a. Hess (2008) und Parker & Johansson (2011) eine Unterteilung in „traditionelle Commons“ und „neue Commons“ unternommen. Die wissenschaftliche Betrachtung der traditionellen Commons war meist, wie oben bereits erwähnt, auf natürliche Ressourcen beschränkt. Es handelte sich dabei größtenteils um langlebige Commons-Institutionen, die durch Nutzungsrivalität und Exklusivität gekennzeichnet sind (Parker & Johansson, 2011).

Der Unterschied zu den *traditionellen Commons* besteht darin, dass *new (urban) commons* auch von Individuen genutzt werden, die nicht zum Erhalt dieser Ressource beitragen. Nachbarn bspw. können den Urban Garden als Ort der Erholung nutzen ohne in die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes involviert zu sein. Ein Kriterium zur Abgrenzung der Urban Commons von den *traditionellen Commons* ist für Parker & Johansson damit bereits die Abwesenheit von

Vandalismus: „A manager of an urban common, like a community garden, must accept users who not taking part in the managing. It is enough if they refrain from vandalizing it. A criterion of a successful management of an urban common may simply be the absence of vandalism.” (Parker & Johansson, 2011, S. 7)

Weiterhin machen Parker & Johansson darauf aufmerksam, dass städtischer Raum von den Bewohnern unterschiedlich genutzt und wahrgenommen wird. So kann ein Urban Garden von einigen als Gemüsegarten, von anderen lediglich als Erholungsraum genutzt werden. Öffentliche Straßen werden von einigen Bewohnern als Stellfläche für Autos oder als Durchgangsraum betrachtet, von anderen als wesentlicher Bestandteil städtischen Soziallebens erachtet. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Einschätzung dessen, ob ein Raum ein Common Ground darstellen kann oder nicht und wie der Erhalt und Schutz dieser Ressource bewertet wird. Für das Management des Urban Commons stellt die Heterogenität der Nutzungsansprüche und der unterschiedlichen Bewertung des Raumes als eine Gemeinschaftsressource eine erhebliche Problematik dar. „It’s not clear that there is the capability of managing them as a common resource.“ (Parker & Johansson, 2011, S. S. 9).

Nicht nur die unterschiedliche Wahrnehmung eines Commons als solchen, sondern auch divergierende soziale oder politische Interessen an diesem stellen eine Herausforderung dar. Radywyl & Biggs (2013) konnten anhand dreier Fallstudien aus New York zeigen, dass mit verschiedenen Commons unterschiedliche politische und soziale Interessen verfolgt werden. Je nach Macht der Akteure eines Commons besteht die Gefahr darin, dass bestimmte Interessen verfolgt werden, von denen nur Einzelne profitieren. Das Beispiel des „green Light for Midtown“, bei dem es um die Herstellung von Fußgängerzonen in New York ging verfolgte eher ein ökonomisches Interesse als die Entwicklung einer funktionierenden Gemeinschaft (Radywyl & Biggs, 2013, S. 163). Die Schaffung der Fußgängerzonen wurde dabei maßgeblich durch die Eigentümer der angrenzenden Geschäftslokale unterstützt. Deren Ziel war es weniger einen innerstädtischen Begegnungs- und Freiraum zu schaffen, als vielmehr ein besseres Einkaufserlebnis zu ermöglichen. Harvey (2012) fasst diese Problematik in der Frage zusammen: „Whose side are you on, whose common interests do you seek to protect, and by what means?“ (Harvey, 2012, S. 71). So sind auch nicht alle Commons für einen vollständig offenen Zugang geeignet. Die Atmosphäre bspw. ist offen, während Straßen einer Stadt reguliert sind. Ein Bewässerungssystem, wie es von Ostrom untersucht wurde, steht wiederum nur einer bestimmten Gruppe Aneigner zur Verfügung (ebd.).

Im Gegensatz zu traditionellen Commons sind Urban Commons weniger existenziell für das Überleben der Bewohner einer Stadt. In Ostroms untersuchten Fallbeispielen stellten die Allmenden einen wesentlichen Bestandteil für das ökonomische Überleben, z.B. der Reisbauern in Valencia, dar. Sie waren gezwungen, Bewässerungssysteme als eine Gemeinschaftsressource anzuerkennen und so deren Erhalt sicherzustellen. Städtische Commons hingegen haben oftmals eher indirekte Effekte auf das Leben der Stadtbewohner, wie Sicherheit, soziale Interaktion oder Erholung. „Whereas in traditional commons the focus of collective management is on who has a right to use a given resource and how it can be used, in urban areas there is also a struggle to define what the resource is and how it might relate to other conceptualizations.“ (Parker & Johansson, 2011, S. 11).

Urban Commons – als Teil der *new commons* – beziehen sich auf zahlreiche Gemeinschaftsressourcen in einem städtischen Kontext. In ihrer Kategorisierung der *new commons* sieht Hess (2008) daher die urban Commons nicht als eigenständige Kategorie, sondern als Bestandteil anderer Commons-Kategorien wie „Wissens-“, „Kultur-“, „Infrastruktur-“ und „Nachbarschafts-Commons (Hess, 2008).

Parker & Johansson haben anhand der festgestellten Unterschiede auch die von Ostrom aufgestellten Bauprinzipien für AR's auf städtische Commons übertragen. In ihrem Aufsatz „The uses and abuses of Elinor Ostrom's concept of commons in urban theorizing“ stellen sie diese überarbeiteten Prinzipien vor:

1. Aneigner müssen über ausreichend Wissen zur Bewertung der Gemeinschaftsressource verfügen.

Dieses Prinzip stellt eine Erweiterung der klassischen Bauprinzipien dar. Das Schaffen von Bewusstsein für eine Gemeinschaftsressource ist bei urban Commons wesentlich entscheidender als dies bei den traditionellen Commons der Fall gewesen ist, da hierbei das Bewusstsein für die Ressource überlebenswichtig war. In der Stadt hingegen sehen Bewohner ihr Umfeld nicht automatisch als ein Common Ground an.

2. klar definierte Grenzen

Nach Parker & Johansson sollte dieses Prinzip abgeschwächt werden. Einen exklusiven Nutzen im städtischen Raum durchzusetzen scheint wenig hilfreich und gesamtstädtisch nicht wünschenswert.

3. Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen

Dieses Kriterium sollte auch im städtischen Kontext Bestand haben.

4. Arrangements für kollektive Entscheidungen

Arrangements für kollektive Entscheidungen sollten beibehalten werden. Eine Schwierigkeit sehen Parker und Johansson hierbei jedoch in der oftmals unklaren Abgrenzung von Aneignern zu Nicht-Aneignern.

5. Überwachung der Nutzer und der Ressource

Auch städtische Gemeinschaftsressourcen und deren Nutzen müssen überwacht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertung des Nutzens eines Commons durch die Bewohner kann deren Überwachung schwieriger werden.

6. abgestufte Sanktionen

Dieses Kriterium sollte auch im städtischen Kontext Bestand haben.

7. schnelle und günstige Konfliktlösungsmechanismen

Dieses Kriterium sollte auch im städtischen Kontext Bestand haben.

8. minimale Anerkennung des Organisationsrechts

Die Anerkennung des Organisationsrechts eines Urban Common ist ebenfalls entscheidend für dessen Stabilität. Eine Herausforderung, insbesondere aufgrund der u.U. sehr heterogenen Nutzungsansprüche bei Urban Commons, stellen jedoch die fachübergreifende Anerkennungen durch staatliche Behörden dar.

9. eingebettete Institutionen (für AR's, die Teil größerer Systeme sind)

Dieses Kriterium sollte auch im städtischen Kontext Bestand haben.

Diese Kriterien stellen eine Möglichkeit zur Übertragung des Konzepts von Elinor Ostrom auf die urbanen Commons dar. Es wurde deutlich, dass es erhebliche Unterschiede zwischen *traditionellen* und *new (urban) commons* gibt. Die Nutzungsrivalität um einen bestimmten Raum ist auch bei Urban Commons ein wesentlicher Bestandteil. Jedoch, dies konnte oben gezeigt werden, sind die Grenzen zwischen Aneignern und Nutzern ungenauer. Zudem muss oftmals erst ein Bewusstsein bei Bewohnern geschaffen werden, um einen bestimmten Raum als Gemeinschaftsressource anzusehen. Der Notwendigkeit eine Ressource gemeinsam zum Ziel der Existenzsicherung zu bewirtschaften ist dem Geist postmateriellen Lebensgefühls gewichen. Urban Commons werden als Ausdruck eines neuen (städtischen) Selbstverständnisses und Lebensstils

gesehen und sind oftmals verbunden mit der Kritik an einer wachsenden Kommerzialisierung und Privatisierung der Städte.

In Bezug auf die Bedeutung staatlicher Behörden für Urban Commons können bereits jetzt einige Schlüsse hervorgehoben werden. Zum einen scheint zwar die Exklusivität der Nutzung von Urban Commons gegenüber *traditionellen Commons* abgeschwächt, dennoch bleibt dies ein Grundproblem bei der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgütern. Ein wesentliches Prinzip von Urban Commons ist zwar die Offenheit gegenüber anderen Nutzern – jedoch besteht auch hier die Gefahr der Instrumentalisierung für bestimmte Einzelinteressen. Der Grad der Exklusivität muss dabei für jedes gemeinschaftlich bewirtschaftete Gut individuell festgelegt und ausgehandelt werden.

Ein gewisses Maß an Abgrenzung kann hilfreich sein den Schutz eines Commons zu gewährleisten. Geht es z.B. um den Schutz der Biodiversität einer bestimmten Fläche, ist es sinnvoll, andere Nutzungen – auch wenn es sich um Commons handelt - auf dieser Fläche auszuschließen. Um ein Common vor einem anderen zu schützen, bedarf es staatlicher Behörden (Harvey, 2012). Ein mögliches Handlungsfeld zukünftiger Stadtplanung könnte es demnach sein, den Erhalt gemeinschaftlich bewirtschafteter Ressourcen zu überwachen sowie Nutzungskonflikte zu lösen. Darüber hinaus sollte in einem Prozess der Grad der Nutzungsexklusivität eines bestimmten Commons ausgehandelt werden? Die Regelung dieser Nutzungs- und Bereitstellungsregeln dienen zum einen dem Schutz des Commons, zum anderen kann so die Gefahr der Instrumentalisierung durch einzelne Interessensgruppen gebannt werden. Für diese Aushandlungsprozesse scheinen Methoden partizipativer Planungsverfahren denkbar.

Zum anderen setzt die Bewusstseinsbildung für Gemeinschaftsressourcen lokales Wissen und dessen Vermittlung voraus. Partizipative Stadtplanung kann hierbei einen wesentlichen Beitrag leisten, dass dieses lokale Wissen artikuliert und bei betroffenen Bewohnern bewusst gemacht werden kann. Staatliche Behörden könnten in diesem Zusammenhang Arenen bereitstellen, in denen nicht nur Konflikte bestehender Commons-Gemeinschaften ausgetragen werden, sondern auch Austausch und Kommunikation mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung stattfindet. Zudem spielen staatliche Behörden eine wesentliche Rolle zur Anerkennung und Absicherung des Organisationsrechts der Commons Initiativen.

Reflexion Commons

Im ersten Abschnitt des Kapitels wurde der Commons-Begriff definiert und von öffentlichen und privaten sowie Klubgütern abgegrenzt. Eines der Kriterien zur Abgrenzung waren die jeweiligen Exklusions- und Rivalitätsgrade. Es wurde jedoch deutlich, dass besonders bei der Unterscheidung zwischen Commons und öffentlichen Gütern diese Kriterien nicht ausreichend sind. Zum einen muss zur Begriffsbestimmung die Verfügbarkeit des Gemeinschaftsgutes in Betracht gezogen werden, um damit eine mögliche Exklusivität der Nutzung zu erklären. Zum anderen ist das Erkennen von Commons als soziale Aktivität zentraler Bestandteil zum Verständnis des Begriffs. Gemeinsame selbstorganisierte Handlungen und das Verständnis auf gemeinsame Werte stellen das „commoning“ und damit die Entstehung von Commons dar.

Die theoretischen Grundlagen und Argumentationen der Soziologie und Stadtforschung, die sich in den letzten Jahren verstärkt dem Thema der Urban Commons als ‚neuer‘ sozialer Bewegung hingewandt haben, wurden vorgestellt und deren Potential zu gesellschaftlicher Transformation der Städte diskutiert. Insbesondere das „Recht auf Stadt“ von Henri Lefebvre stellt dabei eine wesentliche Grundlage zur Erklärung der Urban Commons dar. Soziale Bewegungen nutzen dabei Urban Commons als Vehikel für die „Zurückeroberung der Städte“. Sie wenden sich damit gegen die Ökonomisierung der Stadt, die als Ergebnis wirtschaftspolitischer Transformation vom Fordismus zum Postfordismus gesehen wird.

Die Übertragung des Konzeptes von Elinor Ostrom auf städtische Commons war Gegenstand des letzten Abschnitts. Hierbei wurden die von Ostrom untersuchten *traditionellen Commons* den *new commons* gegenübergestellt. Es konnte dabei gezeigt werden, dass Urban Commons als Teil der *new commons* verstanden werden können. Aus diesem Blickwinkel stehen Urban Commons jedoch zahlreichen Herausforderungen gegenüber. Da *new (urban) commons* im Gegensatz zu *traditionellen commons* weniger der Existenzsicherung als vielmehr dem Ausdruck eines postmateriellen Lebensgefühls dienen, sind die Nutzungsansprüche und die Wahrnehmung eines Gemeinschaftsgutes als Common Ground unterschiedlich stark ausgeprägt. Dementsprechend wurden die von Ostrom aufgestellten Regeln, durch Parker & Johansson (2011) für urbane Commons adaptiert.

Für die weiteren Kapitel der Arbeit werden folgende Ergebnisse festgehalten:

Commons und der öffentliche Raum

Commons sind nicht mit öffentlichen Gütern oder Räumen gleichzusetzen. Wie dargestellt worden ist, sind Commons Ergebnisse sozialer Prozesse, wohingegen öffentliche Güter durch den Staat bereitgestellt werden und demzufolge politisch oder wirtschaftlich motiviert sind.

Commons vorrangig als soziale Handlung zu begreifen stellt eine wesentliche Voraussetzung im Umgang mit diesen dar. Gesellschaftliche Produktion über den Raum im Lefebvreschen Sinne setzt ein relatives Raumverständnis voraus. Der Raum ist Ort der Begegnung und nicht in erster Linie Ort der Warenproduktion. Die Aneignung und Wahrnehmung des Raumes durch die Bewohner einer Stadt und dessen Wahrnehmung als Common Ground können eine wesentliche Voraussetzung für eine ökologisch und sozial nachhaltige Stadtentwicklung bilden.

Urban Commons produzieren sich einerseits über den Raum, indem durch Gleichzeitigkeit und Begegnung soziale Handlungen ermöglicht und Konflikte ausgetragen werden. Andererseits sind Urban Commons wiederum Orte, in denen die Grundprinzipien des „Recht auf Stadt“ realisiert werden können. In diesem Sinne können die Initiativen zu gesellschaftlicher Transformation beitragen.

Commons und die Nutzungsexklusivität

Im Gegensatz zu den *traditionellen Commons* neigen die *new (urban) Commons* weniger stark zu Exklusivität. Viel eher sind Urban Commons – je nach Art - durch mehr oder weniger stark ausgeprägte Offenheit und Zugänglichkeit gekennzeichnet. Dennoch bleibt eine Kontrolle der Aneignung und Bereitstellung, insbesondere bei Gemeingütern mit begrenzten Ressourcen, unerlässlich. Sie dient zum einen dem Schutz der Ressource selbst. Zum anderen kann so die Gefahr der Instrumentalisierung der Ressource für bestimmte Einzelinteressen verringert werden. Die Bewertung des Zugangs und der Offenheit eines Commons muss dabei der jeweiligen Situation angepasst werden und erfolgt aus einem Aushandlungsprozess der beteiligten Akteure.

Commons und die Stadt

Die Commons Bewegung als eine hauptsächlich städtische Bewegung ist durch einen starken Bezug zu städtischen Konflikten gekennzeichnet. Einerseits dienen diese Konflikte als Ausgangspunkt für Protest, andererseits werden durch die Initiativen Modelle und Methoden entwickelt, die eine Alternative zur kritisierten neoliberalen Stadtentwicklung darstellen. Implizit

oder explizit wenden sich die einzelnen Initiativen dabei besonders gegen die Privatisierung und Kommodifizierung des öffentlichen Raumes sowie gegen eine auf die wirtschaftliche Verwertung des Stadtraumes ausgerichtete Stadtentwicklungspolitik und treten dabei u.a. für mehr städtische Freiräume sowie ein größeres Maß an Mitbestimmung bzw. Selbstorganisation ein.

Die Ausführungen dieses Kapitels dienen als Grundlage für die Untersuchung des Fallbeispiels „Gaswerk Leopoldau“ bzw. der Initiative ‚CIT-Colleclitve‘ im folgenden Kapitel. Im Anschluss werden in Kapitel sechs Urban Commons mit Stadtplanung in Beziehung gesetzt und Fragen des möglichen Umgangs mit der Bewegung diskutiert.

5. Das Beispiel Gaswerk Leopoldau

Das ehemalige Gaswerk Leopoldau befindet sich im Norden der Stadt Wien im 21. Gemeindebezirk. Als eines von zwei Gaswerken der Stadt wurde es 1912 in Betrieb genommen. Die 13,5 ha große Anlage bestand aus mehreren Verwaltungs- und Betriebsgebäuden, Wohnhäusern und technischen Anlagen. Im Jahr 1969 wurde der letzte Ofen zur Gaserzeugung stillgelegt und bis 1987 wurden die beiden Gasometer abgerissen. Erhalten blieben bis heute die Wohn- und Verwaltungsgebäude sowie das inzwischen denkmalgeschützte Gasmesserhaus und das Wohlfahrtsgebäude.

Im Wiener Stadtentwicklungsplan 2005 wurde das Gelände als Zielgebiet „Siemens-Allissen“ festgelegt und bis zum Jahr 2007 ein Zielgebietsprogramm erarbeitet, bei der die zukünftigen Entwicklungen für das Areal dargelegt werden. Innerhalb dieses Zielgebietes befinden sich heute wichtige Standorte von Betrieben wie Siemens, TECHbase, ENERGYbase und ein Klima-Wind-Kanal. Zentrale Zielsetzung war es demnach, das Gebiet als „Spitzenstandort für Forschung, Technologie und Innovation in den Bereichen Verkehr und Energie“ zu entwickeln (Magistrat der Stadt Wien, 2007).

Das Areal des Gaswerks Leopoldau, das einen Teil dieses Zielgebietes darstellt, sollte als neuer Stadtteil (Neu-Leopoldau) mit Wohn-, Arbeits- und Erholungsfunktion entwickelt werden. Im Herbst 2012 begann daraufhin eines der bisher umfangreichsten Beteiligungsverfahren der Stadt Wien. Ziel war es dabei, in kooperativen Verfahren ein städtebauliches Leitbild für das Areal zu entwickeln. Neben den für die Nachnutzung der Anlage betrauten Unternehmen (die Wiener Standortentwicklung GmbH und die Wiener Netze GmbH) waren Experten der Stadt-, Verkehrs- und Landschaftsplanung, Architekten, das Bundesdenkmalamt, politische Entscheidungsträger und die Anrainer am Verfahren beteiligt (Wien Holding GmbH, 2014).

Im Rahmen des ergebnisoffenen Verfahrens wurden neun Workshops durchgeführt, bei denen die Anrainer gemeinsam mit einem externen Planungsbüro sowie Vertretern der Wien Energie und Wien Holding Konzepte für die Nutzung der Fläche entwickelten.

Die Ergebnisse des Verfahrens wurden in einem städtebaulichen Leitbild festgehalten. Es soll demnach ein lebendiger Stadtteil entwickelt werden, der die Funktionen Wohnen, Arbeit, Kultur und Bildung miteinander vereint. Die vielfältige Nutzungsmischung war dabei ausdrücklicher Wunsch der Anrainer. Insbesondere das Gasmesserhaus und das Wohlfahrtsgebäude wurden als Kultur- und Veranstaltungsstätten diskutiert.

Die Flächenwidmung des Areals soll bis Mitte 2014 abgeschlossen sein. Anschließend findet ein Bauträgerwettbewerb statt, der im Ergebnis zur Entwicklung von ca. 1400 Wohnungen und 70.000 m² Gewerbefläche haben führen soll. Zudem sind ca. 9000m² Park vorgesehen. Ab 2016 sollen die Bauarbeiten auf dem Areal beginnen. Die ersten Wohnungen sollen bis 2018 fertiggestellt sein. Abbildung 3 zeigt das Ergebnis des kooperativen Planungsverfahrens.



ERGEBNISSE



WIENER NETZE

WSE
ein Unternehmen der wfenholding

Abbildung 3: Ergebnisse des Kooperativen Planungsverfahrens (Quelle: Wiener Stadtentwicklungs GmbH)

5.1. Das CIT Collective und das Gaswerk Leopoldau

Das CIT Collective versteht sich als „Sammelpunkt rund um Leerstandsinitiativen, kulturellen, künstlerischen und aktivistischen Engagements im öffentlichen Interesse und Akteuren aus der kritischen Stadtforschung- und Praxis.“ (CIT Collective, 2014). Die Initiative analysiert Raumverhältnisse und Raumproduktion auf verschiedenen Ebenen. Politische Diskurse, Publikationen und Diskussionsveranstaltungen sowie künstlerische Arbeiten werfen einen „kritisch-analytischen Blick auf die neoliberale und kapitalistische Verwertung von urbanen Räumen.“ (ebd.).

Die Initiative kämpft seit Jahren für die Nutzung der brachliegenden Flächen des Gaswerksge-
ländes als Urban Common. Das Areal sollte als Experimentierfeld für die Utopie ‚Stadt als
Urban Common‘ dienen. Noch bevor die Magistratsabteilungen das kooperative Planungsver-
fahren bekannt gaben wurde ein Konzept verfasst, welches der Stadt Wien als Vorschlag zur
Nachnutzung des Geländes überreicht wurde.

In diesem Konzept wurde eine neue Vision städtischer Entwicklung erarbeitet. Stadt wird dabei
nicht verstanden als ein „fertiges Produkt“, sondern als „eine soziale Praxis, die Stadt produ-
ziert“ (Interview mit dem CIT Collective, 2014). Die Nutzungen und genauen Ziele stehen in
diesem Konzept nicht fest. Vielmehr sollte das Areal am Gaswerk dazu genutzt werden, ver-
schiedene selbstorganisierte Nutzungen zuzulassen. „Der Raum auf dem Gelände des Gaswerks
als Raum, um Konflikte stattfinden zu lassen, diese zu verhandeln und Inklusion und Exklusion
auszuhandeln.“ (ebd.) Die leitende Vorstellung war, Räume entstehen zu lassen, die Kultur,
Freizeit, Wohnen, Konsumtion und Produktion ermöglichen. Bezug nehmend auf Henri Lef-
ebvres „Recht auf Stadt“ brauche es „[...] Orte, die nicht völlig durchdekliniert sind und nicht
nur dazu da sind, Leuten beizubringen, wie sie zu funktionieren haben.“ (dérive - Zeitschrift für
Stadtforschung, 2013, S. 24). Stattdessen wäre das Gaswerk „der Ort, an dem wir uns laufend
fragen, wie wir künftig leben wollen.“ (ebd. S. 25)

Das Konzept des CIT Collective fand jedoch wenig Anklang bei den politischen Entschei-
dungsträgern der Stadt Wien. Mit einem alternativen Ideenwettbewerb parallel zur ersten Phase des
offiziellen Planungsprozesses versuchte das CIT Collective abermals, Druck auf die Entschei-
dungsträger auszuüben. Nach Angaben des CIT Collective konnten damit während des Urba-
nize-Festivals 2012 mehr Menschen erreicht werden als im offiziellen Planungsverfahren (CIT
Collective, 2014). Schließlich wurde das oben beschriebene Planungsverfahren der Stadt Wien
jedoch durchgeführt und das städtebauliche Leitbild inzwischen beschlossen. Auch eine Peti-
tion zur Umsetzung des Konzeptes vom CIT Collective blieb ohne Erfolg und konnte den ko-
operativen Planungsprozess nicht aufhalten.

Als Kompromiss schlug die Stadt Wien vor, dass die Initiative eines der Gebäude am Gaswerk
kuratieren könne. Das CIT Collective hätte so die Möglichkeit gehabt, künstlerischen Aktivitä-
ten einen Raum zu bieten. Das Kollektiv hätte so entscheiden können, welche Kunst und wel-
cher Künstler Zugang zu diesen Räumen hätte. Dieser Vorschlag wurde jedoch von den Mit-
gliedern des CIT Collective abgelehnt. „Wir wollten nicht die Entscheidungsbefugnis, sondern
die Erlaubnis, dass sich das Gelände aus sich heraus entwickeln kann. Wir wollten, dass die
Leute auf das Gelände kommen können, Sachen machen können, den Raum aneignen können.“

(Interview mit dem CIT Collectiv, 2014). Nicht nur, dass sich die Initiative durch den Vorschlag der Stadt Wien in die Rolle des „Hausmeisters“ gedrängt sah, man sah auch die Gefahr, dass die Stadtverwaltung einen zu großen Einfluss auf die Arbeit des Kollektivs hätte nehmen können.

Das Scheitern der Initiative des CIT Collective auf dem ehemaligen Gaswerksgelände ein Urban Common zu realisieren hatte verschiedene Ursachen.

Ein Problem, das die Verhandlungen mit den Magistratsabteilungen der Stadt Wien erschwerte, bestand darin, dass sich das CIT Collective aus einer sehr heterogenen Gruppe von Mitgliedern zusammensetzte. Entscheidungen gingen lange Diskussionen und Aushandlungen voraus, die auch den Prozess der Konzepterstellung in die Länge zogen. Problematisch war dabei weniger die Zeit, die das Kollektiv zur Diskussion benötigte, als vielmehr die lose Struktur der Gruppe. Erst im Laufe der Verhandlungen mit der Stadt Wien hat sich das Kollektiv als Verein organisiert. Zuvor gab es keinen einzelnen Ansprechpartner, der die Interessen des Kollektivs vertreten konnte. „Hinter einem Label gab es keine Einzelperson, die festgemacht werden konnte. Dies machte die Aushandlungen mit der Politik kompliziert.“ (Interview mit dem CIT Collectiv, 2014).

Die „flüssige Organisationsstruktur“ des Kollektivs (keine eindeutigen Zuständigkeiten, keine Personen, die als zentrale Ansprechpartner für die gesamte Gruppe gelten konnten und das Fehlen von horizontaler Hierarchie) lagen jedoch in der Natur der Initiative begründet und bildet ein zentrales Merkmal der meisten Gruppen ‚neuer‘ sozialer Bewegungen. Die Offenheit sollte anderen leicht die Möglichkeit bieten, sich am Kollektiv zu beteiligen. Entscheidungsstrukturen und Regeln sollten dabei erst im Laufe des Prozesses entwickelt werden.

Ein weiteres Hindernis waren zudem die Interessen der Stadt Wien selbst. Die Stadtentwicklungspolitik erwartet in den kommenden Jahren einen starken Bevölkerungsanstieg. Eine städtische Brachfläche ist somit für die Stadtentwicklung besonders lukrativ, um auf dem Gelände weitere Wohnnutzung zu realisieren. Anhand des Leitbildes und der darin vorgeschlagenen Gewerbefläche von 70.000m² wird zudem das ökonomische Interesse an dieser Fläche deutlich. Insbesondere die hohe Geschwindigkeit des Planungsprozesses und die mangelhafte Bekanntgabe des Beteiligungsverfahrens weisen darauf hin, dass die Stadtpolitik ein großes Interesse an einer schnellen Entwicklung der Fläche hatte.

Die Projektkoordinatorin für Mehrfach- und Zwischennutzung der Magistratsabteilung 18, Jutta Kleedorfer bestätigte diesen Eindruck. Das Partizipationsverfahren sei sehr plötzlich ausgerufen worden und relativ verdeckt abgelaufen. Die Entwicklungsgesellschaft habe den Prozess stark an sich gebunden. Die Anrainer, sprich die Kleingärtner in der Umgebung des Areals, wurden zwar einbezogen, das Feedback sei aber schwach gewesen (Kleedorfer, 2014). Auch das städtebauliche Leitbild, das im Rahmen des Prozesses entwickelt wurde, konnte während der Recherchen zu dieser Arbeit nicht ausfindig gemacht werden.

Vor dem Planungsverfahren wurden die Gebäude auf dem Areal des Gaswerks für Zwischennutzungen im Rahmen der „Festwochen“ oder als Filmkulisse verwendet. Das Konzept der Zwischennutzung sollte auch während des Planungsprozesses bzw. während der Entwicklung des Areals Anwendung finden. Dies wurde jedoch von der Stadt Wien mit dem Hinweis auf ein zu hohes Sicherheitsrisiko aufgrund der noch vorhandenen Gasleitungen verhindert (ebd.). Mit der Begründung der Terrorgefahr durch die noch vorhandenen Gascontainer wurde auch dem CIT Collective der Zugang zum Gelände verwehrt (Interview mit dem CIT Collective, 2014).

Schließlich, so scheint es, war die Idee das Gaswerksgelände als Urban Common zu entwickeln nicht mit dem Verständnis der Stadtplanung in Wien vereinbar. Es gibt offensichtlich einen Unterschied in den Bewertungen selbstorganisierter Stadtentwicklung. Während kleinere Initiativen durchaus zugelassen werden, wie z.B. die vielen Urban Gardens in Wien zeigen, wird die selbstorganisierte Entwicklung großer Flächen derzeit (noch) nicht als Alternative gesehen. Urban Commons in einem großen Maßstab zu ermöglichen bedarf struktureller, normativer und institutioneller Veränderungen.

Der Weg zur selbstorganisierten Stadtentwicklung könnte trotz der Probleme, die das Verfahren am Gaswerk aufwies, mit Methoden kooperativer Planungsprozesse ablaufen. Die Weiterentwicklung dieses kooperativen Planungsansatzes stellt eine Möglichkeit dar, städtischen Bewohnern die Chance, nicht nur auf Teilhabe, sondern auch auf selbstbestimmte Stadtentwicklung zu bieten. Im folgenden Kapitel wird daher die Entwicklung der Planung hin zu einer immer umfangreicheren Bürgerbeteiligung beschrieben. Ziel ist es dabei, das gegenwärtige Planungsverständnis als Ansatz zur Entwicklung selbstorganisierter und selbstregulierter Stadtentwicklung zu verstehen.

6. Urban Commons und Stadtplanung

Für Elinor Ostrom ist der Mensch mehr als nur ein individueller Nutzenmaximierer. Vielmehr ist er ein soziales Wesen, welches, dank seiner Sprache, kommuniziert und kooperiert. Für Ostrom stellt sich damit nicht die Frage, „[...] ob Menschen kooperieren wollen, sondern wie ihnen geholfen werden kann, das zu tun.“ (Ostrom & Helfrich, 2011, S. 12). Für diese Kooperation brauchen die Menschen „[...] Ermutigung, Unterstützung und Räume zum Experimentieren. Sie brauchen Institutionen, die es ihnen leicht(er) machen, vor Ort zu kooperieren [...]“ (ebd. S. 14).

Das folgende Kapitel soll sich mit der Frage nach der Beziehung zwischen Stadtplanung und Urban Commons auseinandersetzen. Ausgehend von den vorherigen Kapiteln halte ich drei Elemente für zentral, um die Stadtplanung in ein Verhältnis zu Urban Commons zu setzen:

- a) Urban Commons sind raumbezogenen Prozesse. Gesellschaftliche Entwicklungen produzieren sich über den Raum, in dem sie stattfinden. Im Falle der Urban Commons handelt es sich insbesondere um städtische raumbezogene Prozesse.
- b) Urban Commons greifen in den Kompetenzbereich städtischer Planung ein. So haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Commons im Bereich des Wohnens, der Herstellung von Freiraum sowie der Produktion von Waren entwickelt. Die soziale Aktivität des „commoning“ erhält damit Relevanz für hoheitliche Planung.
- c) Die Methoden der kooperativen und partizipativen Planung können einen Ansatz zur Einbindung von Urban Commons in die Stadtentwicklung darstellen.

Um den Umgang hoheitlicher Planung mit selbstorganisierten Commons Initiativen zu erörtern, wird in diesem Kapitel zunächst auf die Entwicklung des Planungsverständnisses der letzten Jahrzehnte eingegangen. Die Entwicklung hoheitlicher Planung von top-down gesteuerten Prozessen hin zu umfangreichen Methoden zur Partizipation und Kooperation wird dabei als Ansatz zur Entwicklung einer Planung für und mit Urban Commons verstanden.

Im Anschluss daran werden zentrale Konfliktfelder zwischen der Planung und Urban Commons aufgespannt. Die Konfliktfelder ergeben sich aus der theoretischen Betrachtung der vorherigen Kapitel und bilden schließlich die Grundlage des Vorschlags einer Commons-Planung im letzten Abschnitt.

6.1. Die Entwicklung der Planung – Der lange Weg zur Kooperation

Staatliche Planung wird maßgeblich durch politische Entscheidungen, ökonomische Rahmenbedingungen und allgemeine gesellschaftliche Normen und Gesetze beeinflusst. Daher unterliegen das Verständnis über die Rolle, die Aufgaben und die Möglichkeiten staatlicher Planung steten Veränderungen und Aushandlungen. Mit dem Wandel vom Fordismus zum Postfordismus (siehe Kapitel 6.1) hat sich in den letzten Jahrzehnten auch das Verständnis über staatliche Aufgaben sowie dessen Handlungsspielraum erheblich verändert. Auch das Planungsverständnis und die Rolle des Planers haben sich dementsprechend gewandelt.

In den 1960er und 70er Jahren, zu Zeiten des Wirtschaftsbooms in Deutschland und der Entwicklung eines umfassenden wohlfahrtsstaatlichen Verständnisses hoheitlicher Aufgaben, herrschte ein positivistisches Planungsverständnis vor. Mit Hilfe des sogenannten „Ziel-Mittel-Schemas“ wurden bei der synoptischen bzw. umfassenden Planung anhand politischer Vorgaben Ziele formuliert und operationalisiert. Durch eindeutige Zielvorgaben und Analysen der status-quo-Prognosen konnten so Handlungsprogramme entwickelt werden. Dieses stark top-down-gesteuerte Planungsverständnis sah den Planer als einen Technokraten, der sich der Instrumente zur zielorientierten Planerstellung wie Flächensteuerung, Ansiedlungs- und Investitionsverbote auf Basis mathematischer Prognosen bediente (Frey, 2008). Die Voraussetzung vollständiges Wissen über alle Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu besitzen stellte das umfassende Planungsverständnis vor ein Komplexitätsproblem, da es die eigens gesetzten Ansprüche nicht anwenden konnte. Der Anspruch, staatliche und privatwirtschaftliche Aktivitäten ressortübergreifend steuern zu können, konnte nicht eingehalten werden (Marx, 2008). Die Raumplanung gab daher ihren umfassenden Anspruch auf und es setzte sich zunehmend die inkrementelle Planung durch.

Ausgehend von der Kritik am synoptischen Planungsverständnis sollte Planung nicht mehr umfassend und in komplexen Modellen gedacht werden, sondern von nun an in kleinschrittigen Problemlösungen vonstattengehen. Das Prinzip der umfassenden Planung entspräche einem absolutistischen Staatsverständnis und sollte durch das Prinzip des Wettbewerbs der Ideen abgelöst werden (Selle, 1994). Ziel war es, Verbesserungen durch schrittweise Anpassung zu erreichen, indem kleine Ziele mit einer beschränkten Anzahl von Maßnahmen gesteckt wurden. Die Planung sollte dabei nicht allein top-down erfolgen, sondern sich dem Wettbewerb der Bürgerideen stellen (Blotevogel, 2012).

Dieses sehr praxisnahe Planungsverständnis orientierte sich stark am Modell des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs. Es zeigte sich jedoch, dass die permanente Anpassung der Zielformulierung und kleinschrittige Problemlösungen nicht zu hinreichenden Ergebnissen führten, da sich die Einzelentscheidungen in ihren Wirkungen teilweise gegenseitig aufhoben. Des Weiteren bevorzugte diese Form der Planung insbesondere Interessengruppen mit größeren Handlungsressourcen, die sich nichtorganisierten Interessen gegenüber leichter durchsetzen konnten (ebd.).

Mit der Krise des Fordismus, abgeschwächten Wirtschaftswachstums ab Mitte der 70er Jahre und damit auch der Verringerung staatlicher Finanzmittel kam es auch zur Krise hoheitlicher Planung. Die Planung wurde als Teil des Problems betrachtet, da sie mittels ihres umfassenden Planungsverständnisses mit einem zu hohen Steuerungsanspruch agierte und mittels aufwendiger Prozesse zur Planerstellung, relativ unflexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren konnte.

Die aus dieser Kritik entstandene inkrementelle Planung, orientierte sich demgegenüber an kleinschrittigen Problemlösungen, vernachlässigte jedoch gleichzeitig eine langfristige, strategische Orientierung. Mitte der 80er Jahre schließlich wurde die Strategielosigkeit der inkrementellen Planung zunehmend kritisiert. Insbesondere mit der Durchführung der Internationalen Bauausstellung ‚Emscher Park‘ (IBA-Emscher Park) 1989-1999 kam es zur Durchsetzung des Planungsprinzips des perspektivischen Inkrementalismus. Dem inkrementellen Planungsverständnis wurden nun langfristig gültige Leitbilder und Strategien hinzugefügt (ebd.). Damit sollten die Vorteile der kleinschrittigen Problemlösung mit einer übergeordneten Vorstellung verbunden werden.

Von Government zu Governance

Im Zuge eines neuen postfordistischen Staatsverständnisses wurde auch der Steuerungsanspruch hoheitlicher Planung zurückgenommen und durch eine Vielzahl informeller Verfahren ergänzt. Bis in die 50er Jahre hinein gab es de facto keine Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an Planungsprozessen. Es fand lediglich eine Information und Anhörung der Planungsbeteiligten statt. Erst ab den 1960er bis in die 1970er Jahre gelangen erste Ansätze des Dialogs zwischen Bürgern und staatlicher Planung im Rahmen der Information einer breiten Öffentlichkeit. Ab den 1980er Jahren kam es zur „aufsuchenden und aktivierenden Beteiligung“ (Selle, 1994), bei der zielgruppenspezifische Informationen erteilt und Gespräche geführt wurden, um explizit benachteiligte Gruppen zu berücksichtigen.

Die IBA-Emscher Park und der Beginn der inkrementellen Planung stellten auch ein Novum hinsichtlich kooperativer Planung dar. Wenngleich die Ziele und Leitbilder der IBA-Emscher Park top-down vorgegeben waren, so war doch die Zivilgesellschaft aufgerufen sich mit einzelnen Projekten an der Bauausstellung zu beteiligen. Der Planungsansatz des perspektivischen Inkrementalismus und die auf Kooperation ausgerichtete IBA stellten die bis dahin umfassendste Beteiligungsstruktur dar.

Das Zusammenspiel und die Aushandlung zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren sind in den letzten Jahrzehnten zum wesentlichen Bestandteil hoheitlicher Planung geworden. Durch das Prinzip der governance steht nun nicht mehr die hierarchische Form des Regierens im Vordergrund, sondern eine kooperative pluralistische Form der Steuerung, bei der die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Regierungen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft (Heeg & Rosol, 2007) ein zentrales Element des Regierens bilden. Die neue Perspektive staatlichen Handelns führe nach Mayntz (2004) dazu, dass die vormals klare Unterscheidbarkeit Differenzierung zwischen Steuerungsobjekt (Staat) und Steuerungssubjekt (soziale Teilsysteme) verschwindet. Mit der Übernahme von Governance-Prinzipien hat sich der Staat von seiner hoheitlichen top-down Steuerung teilweise verabschiedet. Marktmechanismen als Steuerungssysteme sowie die Selbstorganisation von Akteuren ergänzen nun das vormals streng hierarchische System (Frey, 2008). Der Planer wird im Sinne dieses neuen Verständnisses in der Rolle eines fehlbaren Ratgebers und Moderators gesehen, der nicht getrennt von der Öffentlichkeit agiert, sondern mit ihr gemeinsam Lösungsstrategien entwirft. (Marx, 2008)

Für die Stadtplanung hat das neue Staatsverständnis, das nun neben der formellen Steuerung auch informelle Verfahren umfasst, erhebliche Konsequenzen. (Koch, 2011). Die formellen Steuerungsmöglichkeiten der Planung umfassen die hoheitlich formalisierten Planungsinstrumente wie z.B. der Flächenwidmung oder der Bauleitplanung. Unter informellen Verfahren kann die Erstellung von Leitbildern, Masterplänen, bottom-up Initiativen und informellen Stadtentwicklungsprozessen - prinzipiell „[...] alle freiwilligen, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Planwerke und -verfahren“- zusammengefasst werden. (ebd. S. 194). Auf Grundlage einer kooperativen Planung entstehen so auch neue Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Akteuren. Dies betrifft z.B. Public Private Partnerships (PPPs), Business Improvement Districts (BID), die Entwicklung von städtischen Entwicklungsgesellschaften. Auch der Einfluss bei der Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Initiativen, Vereine und Organisationen im Rahmen von Beteiligungsprozessen bilden ein Element informeller Stadtentwicklung.

Da bisher eine Theorie der informellen Stadtplanung nicht existiert, greift Koch (2004) zur Typologie informeller Stadtentwicklung auf einen politikwissenschaftlichen Ansatz von Helmke & Levitsky (2004) zurück. Anhand zweier Dimensionen werden dabei informelle Institutionen kategorisiert. Die erste Dimension untersucht, inwieweit die Politikinhalte informeller Politik mit denen formeller Politik übereinstimmen bzw. differieren. Die zweite Dimension analysiert die Effektivität formeller Institutionen und stellt dabei die Frage nach der Durchsetzung bestehender Regeln. Anhand dieser Dimensionen lassen sich vier verschiedene Formen informeller Institutionen ableiten: komplementäre, ersetzende, ermöglichende und konkurrierende. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Ausprägungen der einzelnen Formen detailliert darzulegen. Ich werde mich stattdessen auf die für die Commons Bewegung zutreffende Form der ‚ermöglichenden‘ informellen Institution beschränken und diese kurz gegenüber den anderen Formen abgrenzen.

In der Übertragung dieses politikwissenschaftlichen Ansatzes weist Koch (2004) Gegenbewegungen und Bürgerinitiativen der Gruppe der „ermöglichenden“ informellen Institutionen zu. „Die ermöglichenden informellen Regeln werden von Akteuren erzeugt, die in Opposition zu effektiven formellen Regeln und den damit verbundenen Politikgehalten stehen, jedoch nicht den Einfluss haben, diese zu ändern.“ (ebd. S. 198). Da die Gruppe über keine formelle Macht verfügt, bedient sie sich stattdessen informeller Methoden, um ihre Ziele zu erreichen. Wie in Kapitel vier gezeigt werden konnte, bedient sich die Commons Bewegung unterschiedlichster Arten der Rauman eignung (Hausbesetzung, formelle und informelle Nutzung von Freiflächen, etc.) um einerseits ihrem Protest Ausdruck zu verleihen, andererseits um alternative Formen von Produktion und Konsumtion zu leben. Die Bewegung versucht damit auch, städtisches Handeln zu beeinflussen.

Damit unterscheidet sich die Commons Bewegung als informelle Institution von Formen der Bürgerbeteiligung, Prozessen zur Entwicklung strategischer Entwicklungspläne oder auch lokalen Agenda-Verfahren, die eher der Gruppe der „komplementären“ Institutionen zugeordnet werden kann. Diese Verfahren werden als „Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen verstanden, durch die u.a. eine höhere Transparenz der Planung oder auch die Einbeziehung externer Meinungen in den Planungsprozess erreicht werden soll.“ (ebd. S. 198).

Das neue Staatsverständnis und die vielfältigen Formen informeller Institutionen stellen die hoheitliche Planung vor erhebliche Herausforderungen. Zum einen nimmt der Handlungsspielraum verschiedenster nichtstaatlicher Akteure und damit deren Einfluss auf die Stadtentwicklung zu. So könne nach Koch (2004) unter Einbeziehung informeller Institutionen u.U. flexibler

auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden, als dies mit den klassischen Instrumenten der Planung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) der Fall ist.

Zum anderen stellt sich jedoch die Frage nach der demokratischen Legitimation des Einflusses dieser informellen Institutionen und die Möglichkeit der Einbindung der offensichtlich gegensätzlichen Elemente selbstorganisierter Institutionen und formeller hoheitlicher Planung. Die Frage der Legitimation wird im nächsten Kapitel nochmals aufgegriffen und diskutiert.

Für die Arbeit und die Diskussion des Umgangs hoheitlicher Stadtplanung mit Urban Commons stellt sich nun die Frage nach den Integrationsmöglichkeiten von Urban Commons in die formalen Prozesse der Planung. Es konnte gezeigt werden, dass Urban Commons der Gruppe der ermöglichenden, die Planungsverfahren der Bürgerbeteiligung hingegen der Gruppe der komplementären Institutionen, zugeordnet werden können. Um diesen Gegensatz näher zu erläutern, sollen im Folgenden die Prinzipien der kooperativen und partizipativen Planung sowie die Grenzen dieses Planungsverständnisses aufgezeigt werden.

Kooperative und Partizipative Planung

Umfangreiche Methoden der Bürgerbeteiligung und Kooperation wurden in den letzten Jahrzehnten entwickelt und angewandt. Mit dem Ziel, den sozialen Ausgleich zu fördern, die Interessen unterschiedlicher Akteursgruppen im Planungsprozess zu berücksichtigen sowie eine höhere Akzeptanz von städtebaulichen Veränderungen zu erreichen, werden vermehrt Beteiligungsprozesse im Rahmen städtischer Planungsverfahren durchgeführt.

Selle (1994, 1997) betont, dass Partizipation und Kommunikation in Planungsprozessen kein ausschließlich neues Phänomen sind, sondern sich in ihrer Intensität der Bürgerbeteiligung deutlich gewandelt haben. Bis in die 1950er Jahre wurden Verfahrensbeteiligte lediglich über Planungen informiert und es kam ggf. zu öffentlichen Bekanntmachungen von Planungsvorhaben. Im Zuge der umfassenden Entwicklungsplanung und dem damit verbundenen hohen Anspruch zur Steuerung sozialer und wirtschaftlicher Aktivitäten in den 1960er und 70er Jahren, erweiterte sich das Verständnis von Planungsbeteiligung. Nicht mehr nur die Information einzelner Verfahrensbeteiligter, sondern auch die der breiten Öffentlichkeit wurden nun als zielführend erachtet, um die Effektivität von Planung zu steigern und deren Umsetzung zu legitimieren. Neben der Information der Öffentlichkeit durch Informationsschriften, Ausstellungen etc., gab es erstmals im Rahmen von Anhörungen, Erörterungen oder auch Befragungen einen Dialog zwischen Öffentlichkeit und Verwaltungsbehörden.

In den 1980er und 90er Jahren kam es zur ‚Krise‘ hoheitlicher Planung. Der umfassende Anspruch der Entwicklungsplanung konnte nicht eingehalten werden. So war das umfassende Planungsverständnis der 70er schon aus theoretischer Perspektive nicht einzuhalten. Die „Unbeweglichkeit der Entwicklungsplanung“ war mit den sich rasch verändernden Rahmenbedingungen dieser Zeit nicht vereinbar (Gasner, 1991; zit. nach: Selle, 1994). Stattdessen hat in den 1980er Jahren ein deutlicher Wandel des Planungsverständnisses eingesetzt. Im Gegensatz zu den umfassenden Plänen der Entwicklungsplanung wurden mit der inkrementellen Planung kleinschrittige Problemlösungen bevorzugt. Die von Selle (1994) bezeichnete „Aufsuchende und aktivierende Beteiligung“ zu dieser Zeit sollte die Bürger motivieren und Potential mobilisieren. Die erwähnte Planung und Durchführung der IBA-Emscher Park kann für diese Form der Beteiligung als beispielhaft gelten. Beteiligung sollte nun zielgruppenspezifisch erfolgen und dabei besonders benachteiligte Gruppen berücksichtigen (ebd.).

Die oben beschriebene Kritik am Inkrementalismus und der „Planung durch Projekte“ sowie ein verändertes auf Kooperation ausgerichtetes Staatsverständnis führten schließlich zur Begründung der Kooperativen Planung.

Basierend auf Habermas „Theorie des kommunikativen Handelns“ begründete Patsy Healy den Begriff des „communicative turn“ und damit die Theorie des kooperativen Planungsverständnisses. Zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist die Herstellung eines Konsenses zwischen allen beteiligten Akteuren durch Kommunikation (Healey, 1992). „‘Right‘ and ‘good‘ actions are those we can come to agree on, in particular times and places, across our diverse differences in material conditions and wants, moral perspectives and expressive cultures and inclinations. We do not need recourse to common fundamental ideals, or principles of ‘the good social organization’s to guide us. Planning and its contents, in this conception, is a way of acting which we can choose, after debate” (ebd. S. 151). Entscheidungen werden nicht mehr von einem mächtigen Staat von oben verordnet, sondern entstehen in einem kommunikativen Prozess zwischen den beteiligten Akteuren. Andere Akteure und Institutionen gewinnen so an Bedeutung. „Das politisch-administrative System mit seinen Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die Wertorientierungen der relevanten Akteure sowie die Akteurskonstellationen [gelangen] dabei in den Mittelpunkt des Interesses.“ (Hamedinger, 2008, S. 152).

Die kooperative Problembearbeitung beinhaltet nun einen intensiveren Informationsaustausch und die Verständigung von Leitbildern und Zielen mit unterschiedlichen Akteursgruppen. Dabei werden Projekte seither kooperativ realisiert und Partnerschaften, z.B. im Rahmen von PPP’s, institutionalisiert (Selle, 1994).

Die Forschung hat sich sehr intensiv mit den Chancen, Herausforderungen und Problemen des partizipativen Planungsansatzes beschäftigt. So offenbart sich inzwischen eine Diskrepanz zwischen dem von Healy (1992) theoretisch formulierten hohen Anspruch an die kommunikative Planung und der tatsächlichen Praxis. Der „hohe moralische Ton“ (Selle, 2004, S. 235) scheitert oftmals an den Strukturen und Verfahren kommunikativer Planungsprozesse. Die Kritik an der kommunikativen Planung richtet sich u.a. an das Problem der Konsensfindung, welche entweder nicht oder nur sehr unzureichend erreicht wird (Neuman, 2000) oder aber ungerechte Ergebnisse kommunikativer Prozesse liefert (Fainstein, 2000). Insbesondere die fehlende Einbindung aller betroffenen Akteure ist ein intensiv diskutierter Kritikpunkt und stellt die praktische partizipative Planung vor große Herausforderungen. Die Beteiligung an diesen Prozessen hängt sehr stark von den jeweiligen Handlungsressourcen der einzelnen Akteure ab. Anhand der Analyse unterschiedlicher Planungsprozesse konnte Flyvbjerg (2002) zeigen, dass sich häufig die Akteure mit der größten finanziellen und politischen Macht durchsetzen. Diese von Flyvbjerg formulierte „dark side of planning“ verdeutlicht die Bedeutung von Macht, Dominanz der Interessen und die Benachteiligung schwacher Interessensgruppen und Akteure.

An der Kritik der Theorien und der tatsächlichen Prozesse partizipativer Planung wird deutlich, dass es einen erheblichen Unterschied zwischen theoretischen Überlegungen zur Bürgerbeteiligung und deren realen Umsetzungen der Planungsprozesse gibt.

Diese Diskrepanz hat unterschiedliche Ursachen. So leiden Beteiligungsprozesse bspw. unter einem Legitimationsdefizit, da die Entscheidungen, die z.B. im Rahmen von Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung getroffen werden, für die Stadtpolitik nicht rechtlich bindend sind. Viele Beteiligungsverfahren gleichen daher eher Informationsveranstaltungen und „die Bürger sehen sich schnell in Sandkastenspiele verwickelt wenn ihre Entscheidungen keine Legitimität haben“ (Stock, 2011). Eine Ursache für die mangelhafte Legitimation liegt auch in der Angst vor einem Macht- und Steuerungsverlust seitens der kommunalen Politik begründet.

Die oftmals mangelhafte Beteiligung an angebotenen Beteiligungsverfahren stellt eine weitere Schwäche partizipativer Planung dar. Einerseits werden durch die kommunale Politik Gesprächsangebote unterbreitet, die, z.B. aufgrund von Desinteresse, auf wenig Widerhall stoßen. Auf der anderen Seite bleiben seitens der Behörden Aufrufe und Forderungen nach Beteiligung durch die Bewohner ungehört (ebd.).

Die von Flyvbjerg (2002) erhobenen Vorwürfe weisen zudem auf die Bedeutung sozialen Kapitals der einzelnen Teilnehmer innerhalb von Beteiligungsprozessen hin. So sind die Ergeb-

nisse dieser Prozesse erheblich von der Zeit, den Themen, den Interessen, der Kommunikationsfähigkeit, dem Bildungsgrad etc. abhängig. Hinzu kommen z.B. Sprachbarrieren und oftmals fehlendes Vertrauen in die lokalen Behörden, insbesondere bei Beteiligung von Bewohnern mit Migrationshintergrund (Farwick, 2008).

Die hier aufgeführten Grenzen partizipativer Planungsverfahren sollen jedoch nicht als Begründung für eine Ablehnung eben dieser, sondern als Möglichkeit für deren Weiterentwicklung verstanden werden. Wie in den oberen Kapiteln zu Urban Commons mehrfach festgestellt werden konnte, sehen verschiedene Autoren die partizipative Stadtplanung als einen möglichen Ansatzpunkt zur Entwicklung und Stärkung der Urban Commons. Die kooperative Planung hat in den letzten Jahren umfangreiche Methoden zur Bürgerbeteiligung entwickelt. Das Wissen im Umgang mit Kooperationsprozessen zu nutzen und damit der Selbstorganisation von Bürgern im Rahmen der Stadtentwicklung einen Raum zu bieten, wäre eine mögliche Weiterentwicklung des Planungsansatzes und eine Chance, die Entwicklung von Urban Commons zu stärken. Im folgenden Kapitel wird daher das Verhältnis staatlicher Planung zu selbstorganisierten Initiativen der Stadtentwicklung diskutiert.

Partizipation als Ausgangspunkt für die Einbindung von Urban Commons

In der wissenschaftlichen Literatur werden die Methoden partizipativer Planungsprozesse als möglicher Ansatzpunkt für die Einbindung von Urban Commons in die Stadtentwicklung gesehen (Susser & Tonnelat, 2013). Die Planung hat in den letzten Jahren bereits Verfahren entwickelt, die eine stärkere Beteiligung der Bewohner an Stadtentwicklung ermöglichen. Besonders in Wien spielen partizipative Planungsverfahren eine große Rolle. Zahlreiche Strukturen, Institutionen und Methoden sind entstanden, um Partizipation in der Stadtentwicklung zu ermöglichen. So hat z.B. die Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung (MA 18) ein „Praxishandbuch Partizipation“ veröffentlicht, das den Mitarbeitern der MA 18 als Arbeitsgrundlage dienen soll. Zudem ist ein „Masterplan Partizipation“ geplant, der den zukünftigen „[...]respektvollen Austausch auf Augenhöhe und das Wahren der unterschiedlichen Interessen.“ zum Ziel hat (STADTpsychologie, 2014). Außerdem unterstützen zahlreiche Institutionen, wie z.B. die Gebietsbetreuung oder auch die Handlungsprogramme der Lokalen Agenda 21 (LA 21), die Arbeit der Magistrate auf Stadtteilebene und bieten damit eine Möglichkeit des Austausches zwischen städtischen Planungsbehörden und der Bevölkerung vor Ort.

Das Beispiel „Gaswerk Leopoldau“ hat allerdings auch gezeigt, dass Beteiligungsverfahren nicht immer befriedigende Ergebnisse liefern. Bei dem konkreten Beispiel lag dies vor allem an der kurzfristigen Bekanntgabe des Verfahrens, der schnellen Planungsdurchführung und den

weitestgehend feststehenden Zielen der Entwicklungsgesellschaft bereits vor dem Prozess. Das Beispiel kann damit auch als ein Beleg für die im vorherigen Abschnitt beschriebene Kritik an gegenwärtigen Planungsverfahren verstanden werden und zeigt die bereits erwähnte Diskrepanz aus theoretisch formulierten Anspruch an die kommunikative Planung und der tatsächlichen Praxis.

In Bezug auf das Beteiligungsverfahren am Gaswerk und auf die allgemeine Tendenz bei Partizipationsverfahren in Wien verwandte Frau Kleedorfer im Interview das Beispiel einer Familie, die umzieht. Die Eltern fragen die Kinder zwar nach ihren Wünschen für die neue Wohnung – die Wohnung selbst, dessen Umgebung und die Zeit des Umzugs wurden jedoch schon durch die Eltern vorbestimmt (Kleedorfer, 2014). Übertragen auf städtische Planungsverfahren heißt dies, dass die Rahmenbedingungen für die Entwicklungen im Vorfeld der Beteiligungsverfahren bereits feststehen. So war der Rahmen für die Entwicklung des Gaswerksgeländes mit den Funktionen Wohnen und Gewerbe bereits vorgegeben. Die Festlegung der Rahmenbedingungen im Vorfeld hat zwei wesentliche Konsequenzen: zum einen wird damit der Gestaltungsspielraum der beteiligten Akteure maßgeblich auf die übergeordneten Ziele der Stadtplanung eingeschränkt. Zum anderen kommt es auf diese Weise nur zu einer Beteiligung, wenn dies von Entscheidungsträgern vorgeschlagen wird. „Es ist ein bisschen eine einseitige Partizipation bei der die Verwaltung, die Entwicklungsgesellschaft oder ein Bauträger in Kontakt mit der Bevölkerung treten und nur für diesen Moment die Möglichkeit der Aushandlung bieten.“ (ebd.)

Eine Stadtentwicklung von „unten“ setzt hingegen voraus, dass die Rahmenbedingungen nicht von „oben“ vorgegeben werden. Die Bedingungen, zu welchen sich Stadt entwickelt, setzen sich erst aus der sozialen Praxis und den Bedürfnissen der Bewohner zusammen. Institutionen wie die Gebietsbetreuung oder auch die LA21-Gruppen könnten einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den Anspruch der Bewohner an den Raum zu kommunizieren. Anschließend könnten gemeinsam mit städtischen Behörden Aushandlungsprozesse beginnen.

Ein bottom-up geleitetes Planungsverständnis, das auf der Kooperation zivilgesellschaftlicher Initiativen wie z.B. der Urban-Commons Bewegung setzt, erfordert das Empowerment – sprich die Übertragung von Verantwortung dieser Akteure. Der Entscheidungsrahmen wäre in einer solchen Konstellation nicht mehr allein durch hoheitliche Planung vorgegeben, sondern Teil eines Aushandlungsprozesses zwischen der Zivilgesellschaft und städtischen Behörden. Die Stadtverwaltungen und mit ihr die Stadtplanung müssten in diesem Zusammenhang als gleichberechtigte Partner agieren und verhandeln.

6.2. Konfliktfelder zwischen Planung und Commons

Im Folgenden Kapitel werden fünf zentrale Konfliktfelder aufgespannt, die das Spannungsfeld zwischen hoheitlicher Planung und selbstverwalteten städtischen Initiativen diskutieren.

Als wesentliches Element neoliberaler Stadtproduktion und gleichzeitig zentrales Feld hoheitlicher Planung (Knierbein, 2010) wird im ersten Konfliktfeld der Öffentliche Raum anhand von vier Dimensionen nach Gestring, Ruhne, & Wehrheim (2014) untersucht. Ausgehend von den vorangegangenen Ergebnissen in Kapitel drei und vier, wird im darauffolgenden Konfliktfeld der Gegensatz zwischen der Vertretung von Gemeinwohlinteressen durch die Planung und Partikularinteressen durch die Urban Commons Bewegung diskutiert und Fragen zur sozialen Exklusivität gestellt. Die Bedeutung des Staates, bzw. kommunaler Behörden für selbstorganisierte Initiativen und deren Organisationsform, werden in den Konfliktfeldern „Staatliche Regulierung“ und „Organisation“ besprochen. Auf die Herausforderungen bezüglich der Legitimation selbstorganisierter Stadtentwicklung soll im abschließenden Konfliktfeld eingegangen werden. Die Grundlage bilden hierbei die Beschreibung informeller Institutionen im vorherigen Kapitel.

Das Aufspannen dieser Konfliktfelder dient der eindeutigeren Typologie, um das Verhältnis zwischen Planung und Urban Commons zu erklären und im letzten Kapitel Vorschläge eines nachhaltigen Umgangs zu erarbeiten.

6.2.1. Konfliktfeld öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum bildet für ‚neue‘ städtische Bewegungen ein zentrales Element, um Begegnungen, Konflikte und Aushandlungen zu ermöglichen. Auf die Bedeutung des öffentlichen Raumes für die Bewegungen wurde bereits in Kapitel vier genauer eingegangen. Die Nutzung des öffentlichen Raumes im Sinne von Urban Commons steht dabei oftmals im Widerspruch gegenwärtiger Stadtentwicklungspolitik. So konnte ebenfalls in Kapitel vier gezeigt werden, dass sich der öffentliche Raum durch Privatisierungstendenzen in Form der „unternehmerischen“ Stadt einer freien Nutzung durch unterschiedliche soziale Gruppen zu entziehen droht. Aufgrund eindeutiger Nutzungszuschreibungen des öffentlichen Raumes durch die Planung werde der Raum politisch und wirtschaftlich instrumentalisiert. Dem öffentlichen Raum werden im Zuge dieser Instrumentalisierung bestimmte Funktionen (z.B. Stadtimage, Kontrolle) übertragen und er steht damit gemeinschaftlichen sozialen Handlungen nur noch bedingt zur Verfügung. So wird seitens der Stadtregierungen bspw. ein architektonisch anspruchsvoll gestalte-

ter innerstädtischer Platz nicht vorrangig mit dem Ziel geschaffen, Anwohnern einen Aufenthaltsraum zu bieten. Vielmehr geht es um die Schaffung eines attraktives Geschäftsumfeldes und eines guten Stadtimages mit dem Ziel, die Attraktivität für private Investitionen zu steigern.

Insbesondere im Bereich der Stadterneuerung sind die Gemeinden und Kommunen auf die Investitionstätigkeit privater Investoren angewiesen. Dabei ist das Verhältnis zwischen politischer Steuerung und Marktkräften „[...] labil und variiert mit der ökonomischen Situation einer Stadt.“ (Häussermann & Siebel, 2004, S. 133). Verallgemeinert bedeutet dies, dass, je geringer die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand sind, desto mehr die Kommunen auf die Schaffung eines attraktiven Geschäftsumfeldes und der Kooperation mit privatwirtschaftlichen Akteuren angewiesen sind. Gleichzeitig droht die Gefahr, dass öffentliche Investitionen in die Sicherung der Daseinsvorsorge gegenüber dem Ziel der Anziehung privater Investitionen zurückgedrängt werden.

Das Konfliktfeld ‚öffentlicher Raum‘ kann somit auch als „Polarität von Öffentlichkeit und Privatheit“ interpretiert werden und soll im Folgenden anhand der vier Dimensionen nach Siebel & Wehrheim (2003) beleuchtet werden:

- *Juristisch:* Der öffentliche Raum unterliegt öffentlichem, der Private Raum privatem Hausrecht des Eigentümers. Die Flächen des ehemaligen Gaswerksgeländes z.B., liegen bis zur Entwicklung der Fläche in kommunaler Hand und unterstehen damit öffentlichem Recht. Mit dem Beschluss zur Entwicklung des Geländes im Rahmen eines Wettbewerbes und dem anschließenden Verkauf der Flächen an entsprechende Bauträger wird dieser Raum privatisiert und damit privatem Recht unterstellt.
- *Funktional:* Plätzen und Straßen als öffentliche Räume werden die Funktionen von Markt und Politik zugeschrieben. Den privaten Räumen, wie Wohnung oder gewerblicher Betrieb, werden hingegen die Funktionen der Produktion und Reproduktion zugeschrieben. Die funktionale Trennung zwischen öffentlichen und privaten Räumen wird bei Urban Commons deutlich abgeschwächt, bzw. ist es erklärtes Ziel der Bewegung, diese Diskrepanz vollständig zu überwinden. Die öffentliche Funktion von Markt und Politik wird bei Commons bspw. dadurch erfüllt, dass die gemeinschaftlich organisierten Güter Orte der Begegnung, der Auseinandersetzung und des Austausches (auch von Waren) darstellen. Die Funktion von Produktion und Reproduktion kann ebenfalls durch den gleichen Commons Ground erfüllt werden. So lassen sich zahlreiche Beispiele von Urban Gardens finden, die gleichzeitig

Nahrungsmittel produzieren (Produktionsfunktion), diese Nahrungsmittel vor Ort vertreiben (Marktfunktion) und über soziale Projekte innerhalb des Gartens, z.B. die Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, überdies eine politische Funktion erfüllen. Ein besonders erwähnenswertes Beispiel sind die mehrfach ausgezeichneten „Internationalen Gärten e.V. Göttingen“ (<http://www.internationale-gaerten.de>). Auch das Beispiel des „WUK“ in Wien hat gezeigt, dass im Rahmen von Urban Commons die funktionale Trennung von Räumen in privat und öffentlich, bzw. in Markt/Politik und Produktion/Reproduktion, stark verwischt. So ist auch der Raum des WUK durch das gleichzeitige Auftreten von Produktion (Werkstätten), Reproduktion (Wohnungen) und Politik (Workshops und Diskussionsveranstaltungen) gekennzeichnet.

- *Sozial:* Nach Goffmann (1973) ist der öffentliche Raum Ort des stilisierten und distanzierten Verhaltens, der Anonymität erzeugt. Der private Raum hingegen ist der Ort der Intimität, Emotionalität und ‚verhäuslichter Vitalfunktionen‘ (Wagner, 1999). Die Frage nach der sozialen Differenz zwischen öffentlich und privat muss bei Urban Commons je nach Art und Form der gemeinschaftlichen Initiative unterschieden werden. Gemeinschaftlich organisierte Wohnprojekte bspw. sind eher dem privaten Raum zuzuweisen. Die Wiener Sargfabrik mit seinen vielfältigen Kulturangeboten bietet neben der ‚Intimität‘ des Wohnens dagegen einen öffentlichen Raum.
- *Materiell/symbolisch:* Architektonische und städtebauliche Elemente signalisieren Zugänglichkeit, bzw. Exklusivität, von Räumen. Im städtischen Raum dienen bauliche Elemente der Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Räumen. Urban Commons hingegen sind durch ihre prinzipielle Offenheit gekennzeichnet. Den Zugang zu Urban Commons regeln vielmehr spezifische Nutzungsbestimmungen (Kapitel 4).

Anhand dieser Dimensionen wird deutlich, dass in Bezug auf Urban Commons eine eindeutige Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Räumen kaum zu treffen ist. Der Grad, in dem ein Common zu einem privaten oder öffentlichen Raum zugeordnet werden kann, hängt erheblich von seiner jeweiligen Form und Organisation ab. Auch innerhalb vieler Urban Commons lassen sich Elemente identifizieren, die eher dem öffentlichen, andere eher der Kategorie der privaten, Räume zugeordnet werden können.

Knierbein (2010) macht jedoch darauf aufmerksam, dass eben jene Dichotomie zwischen privatem und öffentlichem Raum für die städtische Planung ein zentrales Element darstellt, da es „einen traditionellen Interventionsbereich der öffentlichen Hand im Sinne der Planung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Flächen, kurz: ein klassisch öffentliches Planungsfeld, markiert.“ (ebd. S. 28). Öffentliche Räume sind für die Planung entscheidend, um räumliche Entwicklungen zu steuern, indem sie der exklusiven privaten Nutzung Raum. Im umgekehrten Fall kann kommunale Planung, z.B. über die Widmung von Bauland, Anreize setzen, Flächen zukünftig an Investoren zu verkaufen und dadurch u.U. Wirtschaftswachstum zu generieren. Der öffentliche Raum markiert demzufolge einen „Bereich staatlicher Hoheit und somit die besondere Entscheidungsposition demokratisch legitimer Akteure.“ (ebd.). Mithilfe der Flächenwidmung als wichtigstes Instrument kommunaler Planung wird versucht, einen Ausgleich zwischen Gemeinwohl und Privatinteressen zu finden.

Gerade dieser Interessensausgleich über die räumliche Steuerung der Planung ist, wie in Kapitel vier gezeigt werden konnte, zentrales Kritikfeld der ‚neuen‘ sozialen und besonders der Urban Commons Bewegung. Die politisch postulierte „Offenheit öffentlicher Räume“ wird von Seiten der Bewegungen nicht als solche wahrgenommen und durch die (kritische) Stadtforschung mit Konzepten der neoliberalen und unternehmerischen Stadt in Frage gestellt. Der private Eigentumstitel, so Lebuhn (2008), biete zwar die „Möglichkeit zu Ausschluss und exklusiver Nutzung [...]“, doch dem gegenüber kann „kaum davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Raum inklusiv und für alle Menschen zugänglich ist.“ (ebd. S. 221) Diese Offenheit wird u.a. durch die Bestrebungen vieler Kommunen, zentrale Einkaufsbereiche von unerwünschten sozialen Gruppen, wie Bettlern, Punks oder Obdachlosen, freizuhalten, deutlich (Selle, 2004). Neben dem Problem des Zugangs zu öffentlichen Plätzen stellt sich zudem die Frage nach dem „gesellschaftlichen Aushandlungsprozess seiner Produktion (Knierbein, 2010), bei dem die Findung eines Konsenses zwischen sich rivalisierenden Interessen oftmals nur zu unzureichenden Ergebnissen führt.

6.2.2. Konfliktfeld: Gemeinwohl vs. Partikularinteressen

An die Diskussion über das unterschiedliche Verständnis von öffentlichen und privaten Räumen schließt sich unabdingbar die Frage nach den Interessen, die mit Urban Commons und auf der anderen Seite mit hoheitlicher Planung verfolgt werden, an. In der sozialen Aktivität des „commoning“ eignen sich einzelne Individuen oder Gruppen städtischen Raum an, um diesen im Sinne ihres Interesses zu bewirtschaften. Die Regeln zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Common Ground werden durch die Aneigner und Bereitsteller selbst entwickelt und kontrolliert.

Eine zentrale Fragestellung dieser Arbeit betrifft die soziale Gerechtigkeit selbstorganisierter Initiativen. Aus vorangegangenen Überlegungen und den theoretischen Ausarbeitungen zur Theorie Elinor Ostroms wurde die Hypothese entwickelt, dass Commons exklusive Güter sind, da sie die Nutzung der Ressource regulieren und damit den Zugang zu dieser beschränken. Ihnen ist damit eine soziale Selektivität inhärent.

Es konnte gezeigt werden, dass, insbesondere innerhalb der ‚traditionellen‘ Allmenden, eindeutige Zugangs- und Ausschlussregeln anhand der genannten Bauprinzipien erstellt wurden. Die Regeln sind notwendig, um das Überleben der Ressource und damit der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen. Die selbsterstellten Regeln sind *das* zentrale Element bei der Bewirtschaftung von Allmenderessourcen, um die Gefahr des Trittbrettfahrens und damit die Übernutzung der Ressource zu vermeiden. Indem sich die Gemeinschaft diese Regeln auferlegt, komme es, der Theorie folgend, zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung der Ressourcen. Die selbstorganisierte und selbstgesteuerte Ressourcenbewirtschaftung sei daher effektiver als die Regulierung der Ressource durch Privatisierung oder staatlich auferlegte Nutzungsbeschränkungen (Ostrom, 1990).

Im Unterschied zu den ‚traditionellen‘ sind die ‚new‘ Urban Commons durch eine größere soziale Offenheit gekennzeichnet. Dies haben u.a. das Beispiel der Initiative CIT Collective, aber auch die Ausarbeitungen von Parker & Johansson (2011), zeigen können. Letztere begründen die größere Offenheit mit unterschiedlichen Wahrnehmungen und Nutzungsinteressen städtischer Bewohner an den Raum und etwaige Urban Commons (siehe Kapitel 4.4.).

Im Vergleich zu den ‚traditionellen‘ Allmenden steht bei der Bewirtschaftung von Urban Commons weniger das ökonomische Überleben seiner Mitglieder im Vordergrund. Vielmehr sind Urban Commons ein Ausdruck sich verändernder Lebensweisen, die Alternativen eröffnen, gesellschaftliches Zusammenleben und nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen. Die Initiativen sind dabei meist betont offen und verstehen sich als Element zur Integration unterschiedlichster Gruppen in die Stadtgesellschaft.

Trotz des hohen Anspruchs, den die Commons Initiativen an die soziale Integrität erheben, bleibt ein zentraler Gegensatz zwischen Allgemeinwohl und Partikularinteressen bestehen. Die soziale Exklusivität bei Urban Commons ergibt sich zum einen aus dem Common selbst (auf die Zugangs- und Nutzungsregeln wurde mehrfach hingewiesen) sowie aus der Aneignung und Nutzung von städtischen, meist öffentlichen, Räumen. Im Zuge der Aneignung werden die durch hoheitliche Planung als öffentliche Räume ausgewiesenen Flächen für Partikularinteressen genutzt. Öffentliche Räume also, die vormals theoretisch allen Stadtbewohnern zugänglich

waren, werden im Zuge der Aneignung einzelner Individuen zu exklusiven Räumen. Das größere Maß an sozialer Exklusivität bei Urban Commons im Vergleich zu staatlich bereitgestellten öffentlichen Gütern konnte in Kapitel vier gezeigt werden. Dies gilt insbesondere für Common-Grounds mit begrenzten Ressourcen. So ist die Fläche eines Urban Gardens räumlich begrenzt und ermöglicht daher auch nur eine der Fläche entsprechenden Produktion von Nahrungsmitteln. Auch ein selbstorganisiertes Wohnprojekt ist durch die Kapazität des bewohnten Gebäudes begrenzt.

Die Raumplanung erhebt demgegenüber den Anspruch, durch die Steuerung räumlicher Entwicklungen und dem Ausgleich unterschiedlicher Interessen für gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Bezugsraum sorgen zu wollen. Der Begriff der „Gleichwertigkeit“ ist dabei immer wieder Gegenstand der Diskussion. Auf kommunaler Ebene schreiben die Städte den Anspruch des Ausgleichs sozialräumlicher Disparitäten bspw. in strategischen Leitbildern fest. Der Staat, seine Behörden und die Planungsinstitutionen verstehen sich dabei als Vermittler zwischen öffentlicher und privater Hand mit dem Ziel dem Gemeinwohl zu dienen.

So verfolgt auch die Stadt Wien im Stadtentwicklungsplan (STEP 05) das Ziel, die sozialen Disparitäten im Stadtgebiet abzubauen. Die Planung, so wird es in dem Papier dargestellt, habe jedoch nur in begrenztem Ausmaß Instrumentarien zur Verfügung, soziale Disparitäten direkt abzubauen. Vielmehr müssen Maßnahmen in Kooperation mit anderen Politikbereichen, wie Beschäftigungspolitik, Bildungspolitik, Wohn- und Sozialpolitik, gesetzt werden (Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18, 2005). Im Weiteren sind die Methoden und Institutionen der sanften Stadterneuerung (in Wien insbesondere die Gebietsbetreuung) und Prozesse im Rahmen der Lokalen Agenda 21 (LA 21) Instrumente zum Abbau sozialräumlicher Disparitäten und Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen in die Stadtgesellschaft. Planung kann diese Prozesse dabei initiieren und überwachen, daraus resultierende soziale Prozesse jedoch nur bedingt steuern.

Wie aber interpretieren staatliche Behörden und Urban Commons Initiativen Gemeinwohl und Öffentlichkeit?

Nach Lebuhn (2008) ist die Frage der sozialen Gerechtigkeit nicht unabhängig von der Frage nach dem Verständnis von Öffentlichkeit zu beantworten. Er plädiert dafür, Öffentlichkeit „als Ort des Kampfes um Hegemonie vor dem Hintergrund ungleicher sozioökonomischer Ausgangsbedingungen und Verfügungsstrukturen“ (Candeias, 2004) zu untersuchen. Diesem Verständnis nach sollte der Umstand ‚Partikular – vs. Gemeinwohlinteresse‘ durch Fragen nach

den Zugangsbedingungen und der Kontrolle sowie den geltenden Regeln zur Nutzung und Herstellung des Öffentlichen diskutiert werden. Für Lebuhn ist dabei nicht die Quantität von Öffentlichkeit und öffentlichem Raum, sondern seine Struktur, von entscheidender Bedeutung (Lebuhn, 2008). Betrachtet man in diesem Zusammenhang den Konflikt um das Gaswerk „Leopoldau“ erscheint der vermeintliche Gegensatz zwischen Partikular- und Gemeinwohlinteresse in einem anderen Licht. In diesem Zusammenhang kann auch das Beteiligungsverfahren zur Entwicklung des „Gaswerks Leopoldau“ der Stadt Wien kritisch beleuchtet werden. Die städtischen Behörden haben durch eine sehr rasche Abwicklung und unzureichende Kommunikation (siehe Kapitel 5) des Verfahrens schließlich den Zugang zur Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Fläche stark limitiert. Durch den offenen Prozess des CIT-Collective ohne konkrete Zielvorgaben hätte sich hingegen eine öffentliche Meinung im Rahmen der Aushandlung eines Commons am Gaswerk bilden können.

Auch Harvey (2013) betont die notwendige Unterscheidung von staatlich bereitgestellten öffentlichen Gütern und Gemeinwohl. So seien öffentliche Güter „Angelegenheit der Staatsmacht und öffentlichen Verwaltungen und bilden nicht notwendigerweise Gemeingüter“ (Harvey, 2013). Erst durch die Möglichkeit politischer Aktivität der Bürger können diese öffentliche Räume und Güter angeeignet, geschützt und verbessert werden. Die Besetzung der Plätze in Kairo, dem Tahrir-Platz in Istanbul oder der Placa de Catalunya in Barcelona durch Protestgruppen versteht Harvey als soziale Aktivität, die öffentliche Plätze in urbane Gemeingüter transformiere (ebd. S. 137). Die soziale Aktivität des „commoning“ interpretiert er deshalb als „Praxis zur Produktion und Begründung einer sozialen Beziehung zwischen einem Gemeingut, dessen Nutzung, entweder einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe vorbehalten ist oder jedermann teilweise oder auch vollständig offensteht.“ (ebd. S. 138). Das entscheidende Abgrenzungskriterium zu produktiven Staatsausgaben bestehe darin, dass diese Commons nicht kommodifiziert und gemeinschaftlich organisiert sind.

Die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit dem Begriff der Öffentlichkeit betont auch Kratzwald (2012). Mit der Neoliberalisierung des Wirtschaftssystems wurden auch staatliche Aufgaben neu verhandelt. Staatliche Ausgabenpolitik tendierte daraufhin stärker auf die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit als auf der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern. Der Staat ist - nach Kratzwald (2012)- keineswegs „ein neutraler Akteur, der Allgemeininteressen vertritt, sondern er spiegelt gesellschaftliche Kräfteverhältnisse wider.“ (Kratzwald, 2012, S. 79). Sie fordert daher, dass öffentliche Interessen nicht ausschließlich vom Staat bear-

beitet werden, sondern dass sich die Gemeinschaft an der Herstellung des Gemeinwesens beteiligt (ebd. S. 81). In diesem Sinne sollen staatliche Behörden über gewisse Bereiche zwar verwalten, über diese jedoch nicht frei verfügen können. Im Falle von Konfliktsituationen können staatliche Behörden zudem Räume und Mittel für partizipative Entscheidungsverfahren zur Verfügung stellen. „Ein solches Verständnis von Öffentlichkeit umfasst auch die Aspekte der Aneignung und Selbstermächtigung und bestimmt ‚das Öffentliche‘ als Ort des Commoning.“ (ebd. S. 81.)

Die Kritik an Stadtentwicklung zeigt, dass es der Planung nicht in ausreichendem Maße gelingt soziale Disparitäten abzubauen. Das Instrument der Flächenwidmung, strategische Zielformulierungen und die Einbindung möglichst unterschiedlicher Akteure sollen die Interessen des Gemeinwohls wahren und soziale Exklusion verringern. Dennoch laufen, insbesondere die Verfahren zur Bürgerbeteiligung, Gefahr, dass sich im Rahmen dieser Prozesse bestimmte Interessensgruppen mit großem sozialen und ökonomischen Kapital leichter gegenüber ‚schwachen‘ Interessensgruppen durchsetzen und dem (politischen) Ziel des Interessenausgleichs, bzw. dem Handeln im Wohle der Allgemeinheit, nicht ausreichend entsprochen wird.

Der Umgang mit städtischen Commons erfordert daher einen Verständniswechsel über den Begriff Öffentlichkeit und Gemeinwohl. Die Herstellung öffentlicher Güter mit dem Ziel, dem Gemeinwohl zu dienen, müsste im Sinne des Commoning als gesellschaftliche Praxis verstanden werden (Harvey, 2013), bei dem es nicht allein um die Quantität des finanzierten öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, sondern ebenfalls um deren Zugangsregeln und Kontrolle geht (Lebuhn, 2008). Für die Planung bedeutet dies, dass Fragen nach sozialer Inklusion und Exklusion nicht im Vorfeld prognostiziert werden, sondern einen wesentlichen Teil des Aushandlungsprozesses bilden. Das Aneignungs- und Bereitstellungsproblem, wie es von Ostrom bezeichnet wurde, wird in einem selbstverwalteten System nicht mehr durch die hoheitliche Planung reguliert, sondern ergibt sich aus den Nutzungsansprüchen der Nutzer der Gemeinschaftsfläche. Die Nutzer erstellen Regeln, die die Aneignung und Bereitstellung der Ressource steuern, selbstständig.

Hoheitliche Planung müsste in diesem Zusammenhang den Anspruch, sozialräumliche Handlungen durch eine gebaute Umwelt steuern zu können, in mancher Hinsicht aufgeben. Stattdessen müssten Lösungsstrategien „direkt vor Ort und nicht mehr aus der Distanz anhand abstrakter Vorstellungen der Situation entwickelt werden.“ (Interview mit dem CIT Collective, 2014). Dies wiederum erfordert ein Überdenken des gegenwärtigen Planungsverständnisses und die

Erweiterung kooperativer bzw. partizipativer Beteiligungsverfahren. Die gesellschaftliche Praxis des Commoning und die Ausrichtung planerischer Entscheidungen auf die Nutzungsansprüche zielen auf das „empowerment“ zivilgesellschaftlicher Initiativen.

6.2.3. Konfliktfeld: Staatliche Regulierung

„Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat“ lautet der Untertitel zu dem von Silke Helfrich herausgegeben Sammelband „Commons“. Selbstorganisation und Selbstregulierung sollen im Rahmen von Commons Initiativen die Steuerung durch marktwirtschaftliche Prozesse, bzw. staatlicher Regulierung, ersetzen. Nutzungsrivalitäten werden im Rahmen der Selbstorganisation, dabei nicht mehr durch einen marktwirtschaftlichen Preis oder durch hoheitliche Gesetze gesteuert, sondern zwischen den jeweiligen Nutzern ausgehandelt.

In der Arbeit konnte jedoch gezeigt werden, dass die vollkommene Abwesenheit staatlicher Steuerung mit dem Anspruch auf selbstorganisierte Stadtentwicklung nicht das Ziel ist. Vielmehr haben die Erkenntnisse aus der Untersuchung der Fallbeispiele Ostroms ergeben, dass staatliche Behörden einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung selbstorganisierter Initiativen haben. Sie können diese Initiativen sowohl behindern als auch, das zeigt das Beispiel der kalifornischen Grundwasserbecken, in großem Umfang befördern. In diesem Beispiel haben staatliche Behörden und Gesetze wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Bauern der Region die notwendigen Institutionen zur Selbstverwaltung errichten konnten. Durch die Bereitstellung staatlicher Institutionen wie z.B. Gerichten, konnten Konflikte gelöst und Regeln für die gemeinsame Bewirtschaftung erarbeitet und formalisiert werden.

Zudem haben städtische Behörden einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung von Urban Commons Initiativen. Insbesondere die Anerkennung des Organisationsrechtes der Initiativen, von Ostrom als ein wesentliches Bauprinzip herausgestellt und von Parker & Johansson auf den städtischen Kontext übertragen, stellt eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren selbstorganisierter Initiativen dar. Das Beispiel des CIT Collective hat gezeigt, dass sich Commons Initiativen teilweise schwer in bestehende staatliche Strukturen einbinden lassen. Dies liegt zum einen an der oftmals „flüssigen Organisationsstruktur“ der Initiativen, bei denen es kaum eine Hierarchie oder zentrale Ansprechpartner gibt. Zum anderen sind aufgrund der Vielfalt der Commons Initiativen und damit auch der bewirtschafteten Flächen verschiedene städtische Behörden zuständig. Während bspw. für Urban Gardens auf innerstädtischen Freiflächen meist das Grünflächenamt der Stadt Wien verantwortlich ist, sah sich das CIT Collective mit einer Reihe staatlicher und halbstaatlicher Institutionen, wie z.B. der Wiener Standortentwicklungs GmbH, konfrontiert (Kleedorfer, 2014). Eine gemeinsame Strategie städtischer

Behörden, die den Umgang mit Urban Commons Initiativen leitet und die „fachübergreifende Anerkennungen des Organisationsrechtes“ (Parker & Johansson, 2011) ermöglicht, existiert nicht.

Einer solche „Commons-Strategie“ müsste als ein gesamtstädtischer Aushandlungsprozess verstanden werden, bei dem auf konstitutioneller Entscheidungsebene Regeln im Umgang von städtischen Behörden mit selbstorganisierten Initiativen formuliert werden. Politische Entscheidungsträger sollten diesen Prozess als Chance für eine gemeinsame Stadtentwicklung und umfangreiche Beteiligung städtischer Bewohner und weniger als Macht- und Steuerungsverlust begreifen. Kirchgässner (2002) kommt in seiner Reflexion über die Theorie Ostroms schließlich zu dem Ergebnis, dass Selbstorganisation nicht als eine Begründung zur Abschaffung des (National-) Staates zu sehen sei, sondern vielmehr für Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip stehe.

Die Forderung nach einer neuen Politik jenseits des Staates kann unter bestimmten Umständen schnell mit einem Appell an das Prinzip des Laissez-faire missverstanden werden. Dieses Prinzip, geprägt durch die Lehren von Smith und Ricardo, fordert die Zurückhaltung des Staates mit dem Ziel, die individuelle Freiheit des Individuums zu erhöhen. Ausgehend vom Bild des Homo oeconomicus wird dabei argumentiert, dass „das eigennützig handelnde Individuum nicht nur die eigene Wohlfahrt vermehrt, sondern auch dem allgemeinen Wohl dient. [...] „Voraussetzung dafür, dass das individuelle Streben nach Eigennutz tatsächlich auch das Gemeinwohl fördert, ist das Vorhandensein eines wirksamen Konkurrenzmechanismus [...]“ (Gabler Wirtschaftslexikon).

In diesem Punkt unterscheidet sich das Verständnis von Ostrom zu dem von Smith maßgeblich. Für Ostrom ist der Mensch mehr als nur ein individueller Nutzenmaximierer (homo oeconomicus). Er ist ein soziales Wesen, welches, dank seiner Sprache, zu Kommunikation und damit auch zu Kooperation neigt (Ostrom & Helfrich, 2011). Das Individuum sei demnach nicht auf seine individuelle Nutzenmaximierung zu reduzieren. Nicht durch das Vorhandensein wirksamer Konkurrenzmechanismen, sondern durch Kommunikation und Kooperation würde der Nutzen für das Gemeinwohl gefördert. So war es auch das Ziel der Arbeiten Ostroms, Beispiele aufzuzeigen, in denen nicht der individuelle, sondern der Nutzen der Gemeinschaft, groß und die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource langlebig war. Auch Frey (2008) weist darauf hin, dass „das Zulassen von bottom-up-Prozessen der Selbstregulierung nicht mit einem Laissez-faire zu verwechseln ist“ (ebd. S. 242). Er nimmt dabei Bezug auf ein Zitat von Patsy

Healey, bei dem sie die staatlichen Aufgaben im Rahmen von Selbstorganisation im Bereich des Finanzwesens und der Überwachung bestehender Regeln sieht.

Eine neue Politik jenseits von Markt und Staat ist damit nicht zu verstehen als die vollkommene Abwesenheit staatlicher Regulierung. Vielmehr bedarf es einer neuen Aushandlung staatlicher Aufgaben und Steuerungsmöglichkeiten. Diese These führt zum nächsten Kapitel – der Frage nach den Entscheidungsebenen.

6.2.4. Konfliktfeld: Organisation

Zur Lösung des Aneignungs- und Bereitstellungsproblems konnte Ostrom in den Fallbeispielen langlebiger AR's verschiedene Entscheidungsebenen ausmachen. Sie unterscheidet dabei die konstitutionelle, die kollektive und die operative Entscheidungsebene. Wie im Kapitel 4.2. beschrieben, werden die Regeln der unteren Ebene jeweils durch das Regelsystem der darüber liegenden Entscheidungsebene beeinflusst. So gibt z.B. die Wahl der Verfahrensweisen auf der kollektiven Entscheidungsebene den Rahmen zur Regelerstellung auf der operativen Entscheidungsebene vor.

Bedingt durch die vielfältige Wahrnehmung und dem damit verbundenen Nutzungsinteresse städtischer Räume seitens der Bewohner, Behörden oder auch Unternehmen, sind Urban Commons in ein komplexes System eingebunden. Die Aneignung städtischer Räume ist demzufolge mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen und daraus folgenden Nutzungskonflikten verbunden. Zur räumlich sozialen Kontrolle, dem Schutz der selbstverwalteten Strukturen und der Bereitstellung von Freiräumen für die Entwicklung von Urban Commons bedarf es daher staatlicher Behörden.

Wie aber sollen Urban Common verwaltet werden? Wie sollen teilweise unabhängige selbstverwaltete Urban Commons mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen und Ansprüchen an den Raum miteinander in Beziehung stehen und kontrolliert werden?

Die Verwaltung von Urban Commons ist eine umstrittene Frage in der Fachliteratur. Ostrom selbst stellt in ihrem Aufsatz „Polycentric Governance of complex economic systems“ fest, dass es nach wie vor keine entwickelte Theorie gibt, die die Auswirkungen selbstverwalteter Gemeinschaftsgüter auf ein komplexes System erklären könne. Eine normative Theorie zur Erklärung von sozialer Gerechtigkeit in solchen Systemen fehle ebenfalls (Ostrom, 2010). Ostrom entwickelt die Vorstellung einer polyzentrischen Governancestruktur für komplexe ökonomische Systeme. Diese gründen auf vielen selbstverwalteten Einheiten mit jeweils eigens erstellten und angewandten Regelsystemen, die wiederum durch ein übergeordnetes Regelsystem

kontrolliert werden sollen. Es ist jedoch unklar, wie dieses übergeordnete Regelsystem, welches, nach Ostrom, keiner hierarchischen Ordnung folgt, konstituiert werden sollte. „[...] we are left in the dark as to how such higher-order rules might be constituted, by whom, and how they might be open to democratic control.“ (Harvey, 2012, S. 83).

Nicht nur die Entwicklung, Durchsetzung und Überwachung eines gemeinsamen Regelsystems zur Steuerung selbstverwalteter Einheiten im städtischen Kontext ist dabei umstritten. Auch die Gefahren, die bei der Dezentralisierung politischer Entscheidungsstrukturen und der damit verbundenen Steigerung lokaler Autonomie bestehen, stellen einen kritischen Punkt in Bezug auf die Verwaltung von Commons dar. Harvey (2012) sieht in einer weiteren Zunahme lokaler Autonomie das Bestreben neoliberaler Politik zur politischen Dezentralisierung bestätigt. Auf der einen Seite biete eine Zunahme lokaler Autonomie und Selbstbestimmung Raum für radikal revolutionäre Lösungsstrategien, auf der anderen Seite bestehe dabei auch die Gefahr, dass sich soziale Ungleichheit reproduziert. Ohne eine hierarchische Struktur könne auch ein polyzentrisches System, wie von Ostrom vorgeschlagen, nicht funktionieren. „It is simply naive to believe that polycentrism or any other form of decentralization can work without strong hierarchical constraints and active enforcement.“ (ebd. S. 84).

An der Zunahme lokaler Autonomie in einer polyzentrischen Governancestruktur hängt auch die Frage nach der Legitimation von Entscheidungen. Diese soll im nächsten Abschnitt diskutiert werden.

6.2.5. Konfliktfeld: Legitimation

In der Beziehung zwischen Urban Commons und hoheitlicher Planung lässt sich eine Diskrepanz zwischen formalen öffentlichen Institutionen und informellen zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren. Auf der einen Seite demokratisch gewählte Stadtregierungen, die räumliche Planung an Planungsbehörden und Fachbehörden delegieren und mittels hierarchisch strukturierter Planwerke- und Prozesse räumliche Entwicklung steuern.

Demgegenüber steht die Zivilgesellschaft und in ihr einzelne Individuen, Vereine oder Organisationen, die für bestimmte Interessen kämpfen. Die Zivilgesellschaft, seien es soziale Bewegungen, private Investoren o.Ä., üben in einer auf Kooperation und Konsens ausgerichteten Stadtpolitik informell Einfluss auf die Entwicklung der Stadt aus. Diese „neue Steuerungsform“ erweitert den „Handlungsspielraum für unterschiedliche Akteure auf städtischer Ebene“ und kann durch informelle Verfahren auch die (indirekte) politische Einflussmöglichkeit zivilgesellschaftlicher Initiativen erhöhen. (Koch, 2011, S. 201 f.).

Sind die Einflussmöglichkeiten der Zivilgesellschaft, wie z.B. die der Urban Commons Bewegung, jedoch informell, so stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation dieser Akteursgruppen zur Durchsetzung ihrer Interessen.

In der demokratischen Wahl einer Stadtregierung wird diese legitimiert räumliche Entwicklungen im Sinne des Gemeinwohls zu gestalten. Die Regierungen und Behörden unterliegen dabei der politischen Kontrolle der Opposition und rechtstaatlichen Gerichten. Planungsvorhaben müssen durch die entsprechenden Behörden begründet, Planungsprozesse transparent und für die Bürger nachvollziehbar gestaltet werden. Im Rahmen von Partizipationsverfahren, auf die im nächsten Kapitel genauer eingegangen wird, können dabei unterschiedliche Interessen artikuliert und schließlich in die Planungen einbezogen werden.

Dementgegen verfügen die zivilgesellschaftlichen Akteure der Commons weder über politisch legitimierte Macht noch über die umfangreichen Institutionen eines Staatsapparates. Dennoch liegt in der Commons Bewegung eine Besonderheit, die sie von anderen sozialen Bewegungen, die meist nur die Möglichkeit haben, gesellschaftliche Missstände anzuprangern, unterscheidet. In der Gleichzeitigkeit von Produktion und Konsumtion eines Urban Commons liegt erhebliche politische Macht. „Wenn Nutzer auch Koproduzenten sind, werden ihre Motivationen, ihr Wissen und ihr Können Teil der Produktion. Das ermöglicht neue Interaktionsmöglichkeiten und Koordinationsformen in Wirtschaft und Gesellschaft.“ (Quilligan, 2012). Die Integration von Produktion und Konsum, so weiter, stärke die politische Macht lokaler Stakeholder und die Commons-Organisationen können sich das „gesamte Spektrum kollektiver Rechte, Legitimation und Macht nutzbar machen, das jenseits des Staates existiert.“ (ebd.).

Eine Möglichkeit zu Anerkennung des Organisationsrechtes und der Legitimation von Urban Commons sieht Quilligan (2012) in der Bildung der Rechtsform „Common-Trust“. „Im Sinne des [Haager Trustübereinkommens] bedeutet der Ausdruck ‚trust‘ die von einer Person dem Begründer- durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehung, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines trustee unterstellt worden ist.“ (Haager Trustübereinkommen, 1986). Einer oder mehreren Personen (trustees) werden Vermögenswerte treuhänderisch zu einem vorgegebenen Zweck zur Verwendung übertragen. Der Zweck wird dabei vom Treugeber (settlor) vorgegeben. Urban Commons Initiativen können so einen Common Trust gründen, bei dem die Entnahmebegrenzungen einer Ressource anhand von Nachhaltigkeitskriterien festgelegt sind (Quilligan, 2012). Die Rechtsform des Commons-Trust muss jedoch von den Nationalstaaten übernommen werden, was bisher weder in Österreich noch in Deutschland der Fall ist.

6.2.6. Zwischenfazit

Der öffentliche Raum als zentrales Element räumlicher Planung dient der Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem und liefert hoheitlicher Planung die Möglichkeit der Steuerung räumlicher Entwicklungen. Anhand der vier Dimensionen des öffentlichen Raumes wurde jedoch auch deutlich, dass die Grenzen zwischen öffentlich und privat in der sozialen Praxis des Commoning verschwimmen.

Die Sicherung des Gemeinwohls über räumliche Steuerung ist Aufgabe hoheitlicher Planung. Dass staatliche Planung diesem Anspruch nicht vollständig gerecht wird, zeigt die vielfach zitierte Kritik an gegenwärtiger Stadtentwicklung. Um dem Konflikt zwischen staatlichem Anspruch auf Sicherung des Gemeinwohls und den vermeintlichen Partikularinteressen der Urban-Commons Bewegung zu begegnen, wurde auf die Notwendigkeit einer Diskussion des Begriffes Öffentlichkeit und Gemeinwohl hingewiesen. Die Zugangs- und Kontrollmöglichkeiten und weniger die Quantität von öffentlichen Gütern sollten bei dieser Neudefinition im Fokus stehen. In der Konsequenz würde ein Planungsanspruch, sozialräumliche Entwicklungen über die gebaute Umwelt steuern zu können, gegenüber lokal ausgehandelten Problemlösungsstrategien zurücktreten.

Auf die Bedeutung des Staates als Kontrollinstanz und Akteur, Entwicklungen zu ermöglichen, wurde im darauffolgenden Abschnitt eingegangen. Zur Integration selbstorganisierter Initiativen in die bestehende Stadtentwicklung wurde der Vorschlag einer umfassenden ‚Commons-Strategie‘ unterbreitet. Mit Hilfe einer solchen leitbildhaften Vorstellung, die in einem gesamtstädtischen Prozess gestaltet werden könnte, könnte die Grundlage für einen zielgerichteten Umgang zwischen städtischen Behörden und selbstorganisierten Commons Initiativen formuliert werden. Dass städtische Selbstorganisation und -Verwaltung keine Absage an den Staat bedeuten und nicht mit dem Prinzip des Laissez-faire verwechselt werden sollte, wurde in diesem Kapitel ebenfalls beleuchtet.

Das Legitimationsdefizit sozialer Gruppen wie Urban Commons ist Gegenstand eines weiteren Konfliktfeldes. Hierbei stehen sich demokratisch gewählte Stadtregierung mit einer eindeutigen Kompetenz und selbstorganisierte Vereine der Zivilgesellschaft gegenüber. Das Rechtmittel des Common-Trust soll später im Rahmen konkreter Vorschläge als Möglichkeit, dieses Legitimationsdefizit zu überwinden, erneut aufgegriffen werden.

6.3. Planung für und mit Commons

Angesichts der zuvor definierten Konfliktfelder ergeben sich konkrete Fragen nach einem geeigneten Planungsverständnis und entsprechenden Planungsmethoden, die den Umgang mit Urban Commons ermöglichen. Aus den theoretischen Überlegungen ergeben sich prinzipiell drei Möglichkeiten.

Verzicht auf hoheitliche Planung

Wenn Initiativen eigenständige räumliche Entwicklung vorantreiben – so könnte man provokant formulieren – wäre eine staatliche Planung überflüssig. Portugali (2000) beschreibt diese Frage als das Dilemma selbstorganisierter Städte. In einer selbstorganisierten Stadt können – im Sinne positivistischer, bzw. post-positivistischer, Planungsverständnisse – keine wissenschaftlichen Vorhersagen getroffen werden. Zukünftige Konflikte und räumliche Entwicklungen wären durch die staatliche Planung nicht mehr steuerbar. Die Konsequenz wäre die Abschaffung der Planung, bzw. deren weitestgehender Minimierung.

Diese erste, radikale Möglichkeit sieht das Zurückdrängen hoheitlicher Steuerung und die Überlassung der räumlichen Entwicklung an zivilgesellschaftliche Akteure vor. Stadtentwicklung würde in einem solchen Fall hauptsächlich aus einem Wechselspiel zwischen selbstorganisierten Gruppen und privatwirtschaftlichen Kräften getrieben.

Dass der Verzicht hoheitlicher Steuerung räumlicher Entwicklung weder im Interesse des Allgemeinwohls noch der Commons Bewegung liegt, wurde in der Arbeit mehrfach betont. Die Bedeutung der Planung für eine ausgeglichene räumliche Entwicklung soll, trotz der Kritik an gegenwärtiger Stadtpolitik, nicht in Abrede gestellt werden. Ohne eine staatlich regulierte Raum- bzw. Stadtplanung ist ein Interessensausgleich zwischen starken und schwachen Akteuren der Gesellschaft, also (auch) öffentlichen und privaten Interessen, besonders in Zeiten global vernetzter Wirtschaftsstrukturen sowie eines angemessenen Umwelt- und Naturschutzes kaum denkbar.

Ungleiche räumliche Entwicklungen, die prekären Wohnverhältnisse der Arbeiterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts und die Vormachtstellung privatwirtschaftlicher Interessen führten schließlich zur Begründung der heutigen Raumordnung. Trotz der Krise der Planung in den 1980er und 90er Jahren, erlebt die Planung seither eine Renaissance. Die ‚Rückkehr‘ der Planung ergibt sich u.a. aus veränderten Verständnissen über die Bedeutung des Wohlfahrtsstaates und aus der Notwendigkeit, mit den Folgen der Globalisierung sowie der demographischen und

sozialen Transformation umzugehen. Insbesondere die Übernahme kooperativer und partizipativer Aushandlungsmechanismen (Selle, 1994; 1997) ermöglichten der Planung seither neue Formen der Konsensbildung.

Zudem konnte sowohl in den Fallbeispielen Ostroms als auch in der Beschreibung der Urban Commons Bewegung die Bedeutung des Staates aufgezeigt werden. Im Rahmen selbstorganisierter Initiativen kommt staatlichen Institutionen eine wesentliche Rolle bei der Anerkennung des Organisationsrechtes der Initiativen, bei der Bereitstellung von Räumen, um Aushandlungsprozesse zu ermöglichen, bei der Kontrolle und Koordination der einzelnen Initiativen und bei der Schaffung eines Ausgleichs zwischen Partikular- und Gemeinwohlinteressen zu. Schließlich, so konnte im vorherigen Kapitel dargelegt werden, ist die Forderung nach einer stärkeren Selbstorganisation im Rahmen von Stadtentwicklung und Urban Commons nicht mit dem Prinzip des Laissez-faire zu verwechseln.

Statt den Verzicht auf hoheitliche Planung zu fordern, sollten neue Formen der Stadtplanung, die von der Wahrnehmung der Stadt als ein selbstorganisiertes System ausgehen, entwickelt werden (Portugali, 2000). Im folgenden Kapitel wird abschließend ein Ansatz vorgestellt, der einen Umgang zwischen selbstorganisierten Initiativen und hoheitlicher Planung ermöglichen könnte.

Einbindung der Urban Commons Bewegung in Beteiligungsprozesse

Die zweite Möglichkeit stellt die Einbindung der Urban Commons Initiativen im Rahmen partizipativer Prozesse dar. Kommt es während eines partizipativen Planungsprozesses zur Entwicklung eines bestimmten Raumes, so könnte die Möglichkeit eröffnet werden, die Akteure der entsprechenden Initiativen in Beteiligungsprozesse einzubeziehen. Die Initiativen könnten ihre Interessen innerhalb eines solchen Prozesses artikulieren und im besten Fall würde dann, in Abstimmung mit anderen Interessensgruppen, ein Konsens zu einer bestimmten räumlichen Fragestellung erarbeitet werden. Diese Variante der Einbindung wird bereits umfangreich praktiziert. In Kapitel vier wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere Urban Gardens eine breite Unterstützung durch die Stadt Wien erfahren. So werden den Initiativen Flächen zur Verfügung gestellt, die sie dann im Rahmen eines Common Ground bewirtschaften können. Auch finanzielle Mittel zur Unterstützung werden den Initiativen bereitgestellt. Zudem werden bereits heute zahlreiche Initiativen im Rahmen der Stadtteilentwicklung durch die Gebietsbetreuung in Wien gefördert und teilweise selbst angestoßen. Auch in Form von Zwischennutzungen werden heute schon Räume vermittelt, die von einzelnen sozialen Gruppen oder Individuen genutzt werden

können. Der Vorteil dieser Möglichkeit liegt insbesondere darin, dass es keiner maßgeblichen Änderung des Planungsverständnisses noch der angewandten Planungsinstrumente bedarf.

Diese Form der Einbindung von Commons Initiativen im Rahmen partizipativer Planungsprozesse ist jedoch erheblich von der Art und den Zielen der jeweiligen Commons-Initiative abhängig. So hat das Beispiel der Initiative des CIT-Collective gezeigt, dass die Einbindung der Gruppe seitens der städtischen Behörden eher gehemmt wurde. Indem der Beteiligungsprozess schnell durchgeführt wurde, einen begrenzten Akteurskreis betraf und die übergeordneten Ziele prinzipiell bereits feststanden, können diese Fälle als Belege für die schwache Einbindung der Gruppe dienen. Schließlich lehnte auch das CIT-Collectiv das Angebot der Stadt Wien ab, eines der Gebäude als Kulturstätte zu kurieren, da darin die Gefahr der politischen Vereinnahmung und Kontrolle gesehen wurde. „Es war ein Versuch der Stadt, Zugang zum Kollektiv zu erhalten und damit auch die Organisationsstruktur zu zerrütten.“ (Schütz & Wuschitz, 2014). Auch andere ‚Recht auf Stadt‘-Bewegungen argumentieren ähnlich, wenn es um die Frage der Bürgerbeteiligung geht.

"Die zunehmenden Proteste gegen neoliberale Raumpolitik beantworten die Herrschenden mit einem ausgeklügelten Instrumentarium: Kooperationsangebote im von oben bestimmten Rahmen hier, Repressalien dort. Multikulturelle Symbolik in der Imagebrochure, Kontrolle von Migrant_innen in der S-Bahn. Mitmach-Kunst in Wilhelmsburg, Blockade von Bürgerentscheiden auf Stadtebene. Der Widerstand selbst wird entpolitisiert, kulturalisiert, personalisiert und entschärft. Wie parieren wir den partizipatorischen Kuschelangriff? Gibt es Wege aus der Vereinnahmungsfalle?" (Kongress RECHTAUFSTADT (2011) zit. nach: Keim (2014)).

Das Problem der Einbindung sozialer (Protest-) Gruppen wurde von Rose (2000) und Keim (2014) untersucht. So vermag das „Paradigma der Beteiligung“ (ebd. S. 179) eine klare Trennlinie zwischen Bürgern, die man für anständig hält und jenen, denen man diese Eigenschaft nicht zuschreibt, zu ziehen. Diese Trennlinie wurde u.a. in der Differenzierung sozialer informeller Institutionen in diesem Kapitel deutlich. Die Urban Commons Bewegung als ‚ermöglichende‘ Institution, deren Regeln nicht mit formellen Regeln des Staates übereinstimmen, unterscheiden sich dabei von den ‚komplementären‘ Institutionen der Bürgerbeteiligung. Die Vereinnahmung der Commons Bewegung durch Beteiligungsverfahren setzt demnach die Angleichung dieser Regelmechanismen voraus. Soziale Bewegungen seien jedoch, nach Keim (2014) mit dem Versuch der Vereinnahmung durch partizipative und kooperative Verfahren, „[...]in

ihrem Kern getroffen“. Im Moment der Aktivität im Beteiligungsverfahren, würden Bewegungen in die „Modi des Regiert-Werdens inkorporiert“. (Keim, 2014, S. 179). Dieser Inkorporation sozialer Bewegungen in bestehende Strukturen von Beteiligungsverfahren müsse, angesichts der Tatsache, dass Beteiligung hauptsächlich ein Instrument zur Durchsetzung mächtiger Interessen sei, Einhalt geboten werden. Der Widerspruch, „zwischen gesellschaftlichem Emanzipationsprojekt“ und „demokratischer Herrschaftsausübung“ müsse bestehen bleiben (ebd. S. 194).

Heinrichs et. al. (2011) bescheinigen in ihrer Untersuchung kooperativer und partizipativer Ansätze zur Förderung der Nachhaltigkeit zwar einen Bedeutungsgewinn in den letzten Jahren. Sie gestehen jedoch ein, dass „Diskrepanzen zwischen Legitimität und Effektivität erkannt werden müssen“ (ebd. S. 220). Auf die Grenzen partizipativer Planungsmethoden wurde im Kapitel 6.1 bereits eingegangen.

Auch in Anbetracht der oben beschriebenen Konfliktlinie um den öffentlichen Raum, scheint eine Konsensfindung im Rahmen gegenwärtiger Beteiligungsverfahren schwer vorstellbar. Auf der einen Seite ist die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum, ein entscheidendes Element hoheitlicher Planung zu Steuerung räumlicher Entwicklungen. Die Aufgabe dieser strikten Trennung würde für die räumliche Planung schließlich einen erheblichen Steuerungsverlust bedeuten. Auf der anderen Seite versuchen Initiativen zu Urban Commons zwischen die Trennung zwischen Öffentlich und Privat aufzuheben. Die beiden Pole bilden somit einen Interessensgegensatz, der den Rahmen einzelner Beteiligungsverfahren zu sprengen scheint.

Kombination aus Planung und Nicht-Planung

Urban Commons Initiativen treten für ein Recht auf Stadt und selbstorganisierte Stadtentwicklung ein. Die Aneignung städtischen Raumes und dessen Bewirtschaftung durch die Nutzer stehen im Mittelpunkt der Urban Commons Bewegung. Mit der Forderung auf selbstorganisierte Stadtentwicklung geht die Commons Bewegung dabei deutlich über das derzeitige kooperative Planungsverständnis hinaus. Bei einem Vergleich zwischen verschiedenen Commons Initiativen in den USA kommen Radywyl & Biggs (2013) zu dem Schluss, dass es im Umgang mit Urban Commons einer Weiterentwicklung des Planungsverständnisses und der Rolle von Planern und Entscheidungsträgern bedarf. „This suggests the most important role for institutions shaping the urban environment is to act as first-follower of innovative community.“ (Radywyl & Biggs, 2013, S. 169). In diesem Sinne wird staatliche Planung nicht als Vorreiter

räumlicher Entwicklung verstanden. Vielmehr wird die Rolle staatlicher Institutionen eher darin gesehen, innovative Initiativen zu unterstützen. Über diese Unterstützung soll den Initiativen die Möglichkeit gegeben werden, eigenständig räumliche Entwicklungen voranzutreiben.

Ein Ansatz für ein neues Planungsverständnis ist die „Planung der Nicht-Planung“ nach Frey (2009). Frey konnte am Beispiel der kreativen Milieus in Wien zeigen, dass diese über Ressourcen verfügen, ihren Lebens- und Arbeitsraum eigenständig und meist ohne staatliche Unterstützung zu gestalten. In dem Maße, wie Planung ihren Steuerungsanspruch zurücknimmt, so die Argumentation, könnten Freiräume geschaffen werden, die eigenständige Entwicklung hervorrufen. Ebenso wie Radywyl & Biggs (2013) argumentiert auch Frey (2009), dass eine Aufgabe der Planung im Rahmen dieser Vorstellung darin bestehe, Initiativen zu unterstützen und Räume des Experimentierens bereitzustellen.

Selbststeuerung und Selbstorganisation können dabei als die Fortsetzung eines laufenden Prozesses, der in den letzten Jahrzehnten zur Durchsetzung von kooperativen Planungsverfahren und governance Modellen geführt hat, betrachtet werden. Durch das Offenhalten von Nutzungen und Bebauungen könne dabei eine flexible und diverse räumliche Entwicklung zugelassen werden. Die hoheitliche Planung gibt lediglich den Rahmen vor, in dem selbstgesteuerte Prozesse stattfinden können (Frey, 2008). Zudem müsste die Planung in diesem Kontext Methoden entwickeln, die das „Zulassen planungsfreier Räume gewährleistet“ (ebd. S. 242).

Weniger aus einer praxisnahen Perspektive der kooperativen und partizipativen Planung beleuchtet Marcuse (2009) den Umgang selbstorganisierter Stadtentwicklung und den Umgang der Planung mit Urban Commons als ein Ansatz zur Weiterentwicklung der „Just City“-Theorie Susan Fainsteins. Das normative „Just City“ Konzept baut auf dem Wert der Gerechtigkeit (engl.: just von justice) auf und beinhaltet u.a. Prinzipien wie Demokratie, Nachhaltigkeit und Vielfalt. Staatliche Planung solle ihr Handeln nach diesen Prinzipien ausrichten. Die Theorie der „Just City“ könne, nach Marcuse, einen Rahmen bilden, um grundsätzliche Themen zu diskutieren und Fragen wie der nach dem Ziel öffentlicher Initiativen oder der Frage, wie und für wen eine Stadt sein soll, zu beantworten. Nicht mehr die Fragen nach der Nutzung von Flächen, sondern die nach den Zielen öffentlichen Handelns ständen dann im Mittelpunkt. „The Just City goal indeed opens the door to such a broader approach [...]“ (Marcuse, 2009, S. 97). Dennoch gehe die Idee der Urban Commons weit über die der „Just City“ hinaus. Die Prinzipien des Ansatzes von Fainstein reichen nicht aus, um Fragen nach Besitzverhältnissen sowie nach Kontrolle und Nutzung von Urban Commons zu beantworten (ebd.).

Um ein Planungsverständnis zu entwickeln, das ebenfalls die Nichtplanung vorsieht und sich nach den Prinzipien von Demokratie, Nachhaltigkeit und Vielfalt richtet, müssen die Fragen, welche im vorherigen Abschnitt unter ‚Konfliktfelder‘ aufgeworfen wurden, in einem Prozess diskutiert werden. Ein solcher Prozess könnte durchaus von städtischen Behörden angestoßen werden und im Rahmen eines breit angelegten kommunikativen Austausches zwischen Vertretern der Stadtplanung und den sozialen Bewegungen stattfinden. Hierbei ist seitens der potentiellen Initiatoren eines solchen Prozesses insbesondere darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entsteht, die sozialen Bewegungen in ihrer Kritik lediglich zu beschwichtigen und für die eigenen politischen Zielsetzungen zu vereinnahmen. Stattdessen müsse die Neudefinition des Begriffes der „Öffentlichkeit“ im Mittelpunkt stehen. Wie kann Öffentlichkeit gestaltet werden, um einen gleichberechtigten Zugang und Kontrolle zu ermöglichen? Eine leitbildhafte Vorstellung, die einen Rahmen im Umgang mit städtischer Selbstverwaltung vorgibt, könnte als Ergebnis eines solchen Prozesses stehen.

Ausgehend von dem Vorschlag der „Planungsfreien Räume“ (Frey, 2008) müsste anschließend diskutiert werden, wie dies in die Praxis umzusetzen ist. Vorstellbar wäre die Einführung einer weiteren Widmungskategorie. Neben den Widmungen ‚Bauland‘, ‚Verkehrsflächen‘ und ‚Grünland‘ könnte eine weitere Kategorie für planungsfreie Räume bestimmt werden. Kennzeichnend für diese Räume wäre die anfängliche Funktionslosigkeit. Erst durch die Aneignung sozialer Gruppen würde sich eine auf Aushandlung basierende Funktion und Bedeutung der Flächen entwickeln. Etwaige Freiflächen, Brachflächen, innerstädtische Grünflächen etc. könnten mit dieser Widmung versehen werden. Zivilgesellschaftliche Initiativen könnten sich daraufhin diese Flächen zur eigenen Bewirtschaftung aneignen. Städtische Planung hätte so die Möglichkeit, selbstorganisierte Stadtentwicklung zu steuern und zu koordinieren, indem sie erstens planungsfreie Räume direkt zuweist und zweitens einzelne Initiativen und deren Vorhaben gezielt aufgreift. Ein lokaler Aushandlungsprozess über die Art des beabsichtigten Commons, seiner Nutzungs- und Abgrenzungsregeln und seiner Ziele könnte so den Widerspruch zwischen Partikularinteressen und den Gemeinwohlinteressen abschwächen.

Dem ist zugleich einzuwenden, dass im Rahmen dieses Vorschlages wiederum bestimmten Flächen gezielte Nutzungen – in diesem Fall Nicht-Nutzungen – zugeschrieben werden. Die „freie Verfügung über Zeit und Raum“ im Sinne Lefebvres wäre auch in einem solchen Modell nicht vollständig gegeben und hinge maßgeblich von der Bereitschaft städtischer Planungsbehörden ab, Flächen diese Widmungskategorie zuzuschreiben, bzw. bestehenden Initiativen „planungs-

freie Räume“ zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren stellt sich im Rahmen einer solchen Widmungskategorie die Frage nach dem Verhältnis zu öffentlichen Räumen, die im Prinzip bereits dem öffentlichen Interesse dienen, jedoch unter erheblichen Einfluss neoliberaler Stadtentwicklungsstrategien stehen. Die Einführung einer Widmungskategorie der „Planungsfreien Räume“ ist an dieser Stelle ausdrücklich als Vorschlag zu verstehen. Die Möglichkeit der Umsetzung bedarf daher weiteren wissenschaftlichen Auseinandersetzungen.

Eine weitere Möglichkeit des Umgangs von Stadtplanung mit Urban Commons bietet der Rückgriff auf bestehende Instrumente kooperativer Strategien und deren Adaption. Die Einrichtung von Gemeinschaften in Anlehnung an das Modell der Business Improvement Districts (BID) könnte einen Weg darstellen. BID's sind Eigentümerstandortgemeinschaften, bei denen sich die Haus- und Grundeigentümer eines bestimmten zuvor abgegrenzten Bereiches in einem Netzwerk zusammenschließen. Ziel dieses Netzwerk ist es, anhand einer gemeinsam erarbeiteten Strategie Maßnahmen zu ergreifen, die dem Attraktivieren von Standorten des Einzelhandels dienen. Das Modell stammt ursprünglich aus den USA, wird aber inzwischen auch in europäischen Ländern angewandt, um die gewachsenen Strukturen von Einzelhandelsbereichen zu revitalisieren. Die Initiative zur Einrichtung eines BID erfolgt durch die Eigentümer selbst. Sie verpflichten sich auf freiwilliger Basis zur Erhebung von Beiträgen. In einem offiziellen Verfahren, bei dem ein konkretes Finanzierungs- und Maßnahmenkonzept vorgelegt wird, muss die Einrichtung des BID von der entsprechenden Gemeinde genehmigt werden. Das Modell ist jedoch nicht unumstritten. Während die Befürworter die Möglichkeit der Eigeninitiative der Bürger und die zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten zu Zeiten knapper öffentlicher Mittel betonen, sehen Kritiker darin ein Instrument rechtlicher Privatisierung und mit möglichen Folgen für die soziale Segregation in der Stadt (Vollmer, 2011).

Das Modell des BID müsste demnach für Urban Commons und selbstorganisierte Stadtentwicklung erheblich verändert und angepasst werden. Nicht mehr private Eigentümer würden sich in einem Netzwerk zusammenschließen, sondern selbstverwaltete Gemeinschaftsinitiativen wären nun die Akteure. Auch dabei könnte, ausgehend von der Initiative einer Gruppe, ein konkreter, räumlich begrenzter Bereich festgelegt werden, der für die gemeinschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Wie im Modell des BID müsste die Initiative durch die entsprechende Gemeinde, bzw. Behörde genehmigt werden. Über die Rechtsform der „Trusts“ (siehe Kapitel 6.2.) könnte die entsprechende Commons-Initiative für die Nutzung des Raumes legitimiert werden.

Der räumliche abgegrenzte Bereich könnte dabei ebenfalls als „planungsfreier Raum“ verstanden werden. Auch hierbei wäre die Stadtplanung ermöglichender Akteur, der Initiativen unterstützt, begleitet und in begrenztem Maße kontrolliert. Über die Rechtsform „Trust“ wäre es nach Quilligan (2012) ebenfalls möglich, dass die Gemeinschaft eine Obergrenze zur Entnahme der jeweiligen Ressource festlegt. Produziert die Gemeinschaft mit dieser Ressource mehr als sie für ihr eigenes ‚Überleben‘ benötigt, kann sie die Überproduktion an den Staat oder den Privatsektor verpachten. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder der Gemeinschaft Dividenden in Form eines Grundeinkommens. So könne „[...]im Laufe der Zeit ein umfassendes commons-basiertes Wirtschafts- und Governance-System entstehen.“ (ebd. S. 101).

Zum Erhalt der Ressource müsste sich die Gemeinschaft dabei an den Bauprinzipien nach Ostrom (1999) orientieren. Insbesondere das entscheidende Prinzip der eindeutigen Grenzen zwischen Nutzern- und Nichtnutzern sowie zwischen einem Gemeinressourcensystem und den umliegenden Systemen müsse Gegenstand eines intensiven Aushandlungsprozesses zwischen der Commons Initiative, den Anrainern und der zuständigen Behörde sein. Die Erstellung der Regeln gemeinschaftlicher operativer Entscheidungen obläge in dieser Vorstellung der Initiative selbst, müsse aber mit städtischen Behörden abgestimmt sein. Im Rückgriff auf die von Ostrom (1999) erarbeiteten Entscheidungsebenen wären die Stadtplanung, bzw. die entsprechenden Behörden, auf konstitutioneller Entscheidungsebene anzusiedeln. Hierbei würden, wie oben bereits erwähnt, allgemeine Regeln formuliert, die die Ausübung der Entscheidungen der unteren Ebenen kontrollieren. Diese allgemeinen Regeln könnten im Rahmen einer Commons-Strategie entwickelt werden und enthielten richtungsweisende Vorgaben hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Allgemeinwohl und den Partikularinteressen der Initiativen, allgemeinen juristischen Vertragsbedingungen sowie Möglichkeiten hoheitlicher Kontrolle und Sanktionen. Die „Arenen“ zur Aushandlung von Entscheidungen könnten bestehende Instrumente der Bürgerbeteiligung (Cafés, Workshops etc.) darstellen.

Mit der Adaption des BID-Modells und dem Konzept der „Planungsfreien Räume“ könnte so einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, der Gefahr der Vereinnahmung neuer sozialer Bewegungen im Rahmen von reinen Partizipationsprojekten zu begegnen. Andererseits käme der hoheitlichen Planung eine wichtige Rolle in der Organisation und Kontrolle selbstverwalteter Initiativen zu. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass derzeit weder die Rechtsform der „Trusts“ noch das Modell des BID in österreichisches Recht übertragen wurde. Daher bedürfe es zunächst umfangreicher Initiativen der Gesetzgebung, um diese Modelle in die Realität umzusetzen.

Dennoch liegt in den oben formulierten Überlegungen ein Ansatz zur weiteren wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema der konkreten Einbindung von Urban Commons in derzeitige stadtplanerische Praxis. Da es bisher keine Theorie zur Klärung des Verhältnisses von Planung und selbstorganisierter Stadtentwicklung gibt, greifen die oben beschriebenen Ansätze auf die Weiterentwicklung bestehender Theorien und Konzepte zurück. Auch die Weiterentwicklung der Planungstheorie unter dem Aspekt der Selbstverwaltung sollte somit Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Überlegungen darstellen.

6.4. Schlussfolgerungen für die Planung

Als Teil eines solchen, polyzentrischen Regelsystems wäre „staatliche Steuerung weniger verstanden als Ordnung, sondern als Organisation.“ (Interview mit dem CIT Collectiv, 2014). Die Aufgabe des Staates würde sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Erstellung, Durchsetzung und Überwachung von Gesetzen (Ordnung) beschränken, sondern sähe die Organisation selbstverwalteter Einheiten und deren Regeln vor.

Übertragen auf die Grundfunktionen der (Raum-)Planung nach Fürst (2010), würden die Ordnungs- und Entwicklungsaufgabe, die Ressourcensicherungsfunktion und die Ausgleichsfunktion gegenüber prozessualen Funktionen stärker in den Hintergrund treten. Stattdessen wären Orientierungsfunktion, die Koordinationsfunktion oder auch die Organisationsfunktion zentrale Aufgaben staatlicher Planung. Letztere bietet heute schon „die Voraussetzung für [...] kooperative Problemlösungsprozesse.“ (Fürst, 2010, S. 18).

Die Funktionen der Ressourcensicherung, z.B., könnte im Rahmen selbstorganisierter Stadtentwicklung nach und nach abgegeben werden, da, wie die Theorie Ostroms zeigt, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcensystemen durch Selbstverwaltung möglich ist. Geht man davon aus, dass in selbstverwalteten Systemen die Fragen sozialer Exklusivität Gegenstand der Aushandlung wären, besteht damit auch die Möglichkeit, dass die Ausgleichsfunktion der Planung ebenfalls in ihrer Bedeutung zurücktritt.

Die Rolle des Planers würde sich in einem solchen System ebenfalls wandeln. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage des Planers wären soziale Analysen und Fragen nach dem Ziel öffentlichen Handelns stünden für ihn im Mittelpunkt. Das gemeinschaftliche Handeln sollte durch den Planer verstanden und durch die Schaffung geeigneter Institutionen unterstützt werden, indem bspw. die oben beschriebenen Organisationsrechte an bestimmte Initiativen vergeben würden.

7. Fazit

Das Ziel der Arbeit war es, das Verhältnis zwischen Stadtplanung und selbstorganisierten und –verwalteten Initiativen der Urban Commons Bewegung zu diskutieren. Um diese Frage zu beantworten, wurden vier zentrale Hypothesen aufgestellt, die helfen sollten das Verhältnis zwischen staatlicher Planung und selbstorganisierter Stadtentwicklung im Sinne von Urban Commons zu hinterfragen. In den Kapiteln drei und vier wurden die theoretischen Grundlagen der Allmendetheorie von Elinor Ostrom beschrieben. Die urbane Form der Allmende, im Sinne von Urban Commons, wurde anschließend in Kapitel vier in Beziehung zu neuen sozialen Bewegungen und der Kritik an gegenwärtiger Stadtentwicklung gesetzt. Aus diesen theoretischen Vorbemerkungen und Untersuchung des Fallbeispiels „Gaswerk Leopoldau“ wurden im letzten Kapitel zentrale Konfliktfelder im Verhältnis zwischen Urban Commons und hoheitlicher Planung aufgespannt, um so Schlussfolgerungen für die Planung ziehen zu können.

Die soziale Exklusivität von Urban Commons wurde in Kapitel drei und vier diskutiert (Hypothese 2). Zum Schutz der Ressource, sowohl bei den klassischen Allmenden als auch bei Urban Commons, müssen eindeutige Nutzungs-, und Zugangsregeln formuliert werden. Die Offenheit eines Commons hängt dabei im Wesentlichen von der Art des Common Grounds ab. Sind die Kapazitäten der Ressource begrenzt, so muss auch die Nutzergruppe begrenzt bleiben. Mit Ausnahme der open access Güter sind alle anderen Commons, aufgrund der Nutzungs- und Zugangsregeln durch eine höhere Exklusivität gekennzeichnet, als dies bei öffentlichen Gütern der Fall ist.

In den zentralen Konfliktfeldern (Kapitel 6.2.) wird das Problem der sozialen Exklusivität erneut aufgegriffen und in Bezug zu hoheitlicher Planung gesetzt. Der Konflikt besteht dabei zwischen der Aufgabe hoheitlicher Planung zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne der Allgemeinheit und dem Wunsch der Urban Commons Bewegung nach mehr selbstbestimmter Stadtentwicklung und damit der Vertretung partikularer Interessen. Auf die Bedeutung der Koordination, Unterstützung und Kontrolle von Urban Commons durch städtische Behörden (Hypothese 3) wurde anschließend hingewiesen. Die öffentliche Hand sollte, so das Ergebnis, sollte in Fragen der Wahrung des Allgemeinwohls, sowie der Organisation und Legitimation selbstorganisierter Initiativen der Stadtentwicklung eine zentrale Rolle einnehmen.

Um der Herausforderung zur Wahrung des Verhältnisses zwischen Gemeinwohl und Partikularinteressen zu begegnen können Methoden der partizipativen Stadtplanung unterstützen. Die verstärkte Hinwendung hoheitlicher Planung zu kooperativen und partizipativen Planungspro-

zessen und den dabei entwickelten Methoden und Instrumenten in den letzten Jahrzehnten, bilden eine Grundlage für den zukünftigen Umgang mit städtischen sozialen Bewegungen, die für das Recht auf selbstbestimmte Stadtentwicklung eintreten (Hypothese 1). Die Instrumente bieten die Möglichkeit des Ausgleichs von Interessen verschiedenster Akteure zu Fragen räumlicher Entwicklungen, erhöhen die Legitimation von Planungsentscheidungen, ermöglichen neue Kooperationsmöglichkeiten zwischen kommunalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Im Umgang mit Urban Commons bedarf es jedoch einer Weiterentwicklung gängiger Methoden der Beteiligung und Kooperation sowie eine Veränderung des gängigen Planungsverständnisses (Hypothese 4). Um selbstorganisierte Stadtentwicklung durch Urban Commons Initiativen zuzulassen, muss die hoheitliche Planung ihren Steuerungsanspruch zurücknehmen. Dies bedeutet jedoch nicht die Aufgabe hoheitlicher Planung, sondern entspräche vielmehr einem neuen Rollenverständnis. Nicht mehr die Steuerung sozialer Aktivitäten durch die gebaute Umwelt, sondern die Organisation, Koordination und Kontrolle unterschiedlicher, selbstverwalteter bottom-up Initiativen ständen dann für die zuständigen Planungsbehörden und Institutionen im Vordergrund. Der Planer wäre in einem solchen Fall noch stärker in der Rolle eines Moderators, als dies in gegenwärtigen Partizipationsverfahren der Fall ist.

So wurden zum Abschluss drei Varianten des Umgangs von städtischer Planung mit Urban Commons Initiativen erarbeitet. Die erste Variante, die den Verzicht auf hoheitliche Planung vorsieht, erscheint in Anbetracht der vorangegangenen Überlegungen und der Bedeutung der Planung zur Wahrung des Allgemeinwohls, nicht realistisch.

Die zweite Variante der Einbindung der Urban Commons Bewegung in Beteiligungsprozesse stellt eine realistische Möglichkeit dar, räumliche Entwicklungen in einem partizipativen Aushandlungsprozess zwischen städtischen Behörden und Urban Commons Initiativen zu gestalten. Diese Variante wird derzeit bereits umfangreich, besonders bei der Einrichtung von Urban Gardens in Wien, praktiziert. Aber auch bei dieser Variante kommt es stark auf die Art des Urban Commons und die Ziele der jeweiligen Initiative an. So wehren sich zahlreiche städtischen Protestgruppen gegen die Gefahr der Vereinnahmung ihrer Interessen im Rahmen von Beteiligungsprozessen und lehnen diese Form der Kooperation ab.

Zum Abschluss wurde, Bezug nehmend auf den Ansatz der planungsfreien Räume nach Frey (2008) eine dritte Variante vorgestellt. Dabei wurde einerseits die Einführung einer neuen, planungsfreien Widmungskategorie vorgeschlagen. Andererseits die Adaptation des Modells der

Business Improvement Districts (BID's) auf Urban Commons in Betracht gezogen. Beide Ansätze erfordern umfangreiche juristische Anpassungen und eine tiefgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung.

Die Stadt als Urban Common stellt eine städtische Utopie dar. Zukünftige Forschungsarbeiten zu diesem Thema sollten sich intensiv mit der Theoriebildung und der Ausformulierung der Utopie einer Stadt der Commons beschäftigen. Im gegenwärtigen Wirtschafts- und Planungssystem sind Urban Commons eher in einzelnen Funktionsbereichen (Gärten, Wohnen, etc.) denkbar, da eine umfassende selbstorganisierte Stadtentwicklung auf dem Prinzip der Urban Commons nicht nur die Frage nach einer veränderten Planungskultur und politischen Steuerung stellt, sondern auch das System privater Eigentumsrechte und ökonomischen Wachstums hinterfragt. Das Zulassen von Freiräumen zur Entwicklung einzelner Urban Commons durch städtische Planungsbehörden könnte jedoch ein Feld des Experimentierens bieten, um diese neue Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu testen.

Literaturverzeichnis

- AG Kapitalismuskritik und Politische Ökonomie in der Bildungsarbeit. (15. März 2012). *Bildung zu Kapitalismus und Kapitalismuskritik*. Abgerufen am 18. Februar 2012 von <http://poloek.arranca.de/wiki/analyse:regulationstheorie>
- Albers, H. H. (2011). *Corporate Urban Responsibility. Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in der Stadtentwicklung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Baier, A., Müller, C., & Werner, K. (2013). *Stadt der Commonisten - Neue urbane Räume des Do it yourself*. Bielefeld: Transcript.
- Beck, G., & Kropp, C. (2012). Die Gesellschaft wird innovativ - und die Wissenschaft von ihr. In *Gesellschaft innovativ. Wer sind die Akteure?* (S. 11-30). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bioparadeis – Verein zur Förderung von Biolandbau und regionalen Netzwerken. (2014). *FoodCoops*. Abgerufen am 12. September 2014 von Was ist eine FoodCoop?: http://foodcoops.at/?page_id=2
- Blotevogel, H. H. (2012). *Planungstheorie - Vorlesung an der Universität Wien*. Wien.
- Brackel, B. (2014). Ein weites Feld. *Der Freitag*. Abgerufen am 09. Mai 2014 von <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/ein-weites-feld>
- Castells, M. (2012). *Kampf in den Städten. Gesellschaftliche Widersprüche und politische Macht*. Hamburg: VSA.
- Chatterton, P. (December 2010). Seeking the urban common. Furthering the debate on spatial justice. *City*, 6, S. 625-628.
- CIT Collective. (2014). *CIT Collective. Culture is transformation*. Abgerufen am 23. Juni 2014 von <http://citcollective.wordpress.com/the-collective/>
- Dangschat, J. S. (12. Dezember 2011). Partizipation, Integration und öffentlicher Raum. *eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung*.
- Danielzyk, R. (2004). Wozu noch Raumplanung? In B. Müller, S. Löb, & K. Zimmermann (Hrsg.), *Steuerung und Planung im Wandel - Festschrift für Dietrich Fürst* (S. 13-28). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.
- dérive - Zeitschrift für Stadtforschung. (Juli 2013). Wir wollen keine Hilfestellung fürs Leben im Kapitalismus anbieten. Das Wiener CIT Collective und das GASwerk Leopoldau als common space. *dérive - Zeitschrift für Stadtforschung*, 52, S. 21-27.
- Eizenberg, E. (2012). Actually Existing Commons: Three Moments of Space of community Gardens in New York City. *Antipode*, 44(3), S. 764-782.
- Fainstein, S. S. (Mar 2000). New Directions in Planning Theory. *Urban Affairs Review*, S. 451-478.
- Farwick, A. (2008). Behindern ethnische geprägte Wohnquartiere die Eingliederung von Migranten? In O. Schnur, *Quartiersforschung – Zwischen Theorie und Praxis*. (S. 209-232). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frey, O. (2008). Regulierte Selbststeuerung und Selbstorganisation in der Raumplanung. In A. Hamedinger (Hrsg.), *Strategieorientierte Planung im kooperativen Staat* (S. 224-249). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Frey, O. (2009). *Die amalgame Stadt. Orte. Netze. Milieus*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frey, O., Hamedinger, A., & Dangschat, J. S. (2008). Strategieorientierte Planung im kooperativen Staat - eine Einführung. In A. Hamedinger, *Strategieorientierte Planung im kooperativen Staat* (S. 14-33). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fürst, D. (2010). *Raumplanung. Herausforderungen des deutschen Institutionensystems*. Detmold: Rohn.
- Gabler Wirtschaftslexikon. (kein Datum). *klassische Lehre - Laissez-Faire-Prinzip*. Von <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1887/klassische-lehre-v13.html> abgerufen
- Gestring, N., Ruhne, R., & Wehrheim, J. (2014). Einleitung. In N. Gestring, R. Ruhne, & J. Wehrheim, *Stadt und soziale Bewegungen* (S. 7-21). Wiesbaden: Springer.
- Glaser, D. (4. Juli 2012). Interview mit der Wiener Wohnbauforschung zum Projekt "Wiener Sargfabrik". (J. Glöckner, Interviewer)
- Gordon, S. H. (April 1954). The Economic Theory of a common property resource: The fishery. *Journal of Political Economy*, S. 124-142.
- Haager Trustübereinkommen. (14. Juli 1986). Übereinkommen über das auf trusts anzuwendende Recht über ihre Anerkennung.
- Hamedinger, A. (2008). Strategieorientierte Planung in Wien. Der Weg einer "sanften" Modernisierung? In A. Hamedinger, J. S. Dangschat, O. Frey, & A. Breitfuss (Hrsg.), *Strategieorientierte Planung im kooperativen Staat*. (S. 152-177). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hardin, G. (13. Dezember 1968). The Tragedy of the Commons. *Science*, S. 1243-1248.
- Harvey, D. (1989). From managerialism to entrepreneurialism: the transformation in urban governance in late capitalism. *Geografiska Annaler*, 71(1), S. 3-17.
- Harvey, D. (2012). The Creation of the Urban Commons. In D. Harvey, *Rebel Cities. From the Right to the City to the Urban Revolution* (S. S. 67-88). London: Verso.
- Harvey, D. (2013). *Rebellische Städte*. Berlin: Suhrkamp.
- Häussermann, H., & Siebel, W. (2004). *Stadtsoziologie. Eine Einführung*. Frankfurt/Main: Campus.
- Healey, P. (1992). Planning Though Debate. The Communicative Turn in Planning Theory. *Town Planning Review*, 63(2), S. 143-162.
- Heeg, S., & Rosol, M. (2007). Neoliberale Stadtpolitik im globalen Kontext. Ein Überblick. *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 149(4), S. 491-509.
- Heinrichs, H., Kuhn, K., & Newig, J. (2011). *Nachhaltige Gesellschaft. Welche Rolle für Partizipation und Kooperation?* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfrich, S. (2009). *Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter*. (S. Helfrich, & Heinrich-Böll-Stiftung, Hrsg.) München: Oekom Verlag.
- Helfrich, S. (Hrsg.). (2012). *Commons: Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Helfrich, S., & Bollier, D. (2012). Commons als transformative Kraft. In S. Helfrich, & Heinrich-Böll-Stiftung, *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. (S. 15-23). Bielefeld.

- Hess, C. (2008). *Mapping the New Commons*. Cheltenham: Biennial Conference of the International Association for the Study of Commons 14-18 July.
- Hodkinson, S. (24. Sep 2012). The new urban enclosures. *City: analysis of urban trends, culture, theory, policy, action*, 5, S. 500-518.
- Holm, A. (2014). Das Recht auf die Stadt in umkämpften Räumen. In N. Gestring, R. Ruhne, & J. Wehrheim, *Stadt und soziale Bewegungen* (S. 43-62). Wiesbaden: Springer.
- Keim, R. (2014). Das Paradigma der Beteiligung: Chance oder Vereinnahmung sozialer Bewegungen. In N. Gestring, R. Ruhne, & J. Wehrheim, *Stadt und soziale Bewegungen* (S. 179-198). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kern, T. (2008). *Soziale Bewegungen - Ursachen, Wirkungen, Mechanismen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kirchgässner, G. (Juni 2002). Elinor Ostrom: Die Verfassung der Allmende: Jenseits von Staat und Markt. *Politische Vierteljahresschrift*, 2, S. 372-374.
- Kleedorfer, J. (27. Juni 2014). Interview mit Frau Jutta Kleedorfer (MA 18). (J. Glöckner, Interviewer)
- Knierbein, S. (2010). *Die Produktion zentraler öffentlicher Räume in der Aufmerksamkeitsökonomie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Koch, F. (2011). Stadtplanung, Governance und Informalität: Vorschlag einer Typologie. In O. Frey, & F. Koch, *Die Zukunft der europäischen Stadt* (S. 191-207). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kotti & Co. (2014). *Kotti & Co. Die Mietergemeinschaft am Kottbusser Tor*. Abgerufen am 13. September 2014 von Unsere Forderungen: <http://kottiundco.net/unsere-forderungen/>
- Kratzwald, B. (2012). Commons und das Öffentliche. Wem gehören öffentliche Dienstleistungen? In S. Helfrich, & Heinrich-Böll-Stiftung, *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. (S. 79-84). Bielefeld: Transcript.
- KuKuMA. (2012). *KuKuMA*. Abgerufen am 11. September 2014 von über KuKuMA: <http://www.kukuma.org/uber-kukuma/>
- Kulturzentrum Spittelberg im Amerlinghaus. (2014). *Kulturzentrum Spittelberg im Amerlinghaus*. Abgerufen am 11. September 2014 von Kulturzentrum Spittelberg im Amerlinghaus: <http://www.amerlinghaus.at/Kulturzentrum.htm>
- Lebuhn, H. (2008). *Stadt in Bewegung. Mikrokonflikte um den öffentlichen Raum in Berlin und Los Angeles*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Magistrat der Stadt Wien. (2007). *Ausgangslage - Zielgebiet Siemens-Allissen*. Abgerufen am 23. Juni 2014 von <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/zielgebiete/siemens-allissen/ausgangslage.html>
- Maier, G., Tödting, F., & Trippel, M. (2006). *Regional- und Stadtökonomik 2*. Wien: Springer.
- Marcuse, P. (2009). From Justice Planning to Commons Planning. In P. Marcuse, J. Connolly, J. Novy, I. Olivo, C. Potter, & J. Steil, *Searching for the Just City - Debates in urban theory and practice* (S. 91-102). London: Routledge.
- Marx, S. P. (2008). Stadtplanung zwischen Umbruch und Kontinuität. In A. Hamedinger, O. Frey, J. S. Dangschat, & A. Breitfuß (Hrsg.), *Strategieorientierte Planung im kooperativen Staat* (S. 87-100). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Mayntz, R. (2004). *Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?* MPIfG working paper, No. 04/1.
- Merrifield, A. (2014). *The new urban question*. London: Pluto Press.
- Müller, C. (2012). Reiche Ernte in Gemeinschaftsgärten. Beim Urban Gardening findet der Homo oeconomicus sein Korrektiv. In S. Helfrich, & Heinrich-Böll-Stiftung, *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. (S. 267-272). Bielefeld: transcript Verlag.
- Neuman, M. (Jun 2000). Communicate This! Does Consensus Lead to Advocacy and Pluralism? *Journal of Planning Education and Research*, S. 343-350.
- Nutzinger, H. G. (2010). Nobelpreis in Wirtschaftswissenschaften für Elinor Ostrom: Ein Überblick über ihr ökonomisches Hauptwerk. *Joint discussion paper series in economics*(24).
- Ostrom, E. (1999). *Die Verfassung der Allmende - Jenseits von Staat und Markt*. Tübingen: Morh Siebeck.
- Ostrom, E. (June 2010). Beyond Markets and States: Polycentric Governance of Complex Economic Systems. *American Economic Review*, S. 641-672.
- Ostrom, E., & Helfrich, S. (2011). *Was mehr wird, wenn wir teilen: vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter*. München: Oekom.
- Parker, P., & Johansson, M. (2011). *The uses and abuses of Elinor Ostrom's concept of commons in urban theorizing*. Presented at International Conference of the European Urban Research Association (EURA) 2011 - Cities without Limits 23-25 June 2011, Kopenhagen.
- Platz.da!? (23. September 2012). *platz-da!? bewegung für freiraum und mehr*. Von Karte der Urban Commons in Wien: <http://platzda.blogspot.eu/2012/09/23/karte-der-urban-commons-in-wien/> abgerufen
- Portugali, J. (2000). *Self-Organization and the City*. Heidelberg: Springer.
- Prinzessingarten. (2014). *About Prinzessinnengarten*. Abgerufen am 2. Oktober 2014 von <http://prinzessinnengarten.net/about/>
- Quilligan, J. B. (2012). Warum wir Commons von öffentlichen Gütern unterschieden müssen. In S. Helfrich, *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. (S. 99-106). Bielefeld: Transcript.
- Radywyl, N., & Biggs, C. (5. Jan 2013). Reclaiming the commons for urban transformation. *Journal of Cleaner Production*, 50, S. 159-170.
- Recht auf Stadt Netzwerk. (2014). *Recht auf Stadt Netzwerk*. Abgerufen am 13. September 2014 von Über uns. Über Recht auf Stadt.: <http://www.rechtaufstadt.net/netzwerk>
- Scharenberg, A., & Bader, I. (2009). Berlin's waterfront site struggle. In *City: analysis of urban trends, culture, theory, policy, action* (S. 325-335). London: Routledge.
- Schütz, T., & Wuschitz, S. (19. Juni 2014). Interview mit dem CIT Collectiv. (J. Glöckner, Interviewer)
- Selle, K. (1994). *Was ist bloß mit der Planung los? : Erkundungen auf dem Weg zum kooperativen Handeln ; ein Werkbuch*. Dortmund: IRPUD.
- Selle, K. (1996). Klärungsbedarf. In K. Selle, *Planung und Kommunikation. Gestaltung von Planungsprozessen in Quartier, Stadt und Landschaft. Grundlagen, Methoden und Praxiserfahrungen*. (S. 161-180). Wiesbaden & Berlin: Bauverlag.

- Selle, K. (2004). Kommunikation in der Kritik? In B. Müller, S. Löb, & K. Zimmermann, *Steuerung und Planung im Wandel - Festschrift für Dietrich Fürst*. (S. 229-256). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Selle, K. (2004). Öffentliche Räume in der europäischen Stadt – Verfall und Ende oder Wandel und Belebung? Reden und Gegenreden. In W. Siebel, *Die europäische Stadt* (S. 131-145). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Siebel, W., & Wehrheim, J. (2003). Öffentlichkeit und Privatheit in der überwachten Stadt. *disP - The Planning Review*, 39(153), S. 4-12.
- Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18. (2005). *STEP 05 - Stadtentwicklungsplan Wien 2005*. Wien.
- STADTPsychologie. (30. Juni 2014). *Der Masterplan-Partizipation*. Von <https://masterplan-partizipation.wien.gv.at/site/> abgerufen
- Stock, M. (2011). *Die Zukunft der Bürgerbeteiligung*. Bonn: Stiftung MITARBEIT.
- Studiengruppe TU Wien "Projekt Linzer Straße". (2013). *Projekt Linzer Straße: Aufwertungsprozesse durch Eigentümerstandortgemeinschaften. BID und PPP als Heilsbringer oder Teufelszeug in der Stadtplanung?* Wien.
- Susser, I., & Tonnelat, S. (2013). Transformative cities: The three urban commons. *Focaal - Journal of Global and Historical Anthropology*, 66, S. 105-132.
- Touraine, A. (1996). Democracy versus History. (I. f. Studien, Hrsg.) *Reihe Politikwissenschaft*.
- Verein für integrative Lebensgestaltung. (19. August 2010). *Sargfabrik*. Abgerufen am 12. September 2014 von Das Projekt: <http://www.sargfabrik.at>
- Vogelpohl, A. (27. Mai 2010). Städte und die beginnende Urbanisierung. Henri Lefebvre in der aktuellen Stadtforschung. *Raumforschung und Raumordnung*, 69, S. 233-243.
- Vollmer, A. (2011). Politik-Transfer von Business Improvement Distrcits als Beispiel für eine "Amerikanisierung" der deutschen Stadt? In O. Frey, & F. Koch, *Die Zukunft der Europäischen Stadt - Stadtpolitik, Stadtplanung und Stadtgesellschaft im Wandel* (S. 263-278). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wien Holding GmbH. (2014). *Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH*. Abgerufen am 23. Juni 2014 von <https://www.wienholding.at/Unternehmen/Leopoldau/56>
- Winterfeld, U., Biesecker, A., Katz, C., & Best, B. (2012). *Welche Rolle können Commons in Transformationsprozessen zu Nachhaltigkeit spielen?* Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Wuppertal.
- WUK. (2014). *WUK*. Abgerufen am 11. September 2014 von Wir stellen uns vor! Das WUK: http://www.wuk.at/WUK/Das_WUK

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gleichzeitigkeit von Aneignung und Bereitstellung, eigene Darstellung	14
Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Regeln und Prozessen (eigene Darstellung, verändert nach Ostrom 1999).....	15
Abbildung 3: Ergebnisse des Kooperativen Planungsverfahren (Quelle: Wiener Stadtentwicklungs GmbH).....	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begriffsabgrenzung über Nutzungs rivalität und Exklusionsgrad (In Anlehnung an: Helfrich 2009, S. 24)	29
Tabelle 2: Abgrenzung Private Güter, Gemeinschaftsgüter, Open Access (verändert nach Stevenson (1991), zit. nach: Helfrich (2009), S. 92)	30

Anhang

Abstract

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Urban Commons Initiativen in vielen europäischen und nordamerikanischen Städten gegründet. Nicht nur im Rahmen von Urban Gardens, sondern auch in verschiedenen Projekten im Bereich des Wohnen und der Nahrungsproduktion treten Urban Commons Aktivisten für das „Recht auf Stadt“ ein, und versuchen Einfluss auf die Stadtentwicklung zu nehmen. Sie besetzten städtische Freiräume um auf diesen Urban Commons einzurichten. Die Masterarbeit untersucht die Beziehungen zwischen der (neuen) sozialen Urban Commons Bewegungen und hoheitlicher Stadtplanung. In welchem Umfang urbane Commons sozial Exklusiv sind, wie sie organisiert sind und wie sich das Verhältnis zwischen städtischen bzw. staatlichen Behörden und selbstorganisierten Gemeinschaftsgütern gestaltet, sind zentrale Fragen dieser Arbeit. Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Allmende Theorie Elinor Ostroms. Fragen der Organisation von Commons-Gemeinschaften und die Bedeutung staatlicher Institutionen für die Überlebensfähigkeit dieser, stehen dabei im Mittelpunkt. Anschließend werden die (neuen) Urban Commons definiert, gegenüber den klassischen Allmenden abgegrenzt und in Bezug zu „neuen“ sozialen Bewegungen gesetzt. Das Fallbeispiel „Gaswerk Leopoldau“ illustriert dabei das Konzept der Urban Commons und zeigt zentrale Konflikte zwischen den Aktivisten und städtischen Behörden. Ausgehend von den Erkenntnissen des ersten Teils der Arbeit wird im dritten Teil das Verhältnis zwischen Urban Commons und hoheitlicher Planung diskutiert. Es werden dabei fünf zentrale Konfliktfelder zwischen der Commons Bewegung und staatlicher bzw. städtischer Planung erarbeitet. Zum Abschluss werden Vorschläge entwickelt, die eine Einbindung der Urban Commons in städtische Entwicklungen ermöglichen könnten.

Abstract

During the last few years, urban commons initiatives became very popular in numerous cities in Europe and North America. Not only in urban gardens, but also in different projects for habitation, culture, and food production urban common activists claim their ‘right to the city’, want to active organize and administrate urban development. They appropriate free urban space to establish urban commons. In the action of ‘commoning’ urban space gets transformed and has an impact on spatial development. Therefor this master thesis examines the relation between the (new) social movements of urban commons and state operated urban planning. To which extend urban commons are social exclusive, how are they organize and their relation to state and local authorities are central questions in this work. The first part of the work deals with the

commons theory by Elinor Ostrom and focus on the organization of commons and the importance of state institutions for the viability of commons. Subsequently the special form of urban commons is defined and related to (new) social movements. The case “Gaswerk Leopoldau” illustrates the concept and conflicts of urban commons. With this preliminary findings, the relation between urban commons and urban planning will be discussed in the second part of the work. Based on five central areas of conflict between state planning and the aims of the urban commons movements, proposals for a proper handling of urban planning with commons are developed.

Leitfragen für das Interview mit dem CIT-Collective am 19.06.2014

Inhalt	Frage
Commons Allgemein Ansicht zu Commons in Erfahrung bringen. Bedeutung von Commons.	Was sind Commons für Sie? Sind Urban Commons eine soziale Ungleichheit inhärent?
Informationen zum Projekt Auslöser für das Projekt	Warum ein Urban Common im Gaswerk?
Das Verhältnis des Projektes zur Stadtplanung	Welches Verhältnis hat das CIT-Collective zur Stadtplanung? Wo liegen Kritikpunkte des CIT-Collective an der Wiener Stadtplanung? Welche Optionen bleiben um das Projekt/die Utopie des Gaswerks zu realisieren?
Zukunft von Commons in der Stadt Allgemein Zukunft von Commons vlt. Veränderungen? Herausforderungen für die Zukunft Commons und Stadt	Welche Herausforderungen sehen Sie für die zukünftige Entwicklung von Urban Commons? Braucht es die Stadtplanung noch wenn die Stadt ein Common ist? Wenn ja wozu? Wie könnte eine Commons-Stadtplanung aussehen?

Inhalt	Frage
Commons Allgemein	Was sind Urban Commons für Sie? Unterstützt die Stadt Wien Commons Initiativen? Wenn ja wie? (finanziell, institutionell, Arenen)
Projekte Laufende Projekte in Wien	Welche Commons-Projekte gibt es in Wien?
Die Zukunft von Commons in der Stadt Allgemein Zukunft von Commons vlt. Veränderungen? Herausforderungen für die Zukunft	Braucht die Stadt mehr Commons? Sehen Sie eine Tendenz zu mehr Commons? Welche Herausforderungen sehen Sie für die zukünftige Entwicklung von Urban Commons? Sind Commons sozial ungerecht?
Commons und Planung Commons als Gefahr und Chance für die Stadtplanung?	Braucht es die Stadtplanung noch wenn die Stadt ein Common ist? Inwieweit sehen sie Möglichkeiten, dass Stadtplanung Initiativen zu Commons unterstützen kann In welchen Bereichen sollte die Stadtplanung Initiativen für Urban Commons unterstützen in welchen Bereichen eher nicht? Warum? Braucht es ein neues Planungsverständnis im Umgang mit Urban Commons? Verändert sich die Rolle des Planers?

Lebenslauf – wissenschaftlicher Werdegang Johannes Glöckner

2007-2011 Studium B.Sc. Geographie, Georg-August Universität Göttingen

2011-2014 Studium M.A. Raumforschung und Raumordnung, Universität Wien